

Forum Strafvollzug

Zeitschrift für Strafvollzug
und Straffälligenhilfe

Heft4 · Juli/August 2011 · 60. Jahrgang

ISSN 1865-1534

PVST Entgelt bezahlt 6979

In dieser Ausgabe:

**„Steingewordene Riesen-
irrtümer“? –
Gefängnisarchitektur im
Stresstest**



Unternehmen für Bildung.

Zertifiziert nach DIN EN ISO 9001:2000

**Wiedereingliederungsmanagement mit dem bfw –
umfassend, vernetzt, wirkungsorientiert.**

Klare Ziele – gute Aussichten

Wiedereingliederung hat Priorität

Einer der wichtigsten Bausteine für eine nachhaltige Wiedereingliederung ist für ehemalige Strafgefangene eine geregelte, bezahlte Arbeit nach der Haft. Dass hierfür schulische und berufliche Qualifizierung während der Haft sinnvoll sind, steht außer Frage.

Der Erfolg beruflicher Wiedereingliederung wird aber bereits beim Zugang begründet. Welche Potenziale sind vorhanden? Wie lassen sich die Möglichkeiten von Bildungs- und Beschäftigungsangeboten für die individuelle Entwicklung beruflicher Handlungskompetenz nutzen? Wie kommen die Strafgefangenen nach der Entlassung möglichst nahtlos in Beschäftigung – und bleiben dort?

Know How und Service

Die Herausforderungen an die Akteure im Justizvollzug sind komplex. Der Maßnahmenkatalog ist stetig weiter zu entwickeln und die einzelnen Schritte müssen miteinander verknüpft werden. Hier setzen die langjährigen Erfahrungen und die Innovationsbereitschaft des bfw an. Wir bieten passende Dienstleistungen bei Diagnostik, Qualifizierung und für den Übergang – und wo erforderlich übernehmen wir auch Aufgaben bei der Beantragung von Projektmitteln, der finanztechnischen Abwicklung und der Projektkoordination.

Beispiel:

Voneinander lernen in Europa – innovative Konzepte in der Wiedereingliederung Strafgefangener

Das bfw führt in Kooperation mit dem Justizministerium und dem Ministerium für Arbeit und Soziales auch in Baden-Württemberg mit großem Erfolg Projekte für die Wiedereingliederung junger Strafgefangener sowie Präventionsprojekte in Jugendarrestanstalten durch. Finanziert werden diese Projekte durch das Ministerium für Arbeit und Soziales Baden-Württemberg mit Mitteln des Europäischen Sozialfonds (ESF).

Eine Besonderheit besteht darin, innovative Konzepte des Übergangsmanagements aus anderen EU-Ländern in die Projekte einfließen zu lassen, das Know-How der Projektleiterinnen und weiterer Experten des bfw innerhalb der Europäischen Union zu verbreiten und somit ein Voneinander-Lernen zu ermöglichen.

Ein Studienbesuch dazu fand im September 2009 in den Niederlanden statt und gab den Teilnehmenden die Möglichkeit, innovative Ansätze in der Resozialisierungsarbeit dort kennen zu lernen und Verbindungen zur eigenen Arbeit herzustellen.

Die gewonnenen Erkenntnisse in Form einer Sammlung von innovativen Konzepten und guten Praktiken in Deutschland und Europa werden bis Mitte 2010 in einer Handreichung zusammengefasst und veröffentlicht.



CompetenceCenter EUROPA des bfw

Telefon 062 21/5 02 57 30 | info@bfw.eu

Reso-KompetenzCenter Nord

Telefon 0 43 21/97 70-0 | neumuenster@bfw.de

Reso-KompetenzCenter West

Telefon 02 34/9 26-95 10 | zn-reso@bfw.de

GS Sachsen-West

Telefon 0 35 91/30 36 36 | bautzen@bfw.de

Reso-KompetenzCenter Süd

Telefon 0 63 32/4 86-250 | zweibruecken@bfw.de

Liebe Leserinnen und Leser,

das war eine gelungene Jubiläumsveranstaltung – nahezu 100 Gäste waren der Einladung von Staatsminister Jörg Uwe Hahn in den Historischen Saal im Justizministerium in Wiesbaden gefolgt, um am 29. Juni 2011 den 60. Geburtstag von **Forum Strafvollzug – Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe** zu feiern.

Vertreten waren alle wichtigen Institutionen und Organisationen, die seit Jahrzehnten die Entwicklung dieser Zeitschrift begleiten und unterstützen: Mitarbeiter des Vollzugs und der ambulanten Dienste aus allen Funktionsbereichen, die Freie Straffälligenhilfe, externe Dienstleister, Fachverbände, Polizei, Staatsanwaltschaften, Gerichte, Wissenschaft – ein lebendiges Abbild des Forum-Anspruchs dieses unverzichtbaren Organs mit bundesweiter Relevanz.

Die Vorträge von Staatsminister Jörg-Uwe Hahn; Prof. Herbert Landau, Richter des Bundesverfassungsgerichts; Prof. Dr. Dr. hc Heinz-Müller-Dietz; Prof. Dr. Bernd Maelicke und Dr. Helmut Roos (siehe auch Heft 3/2011) würdigten die eindrucksvolle Entwicklung seit 1950, zeigten die aktuelle Wirksamkeit auf und entwarfen attraktive Perspektiven

für die Zukunft – alles verbunden mit Dank und Anerkennung für das optimal leistungsfähige Netzwerk von Autoren, Korrespondenten, der Redaktion und der technischen Herstellung.

Insgesamt also eine gelungene Zwischenbilanz und ein weiterer Motivations Schub für alle Akteure !

Die dem Jubiläumsheft beigelegte CD „**Best of 1950–2010**“ ist bei den Leserinnen und Lesern auf große Zustimmung gestoßen – eine einzigartige Dokumentation der Fachdiskussion und der schrittweisen Modernisierung des Justizvollzugs und der ambulanten Straffälligenhilfe.

Nunmehr ist auch eine weitere CD fertiggestellt, in der alle Jahrgänge erfasst und komplett wiedergegeben sind: **Forum Strafvollzug – Alle Jahrgänge 1950–2010**. Wir entsprechen damit einer ständigen Nachfrage aus der Praxis und insbesondere der Ausbildung und der Forschung. Zunehmend haben uns Anfragen nach spezifischen Themen oder Autoren erreicht – z.T. zurückgehend bis in die 50er Jahre. Nun können wir auf die (preiswerte) CD verweisen und empfehlen Ihnen allen diese wertvolle und anregende Lektüre.

Und auch das **Lexikon Strafvollzug von A-Z** ist nun komplett und gesondert zu bestellen: über 200 Stichworte wurden von 2007 bis 2011 in Band 1 der Loseblattsammlung vereinigt – ein unverzichtbares Nachschlagewerk für die Ausbildung und für die Praxis. Für Band 2 liegen bereits eine Vielzahl von Stichwort-Vorschlägen vor, ein Ende ist nicht abzusehen. Stephanie Pfalzer und Günter Schroven sammeln weiterhin Vorschläge und suchen potentielle Autoren – ein spannendes interaktives Projekt !

Im Brennpunkt der derzeitigen öffentlichen vollzugspolitischen Diskussion steht die Frage des Umgangs mit gefährlichen Sexual- und Gewalttätern, auch in **Forum Strafvollzug** ist dies seit einigen Jahren ein Dauerthema geworden. Wie in einem Brennglas werden dabei alle Möglichkeiten und Grenzen der stationären und ambulanten Resozialisierung aufgezeigt – ein eindrucksvolles Beispiel der Qualität des fachwissenschaftlichen Diskurses und der Leistungsfähigkeit einer ohnehin hochbelasteten Praxis im Verbund aller relevanten Akteure.

Heft 5 (erscheint Ende Oktober 2011) hat als Titelthema „**Sicherungsverwahrung – und kein Ende?**“. Frank Arloth hat die Vorbereitung übernommen – wir können gespannt sein.

Bleiben Sie uns verbunden
Ihr
Bernd Maelicke



Prof. Dr. Dr. hc Heinz-Müller-Dietz

201 Editorial*Bernd Maelicke***202 Inhalt****203 Magazin**

**82. Konferenz der Justizministerinnen und Justizminister
Mai 2011 in Halle**

Bundesrat will Bewährungshelfern mehr Rechte einräumen

204 Dirk Manzewski übernimmt die Leitung des Landesamtes für ambulante Straffälligenarbeit in Mecklenburg-Vorpommern

Segel setzen. Impulse für eine gute Anstaltskultur im offenen und geschlossenen Jugendstrafvollzug

205 BAG-S Fachkongress 2011

12. Wissenschaftliche Fachtagung der Kriminologischen Gesellschaft

„Wegschließen für immer?“

206 Titel

„Steingewordene Riesenirrtümer“?

Gefängnisarchitektur im Stresstest
Gerd Koop

207 Bauliches Erbe – was nun?

Die Auswirkungen der fehlenden Kontinuität in der Strafvollzugsarchitektur

Andrea Seelich

215 Zielplanung für eine Justizvollzugsanstalt

Ganzheitliche Betrachtung vom Bestand bis zur Vision

Michael Müller

219 Von der Erneuerung alter Gefängnisse

Erfahrungen eines Anstaltsleiters

Jörg Alisch

228 Gefängnisneuplanung von unten – 10 Jahre danach

Erfahrungen eines Anstaltsleiters

Gerd Koop

236 Die neue JVA Heidering

Ein Zwischenbericht

Josef Hohensinn

239 Architekturstudenten der Universität Dresden gestalten Hafthaus in Sachsen

Jürgen Vercrüße

241 Aus den Ländern Baden-Württemberg

4243 Inhaftierte in den Justizvollzugsanstalten in Baden-Württemberg nutzten 2010 die Angebote der Suchtberatung

Landesregierung beschließt elektronische Aufenthaltsüberwachung rückfallgefährdeter Gewalt- und Sexualstraftäter

Bayern

Spatenstich zur Erweiterung und Renovierung der JVA Regensburg

Berlin

Von Berliner Häftlingen sind fast ein Drittel Ausländer

242 Nordrhein-Westfalen

NRW testet Handy-Störsender im Gefängnis

Sachsen

„Werbung“ für eine Justizvollzugsanstalt mit und durch die Medien?

Sachsen-Anhalt

Konzept für Neuordnung des Justizvollzugs bis Jahresende

243 Thüringen

Neue Jugendstraf- und Jugendarrestanstalt Arnstadt ist Meilenstein im Landesbau

Literatur hinter Gittern –

Lesungen der besonderen Art

244 Forschung und Entwicklung BSDS

Eine Basisdokumentation für die sozialtherapeutischen Einrichtungen im bayerischen Strafvollzug

Johann Endres, Steffen, Bieneck

249 International

Über die Frage, warum in Großbritannien so viele Menschen inhaftiert sind

Richard Garside

251 Venezuela gründet Ministerium für Strafvollzug**252 Rechtsprechung Bundesverfassungsgericht § 11 StVollzG**

(Ausführung zum Therapeuten bei lebenslanger Freiheitsstrafe)

Oberlandesgericht Celle § 47 NJVollzG

(Bildung von Überbrückungsgeld bei Rentenbezug)

254 Oberlandesgericht Naumburg § 24 StVollzG

(Langzeitbesuch)

256 Medien**259 Steckbriefe****260 Impressum
Vorschau**

82. Konferenz der Justizministerinnen und Justizminister Mai 2011 in Halle

Kriterienkatalog für die Neuausrichtung des Vollzugs der Sicherungsverwahrung

1. Die Konferenz der Justizministerinnen und Justizminister nimmt den von der länderübergreifenden Arbeitsgruppe zum 30. November 2010 unter der Federführung von Niedersachsen vorgelegten Kriterienkatalog für die Neuausrichtung des Vollzugs der Sicherungsverwahrung zur Kenntnis.
2. Sie beschließt die Einsetzung einer Arbeitsgruppe, in der unter der Federführung von Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen gesetzliche Grundlagen zur Neuregelung des Vollzugs der Sicherungsverwahrung unter Einbeziehung der Entscheidung des BVerfG vom 4. Mai 2011 und der vom Bundesgesetzgeber festzulegenden Leitlinien erarbeitet werden sollen.

Auswirkungen der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 4. Mai 2011 zur Sicherungsverwahrung

1. Die Justizministerinnen und Justizminister haben das am 4. Mai 2011 verkündete Urteil des Bundesverfassungsgerichts zur Sicherungsverwahrung und dessen Auswirkungen erörtert.
2. Sie betonen ihren mit Verfassungsrang ausgestatteten Auftrag, die Bevölkerung auch in Zukunft vor gefährlichen Gewalt- und Sexualstraf Tätern zu schützen und gleichzeitig die Bedingungen für eine freiheitsorientierte und therapiegerechte Unterbringung zu schaffen.
3. Die Justizministerinnen und Justizminister fordern den Bundesgesetzgeber auf, zunächst die bundesgesetzlichen Voraussetzungen für einen freiheitsorientierten und therapiegerechten Vollzug der zukünftigen Unterbringung besonders gefährlicher aus der Straftat zu

entlassender Personen zu schaffen. Diese bundesgesetzlichen Festlegungen stellen die Grundlage für die weiterführende Gesetzgebung der Länder zur Ausgestaltung des Vollzugs der Unterbringung unter Wahrung des verfassungsrechtlich anerkannten Abstandsgebotes dar.

4. Die Justizministerinnen und Justizminister werden mit dem Bund ein normatives Regelungskonzept schaffen, welches den verfassungs- und völkerrechtlichen Vorgaben der Entscheidung vom 4. Mai 2011 genügt. Für dieses neue Konzept soll insbesondere gelten:
 - a. Sicherungsverwahrung soll auch künftig im Strafurteil angeordnet oder vorbehalten werden können. Sicherungsverwahrung ist immer ultima-ratio. Das Verhältnis von Sicherungsverwahrung zu Therapieunterbringung bleibt noch zu klären.
 - b. Sicherungsverwahrung muss weiter unter genau definierten strafrechtlichen Voraussetzungen möglich sein, insbesondere bei Sexual- und Gewaltstraftaten.
 - c. Für Straftäter, bei denen Sicherungsverwahrung angeordnet oder vorbehalten ist, sind bereits im Strafvollzug Therapieangebote zwingend vorzusehen, um Sicherungsverwahrung möglichst zu vermeiden.
 - d. Der Vollzug der Sicherungsverwahrung muss sich vom Strafvollzug unterscheiden. Der Therapieanspruch in der Sicherungsverwahrung ist zu gewährleisten.
 - e. Verfassungsrechtlich muss gewährleistet sein, dass die Fortsetzung der Sicherungsverwahrung jährlich gerichtlich überprüft wird.
 - f. Im Übrigen regeln die Länder die Einzelheiten des Vollzugs (Anforderungen an die personelle, sachliche und inhaltliche Ausstattung) im Rahmen der verfassungsrechtlichen Vorgaben.
 - g. Die Länder erwarten, dass ihnen der Bund die Finanzmittel für die

beachtlichen Mehrkosten des Vollzugs der Sicherungsverwahrung zur Verfügung stellt.

5. Die gemeinsame Verpflichtung einer Neugestaltung der sicheren Unterbringung besonders gefährlicher Haftentlassener setzt die Einbeziehung der Länder in die Vorbereitung des vom Bundesgesetzgeber zu erarbeitenden Gesetzentwurfes zwingend voraus. Sie bitten deshalb die Bundesjustizministerin, unter Beteiligung der Länder bis spätestens zum 31. August 2011 Eckpunkte zur Umsetzung der Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts zu entwickeln und dazu eine Bund-Länder-Arbeitsgruppe einzurichten, die dann auch die Erarbeitung des Gesetzentwurfes begleitet.
6. Sie sind sich einig, dass das parlamentarische Verfahren zur Rechtsetzung bis zum 30. Juni 2012 abgeschlossen sein muss, damit die Länder auf dieser Grundlage bis zum 31. Mai 2013 ihrerseits die gesetzlichen und tatsächlichen Möglichkeiten für eine sichere Unterbringung und Behandlung des in Ziffer 2.) beschriebenen Personenkreises schaffen können.

Bundesrat will Bewährungshelfern mehr Rechte einräumen

Die Länder möchten mit einem Gesetzentwurf eine klare gesetzliche Regelung für die Datenübermittlung zwischen Bewährungshelfern, Polizei, Strafvollstreckungsbehörden und Justizvollzugsanstalten schaffen.

Die bisher bestehenden Vorschriften des Strafgesetzbuches berücksichtigen nach Ansicht der Länder nicht hinreichend, dass die Bewährungshelfer im Rahmen ihrer Tätigkeit Erkenntnisse über Probanden erlangen können, die zum Beispiel zur Gefahrenabwehr erforderlich sind. Diese müssten den jeweils

zuständigen Behörden auf direktem Wege und unverzüglich übermittelt werden, was nach geltendem Recht jedoch nicht möglich ist. Derzeit müssen Bewährungshelfer ihre Erkenntnisse dem überwachenden Gericht oder der Führungsaufsichtsstelle mitteilen, wodurch es häufig zu Zeitverzögerungen kommt. Die vorgeschlagene Neuregelung soll dies zukünftig verhindern.

Der Bundesrat leitet den Gesetzentwurf zunächst der Bundesregierung zu. Diese hat ihn innerhalb von sechs Wochen dem Bundestag zu übersenden. Hierbei soll sie ihre Auffassung darlegen.

internetredaktion@bundesrat.de

Dirk Manzewski übernimmt die Leitung des Landesamtes für ambulante Straffälligenarbeit in Mecklenburg-Vorpommern

Mit der Errichtung des Landesamtes für ambulante Straffälligenarbeit wurde ein beachtlicher Schritt getan, um die ambulante Arbeit mit Straftätern weiter zu verbessern. Unter dem Dach dieser Behörde sind nunmehr die 3 Säulen der ambulanten Straffälligenarbeit:

- die bisher bei den vier Landgerichten bestehenden Führungsaufsichtsstellen,
- die Bewährungshilfe und
- die Forensische Ambulanz vereint. Zukünftig gibt es also nur noch eine landesweit zuständige Führungsaufsichtsstelle. Diese zentrale Führungsaufsichtsstelle wiederum wurde mit den Sozialen Diensten der Justiz sowie der forensischen Ambulanz zu einer Organisationseinheit zusammengeführt.

Die „Zentrale“ des Landesamtes soll ihren Sitz in Räumlichkeiten in Rostock haben. Das heißt aber nicht, dass die Bewährungshelfer zukünftig alle von

Rostock aus agieren. Vielmehr bleiben die bisherigen Geschäftsbereiche der Sozialen Dienste in Rostock, Schwerin, Neubrandenburg und Stralsund mit ihren Außenstellen sowie die flächendeckend eingerichteten Außensprechstellen uneingeschränkt erhalten.

Tragende Argumente für die Errichtung des Landesamtes für ambulante Straffälligenarbeit als optimale Organisationsform waren:

- Die Konzentration der gesamten ambulanten staatlichen Straffälligenarbeit in einer Behörde fördert die Erfüllung der gesetzlich zugewiesenen Aufgaben durch die enge Verzahnung.
- Die Zusammenfassung in einem Landesamt verhindert Informationsverluste an den Schnittstellen zwischen den 3 Säulen der ambulanten Straffälligenarbeit und garantiert die Bearbeitung der vielfältigen und zum Teil problematischen Fälle nach landeseinheitlichen Standards.
- Mit dem Landesamt steht für die Justizvollzugsanstalten aber auch für alle anderen in der Strafrechtspflege tätigen Institutionen ein entscheidungskompetenter und leistungsstarker Ansprechpartner zur Verfügung, der zeitnahe und effizientes Handeln sichert.
- Der letztgenannte Aspekt erlangt besondere Bedeutung im Hinblick auf das seit Anfang April 2010 umgesetzte Überwachungskonzept „FoKuS“.
- Im Sinne einer bürgerfreundlichen Verwaltung ist das Landesamt für ambulante Straffälligenarbeit für jeden – einschließlich der interessierten Öffentlichkeit – als die für diesen Bereich verantwortliche Behörde eindeutig erkennbar.
- Gerade durch die Errichtung einer landesweit zuständigen neuen Behörde wird auch in der Außendarstellung gegenüber den Bürgern und Medien die Bedeutung herausgestellt, die die Landesregierung der Aufgabe der Straffälligenarbeit beimisst.

w.presse@jm.mv-regierung.de

Segel setzen. Impulse für eine gute Anstaltskultur im offenen und geschlossenen Jugendstrafvollzug

5. Praktikertagung Jugendstrafvollzug 21.11.–23.11.2011

Vorträge:

- Für eine positive Kultur der Anerkennung. Was hat Salutogenese mit Jugendstrafvollzug zu tun? Prof. Dr. Alexa Franke, Universität Dortmund
- Professionelle Beziehungen in Zwangskontexten. Dr. Matthias Schwabe, Evang. Jugendhilfe Gelltow/Diakonieverbund Schweicheln
- Bedingungen bestmöglicher Förderung im Jugendstrafvollzug. Dr. Joachim Walter, ehem. Leiter der JVA Adelsheim
- Anstaltsführungen und Arbeitsgruppen in der Jugendanstalt Hameln
- Zwischen Konfrontation und Fürsorglichkeit: Beziehungsgestaltung im Jugendstrafvollzug
- Impulsreferate: Thomas Puffert, Hessisches Ministerium für Justiz/ Ute Spiczok von Brisinski
- Impulsreferate: Klaus Kätker, Ambulanter Justizsozialdienst Niedersachsen, Bezirk Osnabrück/ Pascal Jenal, Justizvollzugsanstalt Ottweiler/Jens Rammler, Ländliche Erwachsenenbildung Niedersachsen
- Motivation und Motivationsbeförderung
- Impulsreferate: Markus Nehrke, Marienhospital Weser, Kinder- und Jugendpsychiatrie (angefragt)/Melanie Hacker und Burkhard Deisenroth, Jugendanstalt Hameln
- Anstaltsklima und -atmosphäre
- Impulsreferate: Jennifer Eckelt, JVA Iserlohn/Claus Michael Lehmann, Fotograf/Dieter Spier und Wolfgang Block, Jugendanstalt Hameln
- Ausbildungskultur = Anstaltskultur? Impulse für die Aus- und Fortbildung
- Impulsreferate: Karl-Heinz Bredlow, JVA Iserlohn/Rolf Ahlers, Jugendanstalt Hameln

- Positive Anstaltskultur: weniger Gewalt?
- Impulsreferate: Judy Korn und Thomas Mücke, Violence Prevention Network/ Ruben Bauer und Hartmut von Hagen, Jugendanstalt Hameln

tschertner@dvjj.de

BAG-S Fachkongress 2011

28./29. November in Bonn

„Teilnahme ermöglichen, Ausgrenzung vermeiden – Gemeinsam die Chancen sozialer Integration Straffälliger und ihrer Angehörigen verbessern“

Experten der Straffälligenhilfe und angrenzender Fachgebiete werden zu aktuellen Fragen der Teilhabe und Ausgrenzung straffällig gewordener Menschen referieren. In den daran anschließenden Foren sollen die Themen vertieft und zur Diskussion gestellt werden. Als Referenten haben wir unter anderem bislang gewinnen können:

- Dr. Peter Bartelheimer, Mitarbeiter des Soziologischen Forschungsinstituts Göttingen (SOFI)
- der Journalist Klaus Jünschke, Autor des Buches „Pop Shop: Gespräche mit Jugendlichen in Haft“
- sowie Vertreter der Sepp-Herberger-Stiftung (voraussichtlich mit einem prominenten Paten aus der Fußballwelt), die über das Projekt „Anstoß für ein neues Leben (Resozialisierung durch Sport)“ berichten.

info@bag-s.de

12. Wissenschaftliche Fachtagung der Kriminologischen Gesellschaft

Vom 29. September bis 1. Oktober 2011 findet in Heidelberg die 12. Wissenschaftliche Fachtagung der Kriminologischen Gesellschaft statt. Das Thema

der Tagung ist „Täter – Taten – Opfer. Grundlagenfragen und aktuelle Probleme der Kriminalität und ihrer Kontrolle“. Die Tagung wird in Kooperation mit der Kriminologischen Zentralstelle Wiesbaden durchgeführt. Die Tagung wird sich u.a. mit der Entwicklungskriminologie, modernen Kriminalformen und viktiminologischen Fragestellungen befassen. Als Referenten für die Hauptvorträge konnten Prof. Dr. Klaus Boers, der Präsident des Bundeskriminalamtes Jörg Zierke, Prof. Dr. Reinhard Haller, Prof. Dr. Martin Killias, Prof. Dr. Günter Seidler und Prof. Dr. Dieter Hermann gewonnen werden. Außerdem wird es zahlreiche Foren mit vielen interessanten Themen geben.

ifk@krimi.uni-heidelberg.de

„Wegschließen für immer?“

Ethische, rechtliche und soziale Konzepte im gesellschaftlichen Umgang mit gefährlichen und/oder psychisch kranken Straftätern auf dem Prüfstand

Veranstalter:

„Forensik-Forum“ und „Institut für Ethik und Kommunikation im Gesundheitswesen“,
Universität Witten/Herdecke

7. – 18. November 2011

Zielgruppe:

Die Klausurwochen bieten Nachwuchswissenschaftlerinnen und Nachwuchswissenschaftlern die Möglichkeit, eigene Arbeiten zum Thema der Klausurwochen zu präsentieren und miteinander und mit Expertinnen und Experten zu diskutieren.

An den Klausurwochen können 15 Personen teilnehmen. Sie werden kostenfrei untergebracht und verpflegt, Reisekosten werden erstattet. Für die

Teilnahme an den Klausurwochen einschließlich der Erstellung eines Posters und eines für eine Publikation reifen Manuskripts kann ein Honorar von bis zu 300 EUR gezahlt werden.

Ablauf:

An den Vormittagen erhalten die Teilnehmer etwa 30 Minuten Zeit, ihren Vortrag zu präsentieren. Anschließend wird darüber ausführlich diskutiert. In Ergänzung dazu werden Workshops zur Vertiefung ausgewählter Inhalte und unter Beteiligung von ausgewiesenen Experten durchgeführt. Darüber hinaus sind je eine Exkursion in eine große forensisch-psychiatrische Einrichtung sowie in eine Justizvollzugsanstalt vorgesehen. Die Klausurwochen werden mit einem Symposium beendet, zu dem weitere Experten und die (Fach-) Öffentlichkeit eingeladen werden.

Bewerbungen:

bis **15. 9. 2011** an

Harald Haynert

Universität Witten/Herdecke

Fakultät für Gesundheit

Stockumer Str. 12

58453 Witten

email: harald.haynert@uni-wh.de

„Steingewordene Riesenirrtümer“?

Gefängnisarchitektur im Stresstest

Gerd Koop

„Es heißt, dass man eine Nation erst dann wirklich kennt, wenn man in ihren Gefängnissen gewesen ist. Eine Nation sollte nicht danach beurteilt werden, wie sie ihre höchsten Bürger behandelt, sondern ihre niedrigsten (Nelson Mandela)“

Vor mehr als 150 Jahren wurde in Europa der Strafvollzugsbau aus dem Lehrplan der Architekturschulen gestrichen. Die Komplexität des Themas übersteige einzelne Fachbereiche und sei nur interdisziplinär zu bewältigen, hieß es damals. Gefängnisse werden aber weiter errichtet und umgebaut und die Gewinnerprojekte der Architektenwettbewerbe sind nicht unbedingt solche, die sich durch ein tiefes Wissen oder Verständnis für die Problematik des Strafvollzuges auszeichnen. So beschreibt es Andrea Seelich in ihrem Handbuch „Strafvollzugsarchitektur“, welches wir mit einer Buchbesprechung von Wolfgang Gratz in dieser Ausgabe von Forum Strafvollzug vorstellen.

Forum Strafvollzug hat sich für den Themenschwerpunkt Gefängnisarchitektur entschieden, weil seit geraumer Zeit in Deutschland im Strafvollzug ein wahrer Neubauboom und eine Sanierungswelle eingesetzt haben, deren Ende nicht absehbar ist. Der Neubau und die Sanierung von Justizvollzugsanstalten sind unbestritten notwendig. Zahlreiche alte Anstalten sind wahrlich, so wie es Eberhard Schmidt schon 1960 in seinem Vortrag „Zuchthäuser und Gefängnisse“ (Vandenhoek & Ruprecht 1960) formulierte, zu „steingewordene Riesenirrtümer“ geworden. Vielfach scheint insbesondere in älteren Anstalten die Zeit stehen geblieben zu sein. Zwar haben die meisten Gefängnisse Kriege überlebt, jedoch die Moderne verpasst. Und dies, so schreibt Katja

Fennel in ihrem Buch „Gefängnisarchitektur und Strafvollzugsgesetz“, obwohl der Freiheitsentzug die härteste, den Täter am meisten belastende rechtliche Interventionsform ist, in welcher der repressive Gehalt des Strafrechts am deutlichsten zum Ausdruck kommt: Nicht nur das Strafübel als solches, sondern auch die soziale Stigmatisierung trifft den Strafgefangenen sozusagen als doppelter Bann der Gesellschaft. Bei der Frage, ob die Vollzugsziele erreicht werden, spielen die baulichen Gegebenheiten der Vollzugseinrichtungen eine große Rolle (Fennel, 2008, S.1 ff.). Dies sieht auch das Bundesverfassungsgericht so, welches 2002 in zwei bemerkenswerten Urteilen entschieden hat, dass die Belegung einer Einzelzelle von knapp 8 Quadratmetern mit zwei Inhaftierten und nicht abgetrennter Toilette gegen die Menschenwürde verstößt (vgl. BVerfG EuGRZ 2002, S. 196, 198).

Martin Tschanz schreibt, dass Gefängnisse keine strafenden Bauten sein sollen, die sich in den Dienst eines staatlich verabreichten Übels stellen. Ihre Architektur erfülle vielmehr gegenüber der Gesellschaft und gegenüber ihren Bewohnern unterschiedliche gegeneinander abzuwägende Ansprüche (Gefängnisarchitektur und ihre Aufgaben, in: werk bauen u. wohnen, 2003, S. 11). Aber was sind diese Ansprüche?

Deshalb fragt Katja Fennel zu Recht danach, ob sich der Vollzugsbau am Vollzugsziel der Resozialisierung orientiert?“ (Fennel, a. a. O, S. 3). In der Tat ist es eine Frage, ob die Zielsetzungen des Strafvollzugsgesetzes in den Anstaltsbauten aus der Zeit vor Inkrafttreten des Strafvollzugsgesetzes erfüllt werden können? Und sind die hochgeschichteten Anstaltsneubauten geeignet,

die Gefangenen „morgen wieder unsere Nachbarn werden zu lassen?“ Welchen Einfluss hat die Gefängnisarchitektur auf eine erfolgreiche Integration der Inhaftierten in die Gesellschaft?

Sechs Beiträge zum Thema Gefängnisarchitektur, geschrieben aus unterschiedlichen Blickwinkeln, sollen auf diese und weitere Fragen Antworten geben. Einen historischen Einblick vermittelt uns die Architektin **Andrea Seelich** aus Österreich mit ihrem Beitrag „Bauliches Erbe – was nun?“ Sie untersucht die Auswirkungen der fehlenden Kontinuität in der Strafvollzugsarchitektur und eröffnet damit unseren Themenschwerpunkt in dieser Ausgabe von **Forum Strafvollzug**. **Michael Müller**, erfolgreicher Architekt aus Kiel, stellt die Bedeutung einer Zielplanung für Justizvollzugsanstalten als ganzheitliche Betrachtung vom Bestand bis zur Vision vor. Hierauf baut der Erfahrungsbericht von **Jörg Alisch** auf, der am Beispiel der JVA Neumünster einen Einblick in die Sanierung einer alten Anstalt auf der Basis einer gelungenen Zielplanung gibt. **Gerd Koop** zeigt am Beispiel der Neubauplanung der JVA Oldenburg auf, dass diese Anstalt den Stresstest nach zehnjähriger Betriebszeit bestanden hat. **Josef Hohensinn** gibt einen Zwischenbericht zum Stand der Neubauplanungen der neuen JVA Heidering in Berlin und **Jürgen Vercrübe** vom sächsischen Justizministerium liefert mit seinem Beitrag „Architekturstudenten entwerfen mit Gefangenen Haftraummöbel in der JVA Waldheim“ den Beweis dafür, wie wichtig das Thema Gefängnisarchitektur für die Ausbildung von Nachwuchsplanern ist.

Für **Forum Strafvollzug** wurde das Thema Gefängnisarchitektur nicht zum Stresstest, sondern zum Einstieg in ein wichtiges Themenfeld, von dem sicher in weiteren Ausgaben zu lesen sein wird.

Gerd Koop
Redaktion Forum Strafvollzug

Bauliches Erbe – was nun?

Die Auswirkungen der fehlenden Kontinuität in der Strafvollzugsarchitektur

Andrea Seelich

Stellen Sie sich vor, es ist um 1870, die Eisenbahn wird langsam ausgebaut, fließend Wasser ist lange noch nicht selbstverständlich, an der Erfindung des Telefons wird fieberhaft gearbeitet, in den Wäldern ziehen Raubbanden umher und das elektrische Licht ist noch kein Thema in Europa.

Beschreibung der typischen Gefängnissituation um 1800 in Deutschland

„Das Gefängnis in Falkenburg besteht aus einem massiven Keller, der nur durch eine Öffnung in der Thür Luft und Licht bekommt; in Elbing aus einer 10 Fuß im Quadrat haltenden und 8 Fuß hohen Gruft, welche „dem Zutritt der äußeren Luft gänzlich verschlossen ist“, und aus einem 52 Fuß hohen Thurme, welcher, durch alle Geschosse offen, Licht und Luft, aber auch Regen und Schnee durch das zerfallene Dach erhält; der Fußboden besteht aus Bergen von Schutt und Unrat. Bei einer amtlichen Besichtigung fanden sich darin 4 Personen, darunter ein wegen Pferdediebstahls angeklagter Mann, ein Bursche von 14 bis 16 Jahren und ein Dienstmädchen von 20 Jahren, das wegen eines Vergehens gegen die Herrschaft noch 8 Tage zu sitzen hatte.“ (Schmidt, 1960 S.37)

Dieser Zustand verlangte nach Veränderungen. „Die wechselseitigen Einflüsse auf die Umgestaltung des Gefängniswesens blieben aber nicht an den Ufern des Ozeans stehen. Denn die seit dem 4.7.1776 politisch unabhängigen Staaten Nordamerikas, mit den Mutterländern durch geistige und kulturelle Wurzeln verbunden, übernahmen für ihre Strafrechtspflege aus der alten Welt, was ihnen an Theorien und Reformgedanken

brauchbar erschien, und entwickelten diese weiter.“ (Graul, 1965 S.58)

Im Folgenden werde ich den bislang üblichen Begriff System – durch „Architektur“ und „Vollzugskonzept“ ersetzen. So kann nämlich zwischen dem „System“ Architektur und Typologie, und dem „System“ Strafvollzugauffassung und Verhaltensregeln unterschieden werden.

Es ist weder so, dass sich die Typologie kontinuierlich entwickelt – noch gehen die das Verhalten beeinflussenden Erkenntnisse stetig voran. Beide Bereiche sind eher einen zyklischen, oftmals durch politischen Zeitgeist geprägten Entwicklung, und somit auch zahlreichen Rückschritten ausgeliefert. Deshalb wird im Folgenden zu Gunsten der Darstellung der Problematik – Trennung von Vollzugsarten und der damit verbundene Architekturtypologie – auf die zeitlich chronologische Darstellung verzichtet. Der Einstiegszeitpunkt in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts ist deshalb gewählt, weil die meisten heute in Betrieb befindlichen Justizanstalten Mitteleuropas aus dieser Zeit stammen. Die Vollzugsarten haben, nicht zuletzt durch die Einführung der forensischen Disziplinen, eine enorme Entwicklung gemacht, die Architektur scheint zum Großteil zu stagnieren. Die Mitte des 19. Jahrhunderts ist die Zeit in der durch die Hochschulreformen das Fach Fortifikationsanlagenbau in dem auch Gefängnisse angesiedelt waren, vom Lehrplan gestrichen wurde. Um einen Ansatz wie diese Lücke geschlossen werden kann bemüht sich die Raumnutzungsoptimierung, die im letzten Drittel dieses Artikels erläutert wird.

Stellen sie sich vor sie sind ein namhafter Architekt z.B. Emanuel Ritter Trojan von Bylanow und fahren mit ihrem guten Bekannten und Freund z.B. Hochbauingenieur Franz Maurus, der im Ministerium in Wien und Prag tätig ist, mit einer Pferdekutsche durch die Lande (Europa). Eine Studienreise, die der Erarbeitung von Bauplänen für eine große moderne Strafvollzugsanstalt (Pilsen, Tschechien) dient. Sie haben eine klare Vorgabe – einen Gefängnisneubau in Pilsen nach Art des Pennsylvanischen Systems zu errichten. Sie wissen die genauen Insassenzahlen und der Strafvollzugsplan ist genau definiert und bietet Antworten auf alle funktionsrelevanten Fragen. Sie können auch auf die drei in Amerika und England entwickelten Musterbeispiele, die nicht nur Typologien sondern auch unterschiedliche Strafvollzugssysteme darstellen, zurückgreifen. Die in Amerika weiterentwickelten Konzepte gingen auf die Erkenntnisse John Howards zurück.

Sir John Howard

Der Engländer John Howard (1726 –1791), Sherif aus Bedfordshire, gilt als Initiator des modernen Gefängniswesens. Zu seiner Zeit waren die Insassen in Schlafsälen, die untertags der Arbeit dienten, untergebracht. Die beengte räumliche Situation und die korrupte Führung der Anstalten waren untragbar. Howard stieß bei den zuständigen Behörden auf Ablehnung und Desinteresse. Seine Beobachtungen beschrieb er mit den Worten: *“It is a shocking thing to destroy in prison the morals, the health, and (as is often done) the lives of those whom the law consigns only to hard labour and correction. One is charged with bastardy: another is abusive in a drunken quarrel: a young creature, who perhaps was never taught a moral lesson, is guilty of some petty theft: send them to Bridewell for a year, or two, which companions much improved by such education. If that prison be not secure, send them into a still worse company, that of abandoned felons: in the county goal – What*

is this but devoting them to destruction?"
(Sir John Howard, 1777.S.69)

Howard forderte: Sinnvolle Arbeit und gerechte Entlohnung, Kampf gegen Faulheit, Glücksspiel und Alkohol, Gesunde Ernährung, Hygienische Zustände, Einrichtung von Sanitäreinrichtungen, Licht und Luft, ein Stufenvollzugssystem, in dem Gefangene durch gute Führung Hafterleichterungen erlangen können (später als progressiv System definiert), ausreichende Bezahlung der Wärter, regelmäßige Kontrollen der Gefängnisse durch die Aufsichtsbehörden, Differenzierung und Isolierung der Gefangenen bei Tag und Nacht, um eine kriminelle Ansteckung zu verhindern. Dinge die auch heutzutage noch nicht in allen Ländern Europas umgesetzt sind. 1772 gelang es Howard im englischen Parlament die gesetzliche Grundlage (Parlamentsakte) für seine Reformideen durchzusetzen. Sie beinhaltete unter anderem die für Einzelzellen gesetzlich festgelegten Mindestmaße von rd. 6,5 m² in Abteilungen zu 10–20 Gefangenen in ein- bis zweigeschossigen Gebäuden. Trotz passiven Widerstands der Lokalbehörden wurden bis zum Ende des 18. Jhd. in England etwa 42 Gefängnisse nach diesen Gesetzen gebaut. Zurück nach Amerika:

Walnutstreet Jail, Philadelphia, (1790)

Der US-Bundesstaat Pennsylvania 1687 von William Penn gegründet, entwickelte sich schnell zur Zufluchtsstätte für die in England benachteiligten Quäker und andere religiöse Gruppierungen. Im Jahre 1787 wurde dort nach englischem Vorbild der "Prison Commission" die „Philadelphia Society for Alleviating the Miseries of Public Prisons“ gegründet. Diese Organisation ließ einige Gefängnisse nach den Theorien John Howards errichten. Die Bauten waren übersichtlich in kleine Abteilungen – acht bis zehn Außenzellen in der Nähe der Arbeitsräume und Spazierhöfe – unterteilt. Das Walnutstreet Jail Philadelphia (Architekt Robert Smith) galt

als Prototyp dieser Gefängnisbauart. Die schnell wachsenden Insassenzahlen in den Jahren 1797–1822 machten die angestrebte Einzelunterbringung unmöglich, und die Verhältnisse in den Anstalten unerträglich. 1816 wurde eine Gesetzesänderung der Einzelunterbringung bei Nacht verabschiedet.

The Auburn State Prison New York, USA (1819)

Der Neubau des Auburn State Prison (Architekt John Cray), sollte das alte Newgate Prison in New York City ersetzen. Es gab seinen Namen dem Auburnschen Architekturkonzept. Zuerst mit Einzel- und Mehrmannhaftträumen geplant, wandte man sich während der Bauzeit, unter dem Druck der immer schlimmeren Verhältnisse, ganz der Einzelunterbringung zu. Das Einzigartige und Neue an diesem Bau war, dass die Einzelzellen mit einer Schmalseite aneinandergesetzt und an den Längsseiten aneinandergereiht, nur indirekt belüftet und beleuchtet werden konnten. Die negativen Folgen durch ungenügende Frischluft, mangelndes Tageslicht und absolutes Schweigen ließen nicht lange auf sich warten. Als eines der ersten Vollzugskonzepte wurde das „**Silent System**“ benannt.

„Erstaunlich ist aber, dass in Nordamerika später die Innenzellen von Auburn fast ein Jahrhundert lang als Vorbild im Gefängnisbau galten, insbesondere, als der Vollzug auf das Silent System“, d.h. das Prinzip gemeinschaftlicher Arbeit bei Tag und Einzelunterbringung bei Nacht, umgestellt wurde.“ (Graul, 1965 S.61)

Sing-Sing, N.Y. (1828)

Ein weiterer Bau des auburnschen Typs ist das Gefängnis von Sing-Sing, errichtet von dem früheren Armeeoffizier und Gefängniswärter Elam Lynds und einhundert von ihm auserwählten Insassen. Die Zellen sind im Gebäudeinneren gelegen und über schmale pawlatschenartige, offene Gänge erschlossen. Sie werden

somit nur indirekt über die mehrgeschossige Halle beleuchtet und belüftet. Europäisches Beispiel: Aachen 1874.

„Solitary System“ – Vollzugskonzept der Einsamkeit

Die Quäker kämpften für die Abschaffung der Todes- und der Prügelstrafe und machten auf die Missstände in den Gefängnissen aufmerksam, indem sie die Gefangenen in den Anstalten besuchten. Sie versuchten durch freundliches Verhalten als Vorbild den Gefangenen zur inneren Umkehr zu bewegen. Ihr Programm bestand aus streng isolierter Unterbringung, Einsamkeit zur Reue und Umkehr, Arbeitsverbot und Besuchen nur von Geistlichen. Als man sich der negativen Wirkung dieses Vollzugskonzeptes bewusst wurde, führte man Milderungen ein, Arbeit auf den Zellen und Genehmigung von ausgewählten Besuchen.

Eastern Penitentiary (1829), USA

Dieser Gefängnisbau wurde von dem aus England stammenden Architekten John Haviland (1792–1852) als Strahlenbau konzipiert, und gab ihm den Namen „Pennsylvania System“. Die Ähnlichkeit mit dem Irrenhaus Londons von Bevans (1814) ist deutlich zu erkennen. Der englische Schriftsteller Charles Dickens besuchte das Eastern State Penitentiary im Jahr 1842. In seinen „American Notes“ beschreibt er die Zustände als „...rigid, strict and hopeless solitary confinement, and I believe it, in its effects, to be cruel and wrong...“. Diese Beschreibung gilt mit Sicherheit dem Vollzugskonzept, denn die von Licht durchflutete Architektur stellte einen diametralen Unterschied zu den bis dato bekannten Kerkern – die sich durch Licht und Luftmangel auszeichneten dar. Das Eastern Penitentiary in Philadelphia (1829) war ein klassischer Strahlenbau bei dem die Zellen, die auch zur Arbeit dienen sollten, größer (3,6 x 2,3 m) als beim „Auburnschen System“ waren, und von der Flurseite nur durch das Personal betreten wur-

rechtfertigt. ... Die Schaustellung dieser Menschen zog die Mitbürger an wie die Gitterstäbe einer Manege. In einer Art Psychodrama wurde der schaulustigen Menge nahe gebracht, dass die Auflehnung gegen die Vernunft ebenso niederzuhalten sei, wie der Freiheitsdrang wilder Tiere. Man bezahlte sogar für das Spektakel oder machte es zum Ziel von Sonntagsspaziergängen; derlei ist uns etwa vom Wiener Narrenturm bekannt. Es ist sehr wahrscheinlich, dass diese so eingesperrten Verrückten, mit in der Regel nur kurzen Lebenserwartung, zum Teil jener Gruppe von Rechtsbrechern entsprachen, die wir heute als geistig abnorm einstufen.“ (Sluga, 1977 S.7f.)

Die nichtdifferenzierte Unterbringung von psychisch Kranken und kriminellen Insassen, spiegelt sich auch in der Architektur wieder. Größter Gegner Howards war der englische Rechtsgelehrte und Sozialreformer Jeremy Bentham (1748–1832), der sich durch ein grundlegend anderes Verständnis von Strafvollzug und eine dementsprechende Architektur hervorbrachte. Nach Howards Tod (1791) veröffentlichte er seine Vorstellung von einer Allzweckmutteranstalt für Gefangene. Das Panopticon. Inspiration hierfür scheint unter anderem des Wiener „Narrenturm“ gedient zu haben. Dieser wurde 1784 nach den Vorstellungen des Spitalsdirektors Dr. Joseph von Quarin, unter Kaiser Josef II vom italienischen Architekten Isidoro Canevale (1730–1786), als erstes Psychiatrisches Krankenhaus errichtet.

Es ist erstaunlich, dass tatsächlich einige panoptische Bauten, obschon in abgeänderter Form, errichtet wurden, denn die Unzulänglichkeiten mussten schon auf den Plänen ersichtlich sein: Die Gefangenen konnten nicht differenziert untergebracht werden, rund ein Drittel der Räume erhielt niemals Sonne, eine große Lärm- und Geruchsbelästigung war unvermeidbar. Als Vollzugskonzept schien hier nur das der „Totalen Überwachung“ gedacht. Nach dem Vorbild des Panopticon wurden unter anderem das Penitentiary Milbank, London (1815–

1822), das Western Penitentiary in den USA (1821–1826), sowie das Gefängnis in Arnheim gebaut.

Ein letzter Blick in die Architekturgeschichte

Ogbleich sich schon in den überlieferten Dokumenten aus der Antike Hinweise auf Gefängnisse, bzw. einen differenzierten Strafvollzug (Unterbringung, Verwahrung-, Straf-, und Sicherungshaft) finden, sind keine Strafvollzugsbautypologien überliefert. Man kann davon ausgehen, dass die Gefängnisse im allgemeinen in den Kellern der Paläste, und in den Fortifikationsanlagen aus einigen gesicherten Räumen bzw. Verliesen bestanden. Das mittelalterliche mitteleuropäische Gefängnis wurde in seiner Form und Anlage nicht durch humane oder moralische Überlegungen bzw. Theorien der Strafrechtspflege, sondern ausschließlich vom Gedanken der sicheren Verwahrung und vom Geist der Abschreckung und der Rache, bestimmt. Für den Freiheitsentzug wurden oft, nicht anderweitig genutzte Gebäudeteile verwendet in denen die Gefangenen nicht differenziert festgehalten wurden. Hierzu muss erwähnt werden, dass damals die Menschen gewohnt waren sich in Gemeinschaften verbänden aufzuhalten, in Zünften und Großfamilien. Das „Gefängnis“ bestand damals meist aus zwei Räumen: dem Gelass und der Wachstube. Manchmal war noch eine Folterkammer angefügt. „Wenn aber die ungesunden und unhygienischen Zustände in den mittelalterlichen Gefängnissen die Nachwelt heute beeindrucken, so darf doch um der objektiven Beurteilung willen dabei nicht übersehen werden, dass auch die sonstigen Wohnbedingungen in Stadt und Land damals recht einfach, ungesund, unhygienisch, und mit den heutigen Maßstäben gemessen, unbequem waren.“ (Graul, 1965 S.14)

Gleichzeitig waren zu Strafzwecken noch die Einrichtungen des Prangers, Narrenhäusels oder der Hulkboote in Verwendung. Von einer eigenen Gefängnistypologie können wir erst mit dem Beginn der Neuzeit, Renaissance sprechen. Auf Grund der wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Wandlungen in Mitteleuropa kam es zwangsläufig zu Reformen im Strafsystem. Die Freiheitsstrafe gewann gegenüber der harten Leibesstrafe immer mehr an Bedeutung. Die bis dahin verwendeten Fortifikationsanlagen konnten der steigenden Häftlingszahl nicht mehr standhalten. Joseph Furttenbach d.Ä. (1591–1667) entwickelte einen der ersten Gefängnismusterpläne. Bemerkenswert waren hierbei die angestrebte differenzierte Unterbringung und ein besonders „gesicherter“ Haftraum in jedem Stockwerk.

„Um 1550 wurde das Londoner Zuchthaus errichtet, 1588 wandelte Nürnberg ein Siechenhaus in ein Spinnhaus um, und in Amsterdam wurde im gleichen Jahr ebenfalls ein Zuchthaus eröffnet. 1613 folgte Lübeck, 1615 Hamburg. In einer Verordnung über das Münchner Zuchthaus vom 5. Juni 1682 heißt es: „Darin untergebracht werden sollen „ ungerathene Kinder, freche und leichtfertige Menschen, faule Bauernknecht ‘ und Mägd ‘, schlimme und langsame Zimmerknecht und Maurergesellen, faule Handlanger und Tagwerker, in Summa ein Jeder, der sonst nicht gut thun oder sich auf den Bettel und Müßiggang legen will, um daselbst zu besserem Leben gebracht oder an ein solches Ort gesetzt zu werden, wo es niemand mehr beschweren noch Andere verführen kann.“... „dass sie selbst nach ihrem Verschulden in Eisen und Banden bei geringer Atzung und schlechtem Lebensunterhalt mit harter Arbeit, Karbatsch und Ruthenzüchtung oder in andrem Weg wohl empfindlich abgestraft und mortifiziert werden.“ (Eisenhardt, 1978 S.31)

Einen großen Schritt im Strafvollzugsbau machten die Länder, in deren Gesellschaft sich der Besserungsgedanke und die, auf den Menschen bezogenen geistigen Strömungen durchgesetzt hatten. So wurde in den Niederlanden der Grundstein für die

Strafvollzugsanstalten gelegt, in denen die Strafgefangenen zu einer sinnvollen Beschäftigung angehalten wurden.

Entstehung des Tuchhuis in Amsterdam

„Eine der wichtigsten Gemeinschaftsaufgaben erkannten die Stadtväter von Amsterdam in der Erziehung entwurzelter Mitmenschen durch produktive Arbeit, da ihnen Arbeit und Müßiggang als gottlos und sträflich erschienen.“ (Radbruch 1949 S.116ff.) „Als die Stadtväter Amsterdams im Jahre 1596 wieder einmal einen mittellosen jungen Dieb dem Scharfrichter ausliefern sollten, sahen sie die ökonomische Nutzlosigkeit dieser Maßnahme. Durch die engen Handelsbeziehungen wussten sie, dass es dort schon seit einigen Jahrzehnten ein „House of Correction“ gab, in dem Bettler und Landstreicher eingesperrt und zur Arbeit gezwungen wurden. Nach seinem Vorbild steckten sie nun den minderjährigen Gauner in ein „Tuchhuis“, das erste des Kontinents. Ihr Handeln entsprach der neuen, kalvinistischen Lehre. Nach deren Prädestinationsdogma war der wirtschaftliche Erfolg eines Menschen das Zeichen für seine göttliche Auserwähltheit. Es konnte also geradezu als gute Tat gelten, dem Armen und Verbrecherischen Gesindel durch Züchtigung und Zucht zu einem wahren, Gott wohlgefälligen Leben verholfen zu haben. „Ich räche nicht, ich zwing zum Guten hin. Zwar meine Hand ist hart, doch liebeich ist mein Sinn“, stand über dem Zuchthausportal. Es war dies die Anschauung eines gerade im Entstehen begriffenen Manufakturkapitalismus.“ (Ortner, 1988 S.21)

Durch die Arbeitspflicht, die außerhalb der Hafträume stattfand, kann man schon von einer Trennung von Wohn- und Arbeitsbereich sprechen. Somit wird der Haftraum als Ruhe- und Rückzugsplatz des Insassen definiert und nicht als Verwahrungsort, wie es die Felsspalten, bzw. Kerkerlöcher waren. Nicht nur die Arbeit als sinnvolle Tätigkeit, sondern auch das regelmä-

ßige Verlassen der Zelle ist ein wichtiger Aspekt, der sich auf die Befindlichkeit des Insassen auswirkt. Hier sieht man deutlich die Verknüpfung der einzelnen Bereiche (Tätigkeiten und Räume), der Funktionen und der Wahrnehmung dieser.

Zuchthaus

„Das Zuchthaus war im Wesentlichen eine Verbindung von Armenhaus, Arbeitshaus und Strafanstalt. Seine Hauptaufgabe bestand darin, die Arbeitskraft unwilliger Menschen nutzbar zu machen. Indem die Gefangenen innerhalb der Anstalt zur Arbeit gezwungen wurden, sollten sie zugleich zum Fleiß erzogen und beruflich ausgebildet werden. Nach ihrer Entlassung sollten sie, wie man hoffte, sich dem Arbeitsmarkt freiwillig zur Verfügung stellen.“ (Rusche, Kirchheimer, 1974 S.49)

Casa di correzione bei San Michele, Rom 1703

In Italien herrschte im 17. Jhd., als Folge des übersteigerten Individualismus eine Zügellosigkeit, die vor allem die Jugendlichen aus reichem Hause betraf. So sah man sich genötigt, Jugendbesserungsanstalten zu errichten. Dieser Aufgabe nahmen sich religiöse Brüder und Genossenschaften an, die gute Erfolge erzielten. Sie stellten den Besserungsgedanken an die Stelle der vergeltenden Strafmittel und mit Hilfe der kirchlichen Behörden wurden so im Gefängniswesen neue Wege beschritten. Der nächste baulich relevante Schritt war wohl die Errichtung der „Casa di correzione“ durch Papst Clemens XI. „Es handelte sich hierbei um ein für die speziellen Zwecke des Strafvollzuges eingerichtetes Gebäude, das in vier Abteilungen je fünfzehn Jugendliche aufnehmen konnte. In dem dreigeschossigen Rechtecksbau lagen die Einzelräume beiderseits einer breiten Mittelhalle. Neuartig für den Gefängnisbau war hier die Anlage der überwölbten Querfluren, die Seitenlicht in die Halle hineinführten, und die direkte Belichtung und Belüftung der Hafträume durch verhältnismäßig große Fenster an

der Außenseite. Bemerkenswert war ferner die Aufstellung eines Abortes in einer gesonderten Nische am Fenster in jeder Zelle und das besondere Beobachtungsfenster neben der Tür an der Flurseite.“ (Graul, 1965 S.31f.)

Diese Entwicklung in der Gefängnistypologie wurde durch eine klare architektonische Auseinandersetzung mit den Funktionen, die die Räume zu erfüllen hatten, herbeigeführt. Architekt Carlo Fontana (1638–1714) suchte demnach eine Bauform für: „...Klassifikation und Stillschweigen, soweit es in einer zahlreichen Gesellschaft aufrecht erhalten werden kann. Jeder Gefangene erhielt seine eigene Schlafstätte.“ (Graul, 1965 S.33.)

Zuletzt muss der wohl erste Bau erwähnt werden, der sich mit der Unterbringung einer großen Zahl von Insassen unter geregelten Verhältnissen auseinandergesetzt hat und in der Zeit seiner Entstehung und Inbetriebnahme für großes Aufsehen sorgte.

Maison de Force, Gent 1775

Das Architektenteam Compte Villain, Malfaison & Kluchman, hat wesentlich zur klaren typologischen Definition der Gefängnisbauten beigetragen, 1772–1775 bauten sie in Ackerghem bei Gent ein „zentrales Besserungs- und Arbeitshaus“, das unter dem Namen „Maison de Force zu Gent“ bekannt wurde. Aus dem Entwurf ist deutlich erkennbar, dass Architekt Malfaison und seine Mitarbeiter die Strafvollzugsbauten in Flandern und Holland sehr genau studiert haben. Maison de Force zu Gent war eine Strafvollzugsanstalt für 1300–1400 Insassen, und somit für eine ganze Provinz vorgesehen. „Das sorgfältige Vorstudium der organisatorischen Voraussetzungen und der technischen Einzelheiten der Bauaufgabe, denen sich die verantwortlichen Planer unterzogen haben, und der richtige Blick für die realen Bedürfnisse verdienen eher Anerkennung als Kritik an überschwänglicher Repräsentationslust. Die außergewöhnliche Leistung des

Vicomte J.P. Vilain (1712–1777) und seines Architekten Malfaison besteht darin, zum ersten Male bewusst oder unbewusst die Auswirkungen einer höheren Belegungszahl als bis dahin üblich war, bzw. der Massierung von Individuen, beim Bau von Gefangenenhäusern erkannt und das damit verbundene organisatorische Problem gelöst zu haben, wie mehrere hundert Personen, in Abteilungen oder Gruppen unterteilt, auf engem Raum, zusammengedrängt, unter Aufsicht, d.h. unter einheitlichem fremden Willen, und von der Umwelt getrennt längere Zeit leben sollen.“ (Graul, 1965 S.43f.)

Diese Anstalt entstand in der Zeit der Herrschaft von Maria Theresia (1740–1780) und dem Vollzugsgedanken: „*bei Tage unter strenger Aufsicht Arbeiten, und nachts getrennt in kleinen Einzelräumen schlafen*“. Durch die Arbeitspflicht kam es auch zu Überlegungen hinsichtlich der Bezahlung der Insassen, sowie des Sparguthabens, dass dem Entlassenen als Starthilfe ausgezahlt wurde. „*Das Zuchthaus von Gent (1772–1775 entstanden) kannte das Sparguthaben gleichfalls, was vielleicht auf das Amsterdamer Vorbild zurückzuführen ist. Gent wurde viel besucht und viel bewundert (1776 von Howard als vorbildlich hingestellt), so dass es wahrscheinlich ist, dass die Einrichtung des Sparguthabens durch Gent in Deutschland und Frankreich üblich wurde.*“ (Guggenheim, 1923 S.24.)

All diese Vollzugskonzepte und architektonischen Überlegungen sind den Projekten von Franz Maurus und Ritter Emanuel Trojan von Bilanow vorangegangen. Für die pennsylvanische Architektur haben sie sich bei den Projekten der Justizanstalt Stein 1870–1873, Pilsen 1874–1878, die Gerichtgefängnisse Prag Pankrac 1885–1889 und Graz Jakomini 1890–1895, entschieden. Deutsche Beispiele: JVA Freiburg 1878, JVA Moabit 1881, JVA Münster 1853, JVA Kassel 1882, u.a.

Das Pennsylvanische System (pennsylvanische Architektur) stellt mit seinem Vollzugskonzept, dem „Solitary

System“ wohl das überzeugendste Gesamtkunstwerk des Strafvollzugsbaues dar. Jede Funktion hat ihre spezifische bauliche Form erhalten, der Zeitgeist fand im meist qualitativ hochwertigen Handwerk seinen spezifischen Ausdruck. Dies ist wohl auch der Grund warum viele dieser Bauten mehr als 150 Jahre in Betrieb geblieben sind. Schon bei der Errichtung der Pennsylvanischen Bauten in Europa, war das Vollzugskonzept des Solitary System überholt, und in den darauffolgenden Jahrzehnten haben sich weitere Entwicklungen ergeben auf die der Strahlenbau nicht ausgerichtet ist.

Es sind dies unter anderem:

1. Vollzugskonzepte entwickeln sich vom Verwahrvollzug zum sogenannten Behandlungsvollzug
2. In den Hafträumen sind immer mehr Tätigkeiten gestattet und folgedessen auch Gegenstände erlaubt
3. Der nachträgliche Einbau bzw. die bauliche Abtrennung von bereits vorhandenen Sanitäranlagen ist in vollem Gange
4. Die spezialisierten Fachkräfte (Psychologen, Soziologen, Pädagogen) haben Einzug in die Vollzugsanstalten erhalten
5. Der Gelockerte, Offene und der Wohngruppenvollzug sind gesetzlich definiert worden
6. Neue Technologien haben massiven Einfluss auf den Vollzugsalltag: Computer, Kamerasysteme, Bewegungsmelder etc.

All diese Neuerungen haben einen akuten Raumangel mit sich gebracht. Die Folge war das sogenannte Additive Bauen – ein Wildwuchs an mehr oder minder gelungenen Räumen – dort wo im Bestand eben mal Platz war. Oftmals Provisorien die sich im Laufe der Zeit als „Typologien“ präsentiert haben. Beispiel: Die nachträgliche Ausstattung der Hafträume mit Sanitäranlagen. In die vormals längsgerichteten Hafträume von etwa 2x4m, kommen zunächst ein WC, später ein Waschbecken und

vielleicht sogar eine Dusche hinzu. Die Sanitäranlagen werden vom Haftraum baulich abgetrennt, so dass statt dem vormals 2x4m Wohnraum, nun ein 2x1m Gang, eine 1x2m Nasszelle und ein auf 2x2m geschrumpfter Wohnraum entstanden sind. In diesem sind laut Gesetz wesentlich mehr Tätigkeiten gestattet als vor 150 Jahren. Das zeigt deutlich, dass eine Humanisierung des Strafvollzugs auf dem Papier, nicht unbedingt humanere Bedingungen im Strafvollzugsalltag mit sich bringt.

Ein weiteres Beispiel ist die Öffnung der Haftraumtüren und der so zur Verfügung gestellte „Raum“ des Abteilungsganges. Falls an diesem die Hafträume an beiden Seiten angeordnet sind, ist dieser meist nicht ausreichend belichtet und belüftet, und bietet nur selten einen wirklichen „Aufenthaltsraum für sinnvolle Tätigkeiten“. Für bestehende Bauten mag dies eine Verbesserung zum geschlossenen Vollzug sein, bei Neubauten müssen Aufenthaltsräume anders konzipiert werden.

Ein weiteres Phänomen ist die Veränderung des Vollzugsregimes für die Bediensteten. Einer der Unterschiede zwischen Verwahr und Behandlungsvollzug ist auch die größere Bewegungsfreiheit der Insassen innerhalb der Anstalt. Die Justizwache muss in ihren Arbeitsbedingungen dahingehend unterstützt werden, dass es nicht zu einer sogenannten Beobachtungsumkehr kommt.

Die Strafvollzugsarchitektur ist im Zuge der zahlreichen Hochschullehrplanreformen aus dem Lehrplan gefallen. Sie war vormals im Fach Fortifikationsanlagenbau angesiedelt. (Vergleiche – Maïsson de Force – Ghent) Stellen sie sich nun vor es ist 2011, sie arbeiten in einer JVA in Europa mit einem baulichen Altbestand, die Eisenbahn wird teilweise wieder stillgelegt, fast jeder hat ein Auto, fliegen ist zum Teil günstiger, fließend Warmwasser ist schon lange selbstverständlich das Telefon wird vom Mobiltelefon abgelöst,

die Raubbanden ziehen gut gekleidet in den Luxusressorts und den oberen Etagen umher, und das elektrische Licht ist selbstverständlich. Ebenso wie Computer, Fernsehen, Bewegungsmelder, Kamerasysteme, geregelte Arbeitszeiten, Demokratie und Mitbestimmung.

Die Architektur hat in den letzten 150 Jahren einen extremen Wandel durch gemacht, neue Technologien und bautechnische Möglichkeiten, sowie die Auflösung der Fassade und die Computerisierung haben die alte „klassische“ Architektur für den Menschen abgelöst. Eine Zersplitterung der Vollzugsarchitektur auf viele verschiedene Spezialbereiche erschwert die Schaffung eines Gesamtkunstwerkes zunehmend.

Was nun?

Für bereits bestehende Anstalten bietet die Raumnutzungsoptimierung an. Die Anstalt wird genau hinsichtlich ihrer bestehenden Ressourcen analysiert und die laufenden Kosten in eine Zielrichtung gelenkt. Diese Analyse muss auf verschiedenen Ebenen erfolgen:

Auf der Ebene der der **Architektur** sind das die Faktoren: der geschichtlichen Entwicklung der Anstalt um das vorhandene bauliche Erbe in seinen spezifischen Teillösungen der strafvollzugstechnischen Lösungen zu verstehen, und diese gegebenenfalls weiter oder wieder nutzbar zu machen; die zeitliche Auslastung der Bereiche und einzelner Räume; die Typologischen Lösungen; die Wegführung; die Ausstattung und der Einsatz der architektonischen Werkzeuge: Material, Farbe, Form und Licht.

Die Ebene der **Sicherheit** besteht aus der Instrumentalen Sicherheit, Baulichkeiten und Gegenstände mit Sicherheitsbezug (Räume, Fenster, Türen, Tore, Gitter, Fesseln, Alarmanlagen, Waffen, Natodraht etc.), der Administrativen Sicherheit alle Schriften (Sicherheitsplan, Alarmplan, Nachtdienstordnung,

Dienstplan, Kennzeichnungen, Anordnungen für Sicherungsmaßnahmen, Vollzugsplan, Abteilungskonzept, u.a. Sozialen Sicherheit: Beziehungen der in der Anstalt lebenden und arbeitenden Menschen – insbesondere zwischen Insassen und Bediensteten.

Die Ebene der **Technologie** sollte eine Arbeitserleichterung und eine Stärkung der vorhandenen Ressourcen bringen. Falsch eingesetzt bewirkt sie oftmals das Gegenteil. Die technische Ausstattung darf niemals die menschlichen Fähigkeiten reduzieren.

Die Ebene der **Vollzugskonzepte** muss dahingehend betrachtet werden, dass sie sich klar definiert und in ihrer Form auch zum Nutzer (Insassen und Personal!) positioniert. Was das mit Architektur zu tun hat? Ein Beispiel: die Parapethöhe der Haftraumfenster ist in der pennsylvanischen Typologie etwa bei 1,8–2 m Höhe. Dies entstand mit dem Hintergedanken den Insassen zu einem Gott zugewandten – Blick gen Himmel – Menschen zu machen. Nach einer Parapetsenkung im letzten Jahrhundert, sind wir heute bei Neubauten oftmals mit der Fixverglasung der Fassadenfront konfrontiert. Oftmals gibt es nur eine kleine Lüftungsluke, und so heizen sich die Hafträume, die ja selten Quergelüftet werden können stark auf. Bei Einbruch der Dunkelheit, wenn der Haftraum beleuchtet ist, ist durch die großen Glasflächen eine uneingeschränkte Einsicht der Hafträume von außen gegeben. Die Insassen sitzen wie in einer Auslage. In abgewandter Form erinnert die Situation an Benthams Panopticon.

Die Ebene des **Vollzugsalltags**, kann einerseits durch die Funktionsabläufe und andererseits durch die Stimmung der Anstalt definiert werden. Für Laien oftmals erstaunlich, dass die Stimmung nicht mit der Schwere der Taten zu tun hat, sondern ausschließlich mit der Personalführung. Diese kann durch reibungsfreie Funktionsabläufe wesentlich unterstützt werden.

Auf der Ebene der **Gesetzgebung** erwartet man einerseits klare Strukturen und Definitionen, andererseits auch eine möglich Flexibilität bei der Umsetzung. Nur so können mögliche individuelle Lösungen konstruktiv gefördert werden. Beispiel: Die JVA Neumünster (pennsylvanischer Bau), hat das Tabu gebrochen die denkmalgeschützten Fassaden dahingehend zu verändern, dass sie nach Absprache mit dem Denkmalschutz eine Parapetsenkung umgesetzt hat. Erstaunlicherweise hat dieser Eingriff den Bau nicht zerstört, wie es wohl bei allen anderen Gebäudearten wäre, sondern neu belebt – und human ins 21. Jahrhundert geholt.

Die Ebene der **Gesundheit** muss breiter verstanden werden. Gesundheit ist nicht lediglich die Abwesenheit von Krankheit, sondern ein Zustand vollkommenen physischen, psychischen und sozialen Wohlbefindens.

Die Ebene des **Personalmanagements** hat bei dem Projekt einer Raumnutzungsoptimierung eine tragende Schlüsselrolle. Die Bediensteten müssen einbezogen werden, sich mit ihrer Arbeitsplatzsituation auseinandersetzen und ihre Bedürfnisse formulieren. Hierbei ist es wichtig, dass dies zuerst schriftlich und erst in zweiter Linie in zeichnerischer Form geschieht. Es ist nicht nur Zeit die Insassen aus dem Verwahrvollzug zu holen, sondern auch die Bediensteten. Für die Findung der idealen Architektur muss man sich die Fragen stellen: Wie nah wollen wir am Insassen sein? Und wie soll das Zusammenleben funktionieren? Wenn man sich dessen bewusst wird, dass, *„Das Zusammenleben der Menschen in Gefängnissen folgt den selben Regelmäßigkeiten wie das Leben draußen. Die Beweggründe menschlichen Handelns, die Grundmuster des Umgangs miteinander sind drinnen nicht anders als draußen – auch wenn man sich Gefängnisse als Druckkessel vorstellen kann, in dem Prozesse intensiver und dichter verlaufen als an den meisten anderen sozialen Orten. Wir sollten daher unsere Aufmerksamkeit*

weniger der Frage schenken: Was ist das besondere an Gefängnissen? Als vielmehr unsere Neugier der Fragestellung widmen: Was an allgemeinem Wissen über menschliches Verhalten kann uns helfen, unseren gesellschaftlichen Auftrag besser zu erfüllen?“ (Gratz, S. 139) Die Auseinandersetzung mit den architektonischen Arbeitsplatzbedingungen bietet eine gute Plattform um auf diese Fragen eine Antwort zu finden. Denn, „... morgen sind sie wieder unsere Nachbarn“ (Koop, 2006 S. 82)

Die Ebene der **Energieeffizienz** muss in allen planerischen Überlegungen enthalten sein. Hierbei geht es nicht um einmalige Kostensenkungen, sondern um Lösungen die nachhaltig laufende Energiekosten einsparen können. Dies betrifft nicht nur die technische Nachrüstung und Ausstattung, sondern auch die Bewusstseinswerdung der Problematik und Verhaltensänderung der Nutzer.

Die Ebene der **Außenwirkung und möglicher Kooperationen** kann sehr individuelle Lösungen und win - win Situationen zutage bringen. (Beispiel: Vermessungsarbeiten durch die örtliche Höhere Technische Schule, als Semesterarbeit, Grabpflege am örtlichen Friedhof als Arbeit für Freigänger, etc.)

Die einzelnen Aspekte und Ergebnisse müssen nun ausgewertet und einander gegenübergestellt werden. Oftmals zeigt es sich, dass eine Anpassung an die Bedürfnisse eines zeitgemäßen Strafvollzugsalltages nicht im baulichen, sondern im Bereich Gesetzgebung liegt. Beispiel: Der Besucherbereich ist unregelmäßig ausgelastet, an manchen Tagen ist zu wenig Platz, lange Wartezeiten und unübersichtliche Situation entstehen. Statt den Besucherbereich automatisch zu vergrößern, besteht die Möglichkeit die Besuchszeiten gleichmäßig mittels Terminvergabe auszulasten. Um den administrativen Aufwand an der Seite des Personals gering zu halten, kann man die Besucheranmeldungen in die

Hände der Insassen legen. Diese „buchen“ ihren Besuch inkl. Besuchszeit, und informieren ihre Besucher selbst. In vielen Anstalten funktioniert dies reibungslos – in anderen ist diese Lösung unerwünscht.

Nach der Auswertung und der klar dargelegten Bedürfnisse der Anstaltsnutzer folgt die planerische Arbeit: Neudefinierungen einzelner Bereiche, Verlegungen von Betrieben, Schaffung neuer Abteilungen, Umwidmungen von Räumlichkeiten und eine Entwirrung von vielleicht sich selbst im Weg stehenden Verflechtungen – historisch gewachsen, längst überholt und unwirtschaftlich. Es muss deutlich gesagt werden, dass das was in einem Gefängnis baulich unzureichend ist immer auf Kosten der Nutzer und deren Gesundheit (Deprivation, Burnout) geht.

Die große Herausforderung besteht nun darin, das bauliche Erbe zu begreifen, seine Qualitäten in die Gegenwart zu holen und für den zeitgemäßen Strafvollzug geeignete architektonische Lösungen zu finden. Falls die eine oder andere Argumentation auf ihre konkrete Anstaltssituation nicht zutrifft – wie schon gesagt, die Entwicklung findet nicht zeitlich chronologisch statt. Über die Zusendung gelungener Lösungen freue ich mich.

Literaturverzeichnis:

- Foucault, Michel:** Überwachen und Strafen Die Geburt des Gefängnisses Suhrkamp Taschenbuch Wissenschaft Frankfurt am Main. 1977
- Gratz, Wolfgang:** Im Bauch des Gefängnisses (neuer wissenschaftlicher Verlag). Wien, Graz 2007
- Graul, Hans-Joachim:** Der Strafvollzugsbau einst und heute. Werner Verlag, Düsseldorf, 1965
- Guggenheim, Georg Dr.jur.:** Zur Frage des Arbeitsertrages im Straf- und Sicherungsvollzug Rechtsvergleichende Studie mit Vorschlägen unter besonderer Berücksichtigung schweizerischen Rechtes. Verlag von Franz Vahlen Berlin 1923
- Howard, John:** State of the Prisons in England and Wales, Cardigton, Bedfordshire April, 5th 1777
- Kaiser, Günter, Kerner, Hans-Jürgen, Schöch, Heinz:** Strafvollzug – Eine Einführung in die Grundlagen. C.F.Müller Juristischer Verlag Heidelberg, Karlsruhe 1978
- Koop, Gerd, „...und Morgen sind sie wieder**

unsere Nachbarn“. Vollzugsmanagement im Spannungsfeld von Ökonomie, Sicherheit und Behandlung, in: Koop Gerd, Kappenberg Barbara, Hauptsache ist, dass nichts passiert? Selbstbild und Außerdarstellung des Justizvollzuges in Deutschland, Lingen 2006, S. 82. ff

Licker, Schoenmakers, Sigmund: Jugendstrafvollzug Vorsorge statt Nachsorge Bauverlag Berlin 1973, Wiesbaden & Berlin

Ortner, Helmut: Gefängnis, Eine Einführung in seine Innenwelt, Beltz Verlag, Weinheim und Basel 1988

Sluga, Willibald: Geistesranke Rechtsbrecher. Forensische Psychiatrie und Strafrechtspflege Manz Verlag Wien/C.H.Beck Verlag München 1977



Dr. Andrea Seelich

Mitglied der Arbeitsgruppe Raumnutzungsoptimierung der Justizanstalt Stein, seit 2001 im Bereich der Justizarchitektur in Österreich und Tschechien tätig

a.seelich@gmx.at

Zielplanung für eine Justizvollzugsanstalt

Ganzheitliche Betrachtung vom Bestand bis zur Vision

Michael Müller

Die ganzheitliche Betrachtung und Planung des Vollzuges findet bereits Anfang des 19. Jahrhunderts Eingang in den Gefängnisbauten. Die bis dahin vorherrschenden Konzepte wurden in Frage gestellt und neuen Ansätzen Zeit und "Freiraum" für die Planung zugestanden.

"Schnelles Handeln" ein Qualitätsmerkmal?

In unserer Gesellschaft ist das schnelle, rigorose Handeln in vielen Bereichen zum Merkmal von Dynamik, Entscheidungsfähigkeit, Umsetzungsvermögen und somit von Qualität geworden. Wie zweifelhaft oft diese Qualität ist, erweist sich dann im Nachhinein, wenn festgestellt werden muss, dass wesentliche Teile, die man hätte berücksichtigen müssen, keinen Eingang mehr gefunden haben und somit mögliche, schlicht bessere Lösungen auf Grund von „Tatsachen“ nicht mehr umgesetzt werden können. Gerade dies zeigt sich insbesondere zzt. im politischen Raum an zahlreichen Beispielen. In der Folge entstehen oft erhebliche wirtschaftliche Verluste oder Mehraufwendungen, aber auch Verzögerungen in der Umsetzung, weil man feststellen musste, dass „Handeln und Planen“ nicht die tendenzfreie intensive Grundlagenermittlung und „Zielplanung“ ersetzen kann.

Sicherlich ist es richtig, dass uns Rahmenbedingungen zwingen, kurzfristig handeln zu müssen. Doch stellt sich oft bei näherer Betrachtung die Frage: Ist dies wirklich so überraschend gewesen oder war dies nicht eigentlich vorhersehbar? Hierzu passt hervorragend das Argument der Finanzierung. „Dies war nicht finanzierbar“. Nun muss es aber finanziert werden und nun sind

oder werden die Mittel bereitgestellt. Damit wären wir im politischen Raum! Politisch war es vorher nicht vertretbar. Glücklicherweise hat ja nun ein Gericht entschieden. Aber was hat das Gericht entschieden? In vielen Fällen beruft es sich auf bestehende Gesetze und Verordnungen. Musste man die vorher denn nicht einhalten oder mindestens berücksichtigen? Meistens endet dies mit: „Ja, aber...“.

In der Folge wird das Ergebnis oft über die hohe Gewichtung der Zwangsläufigkeit, der raschen Umsetzung bestimmt bei Inkaufnahme von nicht unerheblichen Kompromissen. In der Langzeitwirkung können diese sogar dann kontraproduktiv wirken und bis zum Rückbau der Maßnahme im Extremfall führen. Wie kann man dem entgegenwirken?

Zielplanung für Justizvollzugsanstalten?

Ist die Zielplanung das geeignete Mittel die angestrebte Sicherheit für Planung zu erreichen? Warum sollten wir die überhaupt brauchen? Wir möchten doch nur den Einkauf verlegen, eine Küche umbauen, ein Hafthaus errichten. Den Platz dafür haben wir selbstverständlich schon gefunden. Da ist ja noch eine Fläche frei. Und außerdem müssen wir schnell bauen. Die Zielplanung kostet nur Zeit und nachher wird doch wieder alles anders. Wir haben ein Raumprogramm, vielleicht eine Musterbauordnung, unsere Sicherheitsanforderung, und haben den Bedarf bereits angemeldet und genehmigt bekommen. Außerdem kennen wir unsere Anstalt und haben uns auch schon überlegt, wie wir diese Maßnahme organisatorisch lösen. Aber ist das

ausreichend für den Gesamtanaltsbetrieb? Den derzeitigen? Den zukünftigen? Den vorauszu sehenden? Sind die Abläufe immer noch die gleichen? Sind sie überhaupt die richtigen und wie sieht dies mit dem Personaleinsatz aus? Energieeinsatz...? In der Praxis begegnet uns diese Fragestellung im Kleinen allzu häufig. Als Beispiel die Entwicklung eines Installationsschachtes zwischen zwei Zellen. Selbstverständlich hat die Haustechnik alle Anschlüsse geplant und die Firma hat bereits Optimierungsvorschläge unterbreitet, um günstiger bauen zu können. Und wenn man sich dann so einen Schacht in der Fertigstellung anschaut, steht man oft davor und fragt sich, ob man wirklich alles richtig bedacht hat.

Sei es die Anforderung hinsichtlich der Sicherheit, der Übersichtlichkeit und somit der Nutzungskosten, der Bedienungs-freundlichkeit durch die Bediensteten, Havariesicherheit zur Vermeidung von unnötigen Instandsetzungen, die Verhinderung der mutwilligen Sabotage und wenn diese eintritt der Aufwand der Beseitigung – bis hin zur Flexibilität hinsichtlich der Nachrüstbarkeit und dem Austausch bei Erneuerung?

Wer einen solchen Prozess schon einmal in Form der Erstellung eines Musterschachtes für die Versorgung von Hafträumen begleitet und mit erlebt hat, welche Parameter diesen kleinen Teilbereich einer Anstalt beeinflussen und welche Optimierung erreicht werden, der muss sich eigentlich fragen, wenn schon im Kleinen eine umfassende, zielgerichtete Planung erforderlich ist, die sich nicht auf das Bauteil selbst beschränken kann und darf, warum sollte dies nicht erst recht für eine Gesamtanstalt gelten.

Ziele der Zielplanung

Was sind eigentlich die Ziele einer Zielplanung? Zielplanungen werden für die unterschiedlichsten Bereiche verwendet, um die genauen Festle-

gungen für das zu erreichende Ziel zu definieren, aber auch die notwendigen personellen, materiellen bzw. finanziellen Mitteln aufzuzeigen, einschließlich einer zeitlich definierten Umsetzung. Zu diesen gehören u.a. betriebliche Entwicklungen, betriebliche Abläufe, Energieverbrauch, technische Ausrüstung, Softwareeinsatz, Baumaßnahmen, Personaleinsatz, Finanzierungen.

Für eine JVA treffen diese ebenfalls zu sowie Bereiche, insbesondere aus dem vollzuglichen und sozialen Bereich. Desweiteren bestehen zwischen allen Bereichen grundsätzlich Wechselwirkungen, die einander bedingen, beeinflussen und im Rahmen der Zielplanung auf Auswirkungen, Verträglichkeit und Erfordernis hin, betrachtet und bewertet werden.

Eine Justizvollzugsanstalt ist ein sehr komplexes System, das von unterschiedlichsten Faktoren beeinflusst wird, die teilweise innerhalb der Anstalt, aber auch außerhalb der Anstalt ihren Ursprung haben. Zu den internen gehören u.a. Anstaltsabläufe, Wegeführung, Wegebeziehung, Anforderungen an den Vollzug, Beschäftigung der Insassen, Personalkapazität. Zu den äußeren Einflüssen zählen der Vollstreckungsplan, Veränderung der Wirtschaftslage (Betriebe, Eigenbetriebe), gesetzlich bzw. juristische Vorgaben, deren Umsetzung ansteht oder zu erwarten ist. Ein weiterer Komplex ergibt sich aus dem öffentlichen Raum, sei es hinsichtlich der politischen Lage, der sozialen Verhältnisse, der nachbarschaftlichen Verträglichkeit bzw. Akzeptanz bis hin zu gesellschaftlichen Veränderungen (z.B. Bevölkerungsentwicklung).

Bei Veränderungen bzw. Weiterentwicklungen von Justizvollzugsanstalten sind diese Faktoren, die einander bedingen, ganzheitlich zu bewerten und zu wichten. Dabei hat jede Veränderung einer einzelnen Komponente grundsätzlich Auswirkungen auf das Gesamtsystem. Um diese aber bewerten zu können, muss das Gesamtsystem erst

einmal in Gänze erfasst werden.

Zielplanung für eine Justizvollzugsanstalt soll als Leitlinie die inhaltliche, terminliche und wirtschaftliche Umsetzung der Anforderung an die Anstalt sicherstellen. Die entsprechenden Parameter für die Umsetzung ergeben sich aus den einzelnen zu betrachtenden Bereichen, die im Zuge der Zielplanung soweit wie möglich zu optimieren sind, unter der Berücksichtigung der vorhandenen Gegebenheit, der notwendigen Investitionen für Instandhaltung, Modernisierung und Sanierung. Dabei ist eine Zielplanung nicht als statische unveränderbare Vorgabe zu sehen, sondern bei Veränderungen bieten die Erkenntnisse aus der Zielplanung die Möglichkeit, Veränderungen und deren Auswirkungen auf die Gesamtverträglichkeit der Anstalt zu prüfen, da diese ähnlich auf Veränderungen reagiert, wie kommunizierende Röhren. Kleine Veränderungen in den Abläufen können sich bereits erheblich auf personelle Anforderungen auswirken.

Hinsichtlich der Umsetzungssicherheit liefert die Zielplanung eine Basis für den Mittelfluss bzw. die Bereitstellung der erforderlichen Mittel. Aus diesem Grunde zeigen gerade die Finanzministerien ein Interesse an Zielplanungen, da diese insbesondere die mittel- und langfristige Finanzierung und die Entwicklung anstaltsbezogen aufzeigen, im besten Fall landesbezogen, unter Einbeziehung des derzeitigen bzw. vorgesehenen Vollstreckungsplanes (Gesamtwirtschaftlichkeit).

Zielplanung ist Teamarbeit

Für die Erreichung optimaler Ergebnisse bei Erstellung einer Zielplanung ist ein gut zusammenwirkendes Team die Voraussetzung. Die Zusammensetzung des Projektteams ist den unterschiedlichen Stufen der Beteiligung anzupassen. Organisatorisch, federführend ist in der Regel der zuständige Gebäude- bzw. Bau- und Liegenschaftsbetrieb, der auch die entsprechenden Ministerien

themenbezogen einbindet sowie die entsprechenden Fachplaner. Die Beteiligung der Anstalt ist ein wesentlicher Bestandteil des gesamten Planungsprozesses. Die Mitarbeiter der JVA verfügen über ein entsprechendes Wissen hinsichtlich der gelebten Anstaltsabläufe, der tatsächlich genutzten Wege, der Vor- und Nachteile der Funktionsbereiche sowie Hintergrundwissen bezüglich des Bestandes der Anstalt.

Die Anstaltsleitung ist gefordert, da mit der Zielplanung nicht nur über bauliche Veränderungen bzw. Entwicklung zu befinden ist, sondern auch über die vollzugliche Gestaltung, die Anstaltsabläufe, die Zuordnung und die Ausbildung der Funktionen, den Personaleinsatz sowie die Sicherheit für die gesamte Anstalt ist. Auch obliegt der Anstaltsleitung die Bewertung der Zuarbeit der Mitarbeiter, um ggf. korrigierend einzugreifen. Für den Leiter der Anstalt gilt: Zielplanung ist Chefsache! Die Einbindung der Mitarbeiter ist auch von größter Bedeutung, da eine Zielplanung nicht gegen die Bediensteten durchgesetzt werden kann, sondern nur mit ihnen. Dies setzt voraus, dass sie sich selber wiederfinden und im besten Fall den Prozess aktiv mit begleiten, da dies die Umsetzung wesentlich begünstigt.

Grundlagen und Analyse

Voraussetzung für die Erstellung einer tragfähigen Zielplanung ist die Ermittlung der notwendigen Grundlagen, bestehen u.a. aus der Bestandsaufnahme, Aufnahme der Funktionen, Anstaltsabläufen und Wegen, der vollzuglichen Anforderung und Ziele, der grundstücksbezogenen Rahmenbedingungen wie Nachbarschaftsverhältnisse, Verkehrsanbindung, Dienstbarkeiten, den Denkmalschutz, den wirtschaftlichen Rahmenbedingungen für Eigen- und Fremdbetriebe. In dieser Phase sind bereits die bekannten Abhängigkeiten zwischen den Teilaspekten mit zu erfassen.

Im nächsten Schritt erfolgen die Auswertungen, Analysen der Ergebnisse, die in Form von textlichen und graphischen Darstellungen die Gesamtheit der Anstalt abbilden. Die Analyse der Einzelfunktionen und Abläufe ist Voraussetzung, um in späteren Schritten diese zu sichern, bzw. zu optimieren, Konfliktpunkte zu erkennen, aufzuzeigen und zu bewerten. Ebenso ist das vollzugliche Gesamtkonzept der Anstalt in die Analyse und Bewertung einzu beziehen. Hinsichtlich der Wirtschaftlichkeit kommt dieser Phase große Bedeutung zu, da bei unvollständiger Erfassung bzw. nicht berücksichtigter Teilaspekte, die Gesamtplanung im fortlaufenden Prozess behindert bis in Frage gestellt werden kann. Im extremen Fall kann an dieser Stelle bereits deutlich werden, dass der Erhalt eines Funktionsbereiches, eines Gebäudes, einer Teilanstalt oder einer Anstalt nicht wirtschaftlich bzw. vollzuglich nicht sinnvoll realisiert werden kann. In diesem Sinne bedarf es bereits in diesem Stadium einer intensiven Vorstellung und Abstimmung mit den zuständigen Ministerien, inwieweit Anforderungen an den Vollzug auf der Basis der Grunddaten beibehalten bzw. geändert werden müssen. Bei der Bewertung sind bereits bestehende bzw. vorhersehbare Anforderungen, wie z.B. BGH-Urteile mit zu berücksichtigen, aber auch die Vorgaben die bezüglich des Landes/Anstalt seitens der Ministerien zukünftig einzuhalten sind. Hierzu gehören u.a. auch Sicherheitsanforderungen, Personaleinsatz und Vollstreckungsplan. Die Erfahrungen zeigen, dass nach Vorlage der gesamten Erfassungsdaten in vielen Fällen eine Veränderung hinsichtlich der Ziele bzw. von anstehenden Maßnahmen erfolgt und somit mittel- und langfristige gesehen Zeit und Kosten eingespart werden. Grundsätzlich ist das Ergebnis in einem Erläuterungsbericht zusammenzufassen und zu dokumentieren (Erkenntnissicherung).

Auch der politische Raum ist mit zu betrachten. Sei es hinsichtlich Standortfragen, personelle Angelegenheiten

oder auch regionalen, politischen Interessen. Auch wenn dies für die eine oder andere Einrichtung schmerzhaft ist, so zeigt sich doch, dass insgesamt für den Vollzug die Vorteile eindeutig überwiegen, sofern nicht politische Interessen der Einsicht der Notwendigkeit entgegenstehen.

Planung und Visionen

Die Zielplanung beginnt mit der Festlegung der zukünftigen Anforderungen, die die Anstalt „mindestens“ zu erfüllen hat. Priorität haben hier vor allem erst einmal die vollzuglichen Anforderungen bezüglich der Insassen, der Bediensteten sowie der Sicherheitsanforderungen und die bauliche Gegebenheiten. Die Formulierung der Ziele stellt einen ersten Schritt in einem Prozess dar, in dessen weiterem Verlauf ständig die Inhalte zu hinterfragen und anzupassen sind bzw. bei Veränderungen – bezogen auf die Kompatibilität – mit allen Einzelbereichen neu zu bewerten sind. Auf der Grundlage der Bestandsanalyse und der formulierten Ziele erfolgt die eigentliche „Zielplanung“.

Die Erarbeitung der Zielplanung erfolgt mittels der Betrachtung von einzelnen Maßnahmen, die ggf. mit unterschiedlichsten Lösungsansätzen hinsichtlich der Verträglichkeit bezogen auf die Gesamtanstalt zu entwickeln sind. D.h., dass Einzelmaßnahmen ausdrücklich nicht einzeln betrachtet werden dürfen und können. Eine neue Küche sollte eben nicht da errichtet werden, wo Platz ist, sondern diese Stelle ist zu untersuchen, ob sie die richtige ist und wie das Versorgungskonzept der Anstalt dazu passt. Sei es bezüglich der Portionierung, Gemeinschaftsessen, sowohl zentral wie in den Betrieben, bis hin zur Nutzung als Ausbildungs- und Cateringbetrieb. Hier spannt sich der Bogen der beeinflussenden Aspekte gleich weiter bis hin zu der Unterbringung der Insassen, die im Küchenbetrieb tätig sind, da sie andere Zeiten des Arbeitsbeginnes haben. Gleichzeitig wird über Personaleinsatz entschieden, z.B. hinsichtlich

des Essens in den Betrieben im Gegensatz zur Verbringung der Insassen in die Zellen und der dortige Ausgabe. Die Kriterien lassen sich noch erheblich erweitern, die Einfluss auf die Entwicklung bzw. Entscheidung haben. Besondere Bedeutung kommt immer an dieser Stelle auch der zeitlichen Umsetzung und der Finanzierung zu.

Für die Funktionsbereiche gilt, dass das vermeidlich Unumstößliche in Frage zu stellen und auch vorhandene Bausubstanz hinsichtlich ihrer Nutzung. Sofern dies rechtzeitig in einer Zielplanung erkannt wird, kann auch z.B. ein Denkmalschutzgebäude wirtschaftlich einer Nutzung zugeführt werden. Sofern ausschließlich eine Nutzung, möglichst noch unumstößlich einem Gebäude zugeordnet wird, ist es nur selten möglich, Alternativen zu entwickeln. Dies trifft in der Regel ebenfalls beim Bauen unter Handlungsdruck zu. Hier liegt eine wesentliche Aufgabe der Zielplanung grundsätzlich Zuordnung von Gebäuden und Funktionen und Abläufen ohne „vorgegebene Bindung“ zu analysieren, zu koordinieren und zu optimieren. In einigen Situationen kann dies zu der sicher schmerzlichen Erkenntnis führen, dass ein relativ neues Gebäude einer wirtschaftlichen Gesamtlösung im Wege steht und eigentlich die wirtschaftlichste Lösung nur darin besteht, genau dieses Gebäude erst einmal weg zu reißen. Mit dem zeitig eingesetzten Instrument der Zielplanung kann und muss ein solches Szenario vermieden werden. Grundsätzlich beinhaltet die Zielplanung auch das Thema Personaleinsatz. Im Prinzip kann davon ausgegangen werden, dass nicht mehr Personal zur Verfügung steht, eher weniger. Die Zielplanung muss diesem Faktor Rechnung tragen, in dem großer Wert auf Abläufe, Wege und auf die Übersichtlichkeit gelegt wird, so dass größtmögliche Arbeitseinheiten der Bediensteten den Insassen zu Gute kommen und nicht durch komplizierte Abläufe und Wege verbraucht werden. In diesem Zusammenhang ist der Faktor der administrativen Organisation

der Anstalt in die Betrachtung mit ein zu beziehen, als ein Teil des Gesamtkonzeptes. – Im Kleinen zeigt sich dies allein an der Tatsache, wie viel Türen geschlossen werden müssen, um von A nach B zu kommen, ob jede erforderlich ist bzw. wie diese geschlossen/gesteuert sind.

Bei der Erarbeitung von Lösungsansätzen, insbesondere im Bestandsbereich, kann die Zielplanung über die graphische Darstellung hinaus auch die Erstellung von Musterräumen bzw. Musterzellen beinhalten. Dies kann entscheidend sein, ob ein Gebäude unter wirtschaftlichen Bedingungen modernisiert werden kann bzw. welches Ergebnis überhaupt zu erreichen ist.

Umfeld und Umsetzung

Im Rahmen der Zielplanung sollen und müssen auch Grundsätze wie die vorhandene Erschließung in Frage gestellt werden können. Hier darf es keine vorweggenommenen Beschränkungen geben, um zu verhindern, dass an die eigentlich wirtschaftlichste Lösung gar nicht erst gedacht werden kann. An verschiedenen umgesetzten Anstalten wurde deutlich, dass gerade diese wesentliche Veränderung die wirtschaftlichste Lösung darstellte. Meistens nach einem langen Prozess der Erkenntnis. Am Ende wurde oft die Frage gestellt, warum man dies nicht von Anfang an so umgesetzt hatte. Hier sind wir nun fast wieder am Anfang, warum eine Zielplanung überhaupt erstellt werden sollte. – Die Pforte ist schon da, die Zuzugung auch, wir haben eine Pforte, wir brauchen keine neue. – Wie sich im Nachhinein in diesen Fällen erwiesen hat, wäre es fatal gewesen, an der alten Schleuse festzuhalten und sämtliche nachfolgenden Objekte auf dem unwirtschaftlichen, vollzuglich nicht optimalen System aufzubauen. Wenn dann auch noch wirtschaftlich ein langfristiger Nachteil, wie z.B. durch Personal oder höhere Instandhaltungskosten entsteht, können dadurch auch weitere Projekte, deren Realisierung dringend

erforderlich wäre, nicht mehr erstellt werden.

Ein wichtiger weiterer Aspekt beinhaltet die Umsetzung der Maßnahmen. Sei es hinsichtlich der Ermittlung der voraussichtlichen Kosten, des zeitlichen Ablaufes der Einzelmaßnahmen, oder der Strukturierung der Bauabschnitte, hinsichtlich ihrer Wertigkeit und ihrer wirtschaftlichen Abwicklung unter Einbeziehung der ggf. erforderlichen Umverlegung von Insassen, um die entsprechenden Gebäude sanieren bzw. modernisieren zu können.

Dieser Teil der Zielplanung gewährleistet die mittelfristige Absicherung der Realisierbarkeit.

Zustimmung – Realisierung

In der Regel folgt der Erstellung der Zielplanung ein intensiver Abstimmungsprozess mit den beteiligten Ministerien, insbesondere hinsichtlich der Finanzierbarkeit und der Bewertung der Bauaufgaben. In diesem Sinne sollte die Zielplanung auch eine Darstellung der Prioritäten aus Sicht der Anstalt beinhalten.

Gerade in Zeiten knapper Haushaltsmittel kommt dem Aspekt der Priorität eine große Bedeutung zu. Hilfreich ist oft ein Gerichtsurteil, dass „dazu zwingt“ unabhängig von der Haushaltslage Veränderungen vorzunehmen. Spätestens zu diesem Zeitpunkt ermöglicht eine vorliegende Zielplanung, die mit der erforderlichen Intensität und Weitblicks erstellt wurde, Reaktionszeiten hinsichtlich einer schnellen Umsetzung, die ohne diese auch bei schnellstem Handeln nicht möglich wäre. Zusätzlich kann der Abgleich bei einer „nicht vorhersehbaren“ neuen Zielsetzung mit allen Bereichen der Anstalt und deren Wechselwirkungen auf der Grundlage einer vorhandenen Zielplanung zeitnah erfolgen. Dies führt zu einer höheren Planungs- und Entscheidungssicherheit.

Bei älteren Anstalten, die mitunter vielfältige Veränderungen erfahren

mussten, stellt sich oft die Frage hinsichtlich der Werthaltigkeit der vorhandenen Bausubstanz, insbesondere wenn diese auch hinsichtlich der Architektur im Kern als wertvoll angesehen werden. Die Erkenntnisse aus der Zielplanung dienen der Beurteilung, inwieweit – sowohl funktional wie auch wirtschaftlich – ein derartiges Gebäude genutzt werden kann. Bei Einbindung in ein Gesamtkonzept ist eine wirtschaftliche Lösung in vielen Fällen erreichbar, auch unter Berücksichtigung der Aspekte der Denkmalpflege, insbesondere, da diese Gebäude über nicht unbeträchtliche vollzugliche Qualität verfügen.

Initialisierung einer Zielplanung

Die Erfordernis einer Erstellung einer Zielplanung für Justizvollzugsanstalten steht eigentlich außer Frage, sowohl inhaltlich wie wirtschaftlich, dennoch sind unterschiedliche Hinderungsgründe festzustellen. Teilweise sind dies die Anstalten selbst, die die Zielplanung nicht für erforderlich halten. Aber auch seitens der Ministerien, die es eigentlich besser wissen müssten, findet man Vorbehalte, ebenso im Bereich der Planer. Andererseits ist festzuhalten, dass gerade Finanzministerien ein hohes Interesse an einer Zielplanung entwickeln und diese in Einzelfällen sogar initiiert haben, um „endlich“ Sicherheit in der Ausgabenpolitik für die Anstalten zu halten, die sie gern als Fass ohne Boden bezeichnen. Bei den von uns durchgeführten Zielplanungen haben wir diese Vorbehalte nicht vorgefunden. Im Gegenteil! Unter Federführung der Bau- und Liegenschaftsbetriebe wurden diese mit großer Aufgeschlossenheit und Mitarbeit gefördert, die Anstalten einschließlich ihrer Mitarbeiter haben sich eingebracht und die Ergebnisse nicht nur mitgetragen sondern auch weitergetragen. Ich kann nur allen Anstalten empfehlen, im Eigeninteresse, eine Zielplanung zu realisieren. Deutlich hat sich gezeigt, dass so mache Erkenntnis die Anstalt selbst überrascht hat und auf dieser Basis Veränderungen

durchgeführt hat, bzw. durchführen will, sei es in der eigenen Organisation, in Abläufen oder aber auch in der Bewertung von Maßnahmen.

Dieser Beitrag kann nur anregen, sich mit dem Thema vertraut zu machen. In diesem Sinne: Sprechen Sie mit ihren Kollegen in den JVAen Neumünster und Lübeck in Schleswig-Holstein, die bereits über die entsprechenden Zielplanungen verfügen, wie sie damit umgehen und welche Erkenntnisse und Vorteile sie gewonnen haben. Es lohnt sich!



Michael Müller
DHBT. Architekten GmbH
michael.mueller@dhbt-architekten.eu

Von der Erneuerung alter Gefängnisse Erfahrungen eines Anstaltsleiters

Jörg Alisch



JVA Neumünster, räumliche Verdichtung durch Bebauung

Seit 1914 (!) ist in Schleswig-Holstein keine Justizvollzugsanstalt für den Erwachsenenvollzug mehr gebaut worden. Herbe Erfahrungen mit kommunalen und bürgerinitiierten Protesten gegen Vollzugseinrichtungen haben die politisch Verantwortlichen gleich welcher Couleur bislang davon absehen lassen, vollzuglichen Baubedarf in Form neuer Anstalten zu decken. So blieb nur, aus der Not eine Tugend zu machen, das heißt, die alten Anstalten zu modernisieren. Bei diesen Vorhaben räumt die Aufsichtsbehörde des nördlichsten Bundeslandes ihren Anstaltsleiterinnen und Anstaltsleitern in erheblichem Umfang Mitgestaltung ein – sie wirken sowohl bei der Zielplanung als auch bei der Ausführungsplanung mit. Und da es erfahrungsgemäß nur einmal in 100 Jahren Geld gibt, um die Gefängnisse des Landes an dessen gesellschaftliche Entwicklung halbwegs anzupassen, haben die schleswig-holsteinischen Anstaltsleitungen die bauliche Modernisierung ihrer Anstalten zur Chefsache gemacht. Das ist nicht selbstverständlich.

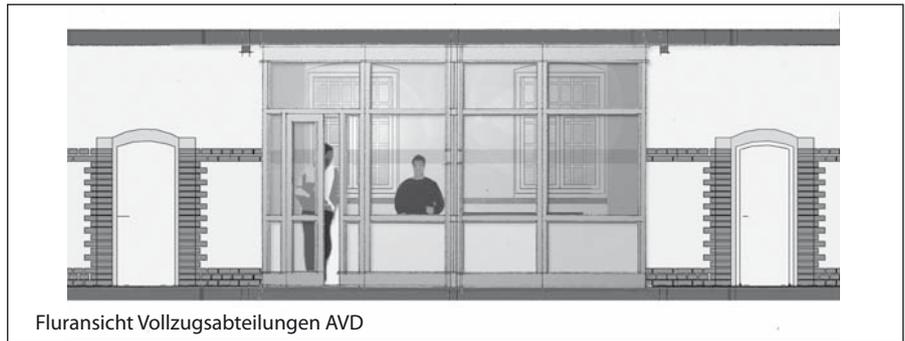
Verantwortung für Gestaltung ist Chefsache

Anstaltsleitungen sind weder Architekten noch Baureferenten. Wenn ich dennoch dafür plädiere, fachfremdes Terrain zu betreten, ist dies in unserer Aufgabenstellung begründet. Nach dem Gesetz tragen wir für den *gesamten* Vollzug die Verantwortung. Und dieser kann man ohne ein gewisses Maß an Allzuständigkeit kaum gerecht werden. Es gibt wohl kaum eine Institution, die so viele Lebensbereiche umfasst wie eine Justizvollzugsanstalt. Wir haben dafür zu sorgen, dass dieses „Räderwerk“ von Menschen unterschiedlicher Hierarchiestufen, Berufen, Altersklassen und Geschlechter möglichst reibungslos im Sinne unserer Aufgabenstellung harmonisiert. Und dazu gehören nicht zuletzt die muralen Rahmenbedingungen. Neben dem Personal haben sie entscheidenden Einfluss darauf, ob und wie wir unsere Arbeit erledigen können. Anders als die personellen Bedingungen erleben wir die Gebäude, in denen wir arbeiten, meist statisch, nicht

veränderbar. Wer von uns erhält schon den Vorzug wie der Leiter der JVA Oldenburg Gerd Koop, eine neue Anstalt zu planen, zu bauen und dort auch noch zu arbeiten? Derartige Gnaden des Nullpunkts und der Mitgestaltung sind naturgemäß selten. Vielmehr ist die murale Unveränderlichkeit – sieht man von kleinen Baumaßnahmen ab – tägliche Realität. Und weil wir uns normalerweise mit ihr abfinden müssen, sollten wir die Gelegenheit zur Modernisierung, die sich bei einer alten Anstalt allenfalls alle 50–100 Jahre einstellt, umso bewusster wahrnehmen und intensiv nutzen.

Andere dagegen, deren täglich Brot es ist, murale Gegebenheiten zu verändern, sind – ja müssen in dieser Beziehung hemmungsloser sein. Nur haben die Architekten und Haushälter nicht im Vollzug gearbeitet und werden dort auch nicht arbeiten. Wenn es denn nur um Büroräume ginge, wäre deren Beitrag, der die Lebens- und Arbeitsbedingungen vieler Menschen für die nächsten 100 Jahr festzurrt, unproblematisch. Aber es geht um Vollzugsgestaltung, d.h., letztlich darum, wie unsere Gesellschaft mit ihren Rechtsbrechern, die ins Gefängnis müssen, ganz konkret umgehen will. Es geht um menschliche Primärbedürfnisse: Es geht um Licht, um Luft, um Schutz, um Wärme, um Nahrung, um soziale Teilhabe und es geht im wahrsten Sinne des Wortes um Bewegungsraum.

Das haben sich auch diejenigen gesagt, die vor über 100 Jahren unsere heutigen Gefängnisse gebaut haben. Vor deren Leistung habe ich mittlerweile großen Respekt bekommen und bin davon überzeugt, dass sie für ihre Zeit sehr modern waren. Auch wenn ihre vollzugskonzeptionellen Vorstellungen heute in mancherlei Hinsicht veraltet sind, so hatten sie sich doch etwas dabei gedacht und haben es in Mauern umgesetzt, die uns heute immer noch umgeben und die unseren Gestaltungsspielraum limitieren. Umso schwerer ist es für die Modernisierer



Fluransicht Vollzugsabteilungen AVD

von heute herauszufinden, was sich an gebotenen Neuem im alten Gemäuer umsetzen lässt. In der Verantwortung für die, die nach uns kommen, können wir diese Aufgabe weder den Architekten, den Haushältern, den Referenten, noch den eigenen Bauinspektoren überlassen! Wenn wir nicht selbst gestaltend eingreifen, überlassen wir den Planungs- und Bauprozess den Bau- und Sicherheitsprofis (nicht selten „worst-case Architektur“ für den Normalbetrieb) und jammern anschließend bekümmert über das neue Elend und die vergebenen Chancen. Wir sind als Generalisten, also als diejenigen, die für das Zusammenspiel aller Kräfte Experten sind, gefragt, wenn es darum geht, künftige Vollzugswirklichkeiten zu antizipieren und auf ihre Kongruenz mit einem zeitgemäßen Menschenbild

zu prüfen. Das heißt, wir müssen Verantwortung für die Veränderungsrichtung übernehmen. Ich habe mit den Planern ganz unterschiedliche Erfahrungen gemacht. Die Guten zeichneten sich dadurch aus, dass sie mir bedeuteten, alles bauen zu können, aber ich müsse ihnen schon sagen, für welchen Vollzug.

Modernisierung und gesellschaftliche Akzeptanz

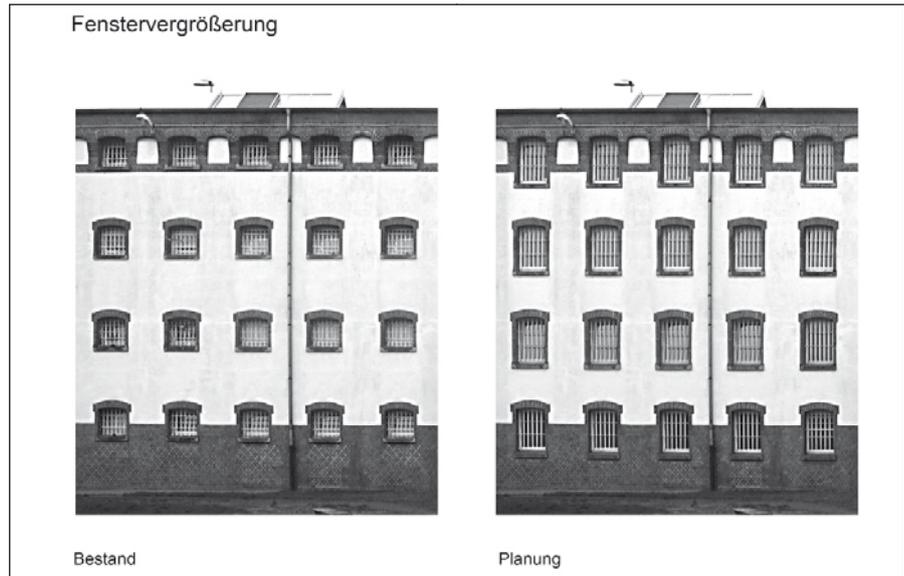
Alte Vollzugsanstalten zu modernisieren, ist ein Unternehmen der besonderen Art. Im Folgenden versuche ich, die vielfältigen Implikationen, die bereits im Vorfeld einer solchen Baumaßnahme wirken, ansatzweise zu beschreiben. Dazu gehören auch Gründe, das „Unternehmen“ besser sein zu lassen.

Denkmalschutzkompatible Fassade mit vergrößerten Haftraumfenstern



So kostet die Modernisierung alter Gefängnisse dem Staat viel Geld, das in Zeiten knapper Kassen doch besser den zugute käme, die sich durch vergleichsweise gesellschaftliches Wohlverhalten auszeichnen. Ob Krankenhaus, Kindergarten oder Schule – es gibt wohl keine Einrichtung, die Volkes Stimme nicht eher fördern würde als das Gefängnis. Das empfindliche Straßfüßel zuzufügen, sollte sich nach landläufiger Meinung eben nicht nur auf den Entzug der Freiheit beschränken. Schwere Arbeit, hartes Lager bei karger Kost in düsteren Kerkern kommen noch immer den Vergeltungsvorstellungen nicht weniger Bürgerinnen und Bürger entgegen. Und wo ließen sich diese Vorstellungen besser realisieren als in maroder Bausubstanz aus der Kaiserzeit? Nun wäre kaum ein Politiker so unerfahren, derartig archaische Bewusstseinslagen öffentlich zu bedienen; aber die Versuchung, die Prioritäten in der oben geschilderten Reihenfolge zu verändern, ist groß und kann gesellschaftlichen und medialen Beifall hervorrufen.

Ich erinnere mich in diesem Zusammenhang an eine Situation vor mehreren Jahren, als unsere damalige Justizministerin ein Investitionsprogramm für die Justizvollzugsanstalten im Land auflegen ließ und zur medienwirksamen Verkündung dieses Programms ein Kamerateam des Norddeutschen Rundfunks in die Justizvollzugsanstalt Neumünster beorderte. Die Filmleute hatten um Hintergrundmaterial gebeten und machten fast den ganzen Tag Aufnahmen von einem alten Hafthaus, das gerade modernisiert wurde. Der Magazinbeitrag, im Vorabendprogramm desselben Tages gesendet, bestand dann aus dem Statement der Ministerin zur Verbesserung der Unterbringungsbedingungen für Gefangene, den üblichen „Schlüssel schließt Gittertür – Sequenzen“ und aus dem Interview mit einem Bauarbeiter, der sich darüber aufregte, dass für „die Verbrecher“ soviel Geld ausgegeben wird. Und das blieb auch noch unkommentiert am



JVA Neumünster Fenstervergleich

Ende des Beitrags stehen! Vor einigen Monaten kursierte bei der deutschen Polizei eine Bilderserie über das neue österreichische Zentralgefängnis Leoben mit der ironischen Bildunterschrift: „Die Kriminalpolizei rät: Solltest Du jemals die Absicht haben das Gesetz zu brechen ... tu es in Österreich!“

Dennoch zu modernisieren ist für die politisch Verantwortlichen mit Rückgrat und langem Atem verbunden. Planung und Fertigstellung überdauern in der Regel eine Legislaturperiode und der Nachfolger im Amt erntet, was der Vorgänger gegen Widerstände auf den Weg gebracht hat. Zudem ist die Bauzeit mit Unsicherheiten behaftet; gilt es doch, bei laufendem Betrieb ein überbuchtes Hotel zu sanieren, ohne auch nur einen einzigen Gast zu verlieren. Die Statistik weist aus, dass der, der eine überbelegte Anstalt saniert, mit baubedingtem Schwund zu rechnen hat, für den er im Innen- und Rechtsausschuss auch noch den Kopf hinhalten muss. Der nahe liegende Ausweg – nämlich die Ausquartierung in eine andere Anstalt – setzt voraus, dass – jedenfalls in Schleswig-Holstein – erst einmal eine andere Anstalt gebaut werden müsste. Dieser Weg ist schwer gangbar, weil eine neue Anstalt aufgrund breiten gesellschaftlichen Widerstands (Heiliger St. Florian ...) hier politisch und

baurechtlich schwerer durchzusetzen ist als eine Müllverbrennungsanlage in einem Wohngebiet. Zudem würde derselbe Innen- und Rechtsausschuss gemeinsam mit dem Finanzausschuss vorrechnen, dass man nach Ende aller Sanierungsmaßnahmen zu viele Haftplätze hätte, deren „Sogeffekt“ angeblich Richter animieren, noch mehr Missetäter im ohnehin schon teuren Vollzug einzusperren.

Dazu sind unangenehme bauliche Überraschungen zu gewärtigen, die die veranschlagten Kosten übersteigen können und zähe Verhandlungen mit der Finanzverwaltung nach sich ziehen. Natürlich gehört mangelhafte Bausubstanz sorgfältig voruntersucht – aber der Schwamm steckt eben im Detail und ist nicht immer vorher auszumachen. Im Dachstuhl eines alten Werkgebäudes meiner Anstalt, der für intakt gehalten wurde, hatte der Gutachter 23 Pilzsorten ausgemacht Unerfreuliche Haushaltsnachträge sind dann unvermeidlich und belasten nicht nur die Sachebene, sondern zudem die Beziehungsebene der Beteiligten. Richtig ärgerlich wird es, wenn dem Nutzer nach 10-jähriger Planungszeit während der laufenden Baumaßnahme kostenwirksame Änderungen einfallen.



Ehemaliger Haftbereich, modernisiert für Verwaltung

Gleichwohl dürften die vorgenannten Einwände letztlich nicht durchziehen, denn die mit jedem Jahr schlechter werdenden baulich-technischen Bedingungen, die zunehmend von Gerichten anerkannten Schadensersatzansprüche Gefangener wegen menschenunwürdiger Unterbringung und die Fortentwicklung der infrastrukturellen und sicherheitstechnologischen Standards, die – auf bundesweiten Tagungen der Sicherheitsreferenten der Länder zu informellen Regeln der Kunst erhoben – bei den Verantwortlichen Handlungsbedarf erzeugen, lassen es ange raten erscheinen, die Modernisierung der maroden Gefängnisse nicht allzu stiefmütterlich zu behandeln. Denn dieselben Medien, die sich zuvor über einen angeblich „lauen liberalistischen Hotelvollzug“ ereifert hatten, schwenken beim nächsten öffentlichkeitswirksamen Vorkommnis problemlos auf die „menschenunwürdigen Zustände im Gefängnis“ um. Zudem helfen Investitionen in landeseigene Justizbauten einen ausgeglichenen Landeshaushalt vorzulegen und die heimische Bauwirtschaft anzukurbeln. Nicht ohne Grund teilt der Bauherr bei jedem Richtfest mit, wie viel Prozent der Investitionssumme an heimische Firmen vergeben worden sind. Und nicht zuletzt macht die Modernisierung deutlich, dass die Landesregierung ernsthaft gewillt ist, die Vorgaben des Strafvollzugsgesetzes

in die Tat umzusetzen. In Schleswig-Holstein jedenfalls hat diesbezüglich wider Erwarten kein „Wettbewerb der Schägigkeiten“ eingesetzt.

Was bedeutet es nun, wenn eine Ansammlung von Anstaltsgebäuden unterschiedlichster Funktionen, Gefängnisarchitektur und Erhaltungszuständen saniert bzw. modernisiert werden soll?

Planungstücken

Sanieren heißt, die vorhandene Substanz nach den derzeitigen Regeln der Bautechnik in Stand zu setzen. Modernisieren heißt, im Zuge der Sanierung auch bauliche Maßnahmen zu berücksichtigen, die auf Erkenntnissen über einen besseren Funktionsablauf oder auf veränderten Vorgaben für Funktionen beruhen. Dabei sind die für eine Modernisierung aufgewandten Investitionen nachhaltig, wenn das modernisierte Objekt den zeitgemäßen Anforderungen entspricht und die Kosten im Vergleich zu einem Neubau verhältnismäßig sind.

Da eine Anstalt in der Regel nicht nur *ein* Haus umfasst, sondern eine Vielzahl unterschiedlicher Gebäude, die in einem Funktionszusammenhang stehen, kann die Modernisierung *eines* Hauses nicht ohne die Modernisierung *aller* Häuser

betrachtet werden. Die Aufgabe stellt sich somit komplexer als ein Anstaltsneubau dar, weil bei laufendem Betrieb infrastrukturelle und funktionale Brüche zu erwarten sind, die die Bauzeit auch noch strecken. Exemplarisch sei hier der Einbau von Sicherheitselektronik angeführt. Wenn ein zu modernisierendes Hafthaus sicherheitselektronisch auf den neuesten Stand gebracht wird, muss auch die in einem anderen Gebäude untergebrachte Sicherheitszentrale so aufgerüstet werden, dass sie sowohl nach dem neuen System als auch nach dem alten System der noch nicht modernisierten Hafthäuser arbeiten kann. In der Folge führt das zu jeder Menge Schnittstellenprobleme und dadurch letztlich zu struktureller Unsicherheit, denn die Mitarbeiter in der Sicherheitszentrale müssen mit zwei unterschiedlichen Systemen für die gleiche Sache arbeiten. Für Vollzugspraktiker gar nicht auszudenken ist es, wenn Vergabevorschriften dazu führen, dass die nacheinander zu sanierenden und auszuschreibenden Hafthäuser am Ende unterschiedliche Schlösser aufweisen. Jeder kann nachvollziehen, dass ein Schlüsselwechsel im Alarmfall nicht zur Eile an den Auslöseort beiträgt. Derartige Abhängigkeiten finden sich auch in anderen Bereichen. Kurz: das Bedingungsgefüge von baulichen Sachzwängen, Auslagerung von Haftplätzen, Sicherheitserwägungen, kontinuierlichem Mittelabfluss, Personalplanung und landesweiter Abstimmung der Einzelprojekte ist kaum widerspruchsfrei zu planen.

Dass diese Aufgabe zunächst erhebliche mentale Anstrengungen erfordert, wird häufig erst im Nachhinein klar. In Schleswig-Holstein hatte man beispielsweise jahrzehntelang vollzuglichen Baubedarf erst durch ideologische Planung (dezentraler Jugendvollzug) und dann pragmatisch, jeweils ohne Rücksicht auf das Gesamtgefüge der Anstalten umgesetzt. Der in den 80er Jahren durch eine von Strafrechtswissenschaftlern angeführte Kommission für 6 dezentrale und vornehmlich *offene*

Einrichtungen konzipierte Jugendvollzug in Schleswig-Holstein scheiterte in kürzester Zeit daran, dass es im geschlossenen Jugendstrafvollzug in Schleswig-Holstein nicht genügend geeignete Jugendliche für den offenen Vollzug gab. Und die pragmatischen Lösungen, die aufgrund unabwiesbarer vollzugspolitischer Erfordernisse auf den letzten Freiflächen der alten Anstalten entstanden, wie neue Haft Häuser für den Frauenvollzug, für die Sozialtherapie oder für eine bessere Trennung jugendlicher von erwachsenen Gefangenen, berücksichtigten nicht die jeweiligen Entwicklungsbedarfe wie z. B. Sporthallen, neue Pforten, neue Sicherheitszentralen oder Besucherzentren der Anstalten. Hinzu kamen organisatorische Änderungen oder Veränderungen der Gefangenenklientel.

Allen Fällen, in denen man mehr oder weniger sinnvoll vollzuglichem Baubedarf abgeholfen hatte, war gemeinsam, dass die Abhilfe meist ohne eine anstaltsbezogene oder gar landesweite Zielplanung vorgenommen wurde. Und da sich die Nachteile von Planlosigkeit zu aller erst da bemerkbar machen, wo Widersprüche Reibungsverluste verursachen, verwundert es nicht, wenn die *Anstalten* nachdrücklich um *Zielplanungen* baten. In späteren gutachtlichen Äußerungen, die von baufachlicher Seite abgegeben wurden, ist die Situation auf den Punkt gebracht worden: Mit Blick auf die konzeptionell fragwürdigen Neubauten der Nachkriegsgeneration stellte - als Nachfolgerin des Landesbauamts - die Gebäudemanagement Schleswig-Holstein AöR in ihrer Bestandsaufnahme nüchtern fest:

Die ursprünglich gut durchstrukturierte Anlage (gemeint ist die JVA Neumünster) mit klaren Bereichen und einem ausgewogenen Flächenanteil für Grünanlagen ist im Laufe der Entwicklung immer stärker durch additive Bauten verändert worden. Der so entstandene hohe Verdichtungsgrad wirkt sich nachteilig

auf die städtebauliche und funktionale Situation vor Ort aus. Zitatende.

Diese, für uns Nachgeborene peinliche Analyse sagt schlicht aus, dass wir funktionale, in sich stimmige Anstalten baulich verhunzt haben, indem wir vornehmlich nach 1945 vollzuglichem Baubedarf dort abgeholfen haben, „wo noch etwas frei war“. In meiner Anstalt hat das „additive Bauen“ jedenfalls beträchtlichen, zum Teil irreparablen Schaden angerichtet.

Allein, das Lamento über den schleichenden Verlust von Funktionalität schafft indes kaum Abhilfe in dem Sinn, dass die politisch Verantwortlichen nach Kenntnisnahme dieser Mängel ein Investitionsprogramm auflegen, um diese zu beseitigen. Aber es wäre schon viel gewonnen, wenn wir erstens nicht weiterhin additiv bauen und zweitens, wenn wir im Rahmen von Grundinstandsetzungen, insbesondere, wenn dazu modernisiert wird, diese Erkenntnis berücksichtigen und dadurch wieder etwas mehr Ordnung in unsere Grundrisse bekämen.

Nun könnte man gemeinhin annehmen, dass die überfällige Sanierung und Modernisierung von über 100-jährigen Gefängnisbauten ein Selbstgänger sei, zumal alle Gerichte, Staatsanwaltschaften und natürlich auch das Justizministerium *selbst* schon dran waren und im alten Glanz erstrahlen. Auch wenn ich überzeugter Demokrat bin, so hat mich doch nachhaltig irritiert, dass die Erhaltungszustände von Gerichts- und Gefängnisbauten in der Kaiserzeit offenbar vergleichbar gute Standards aufwiesen, dass sich aber dieses Verhältnis in unserem demokratischen und sozialen Rechtsstaat seit den 60-er Jahren kontinuierlich zu Ungunsten der Justizvollzugseinrichtungen entwickelt hat. Dabei hätten allein die gestiegenen Hygienestandards bei Massenunterkünften, in Großküchen oder bei der medizinischen Versorgung eher zu baulicher Bevorzugung führen müssen. Leider habe ich einsehen müssen, dass das

zu schlicht gedacht ist. Um für die Sanierung maroder Gefängnisse öffentliches Geld in die Hand zu nehmen, bedarf es außer gesetzesdiskrepanter Vollzugsrealität oder Vernunft noch ganz anderer Umstände. Sollten meine diesbezüglichen, nachfolgend geschilderten Erfahrungen „bundeslandmäßig“ Generalisierungseinschränkungen unterliegen, bitte ich, mir das nachzusehen.

Als ich 1997 die Justizvollzugsanstalt Neumünster von meinem Vorgänger übernahm, hatte dieser bereits in mehreren Jahresberichten zuvor auf die überfällige Sanierung der Anstalt hingewiesen. Auch ich unterrichtete damals ordnungsgemäß meine Vorgesetzten. So schrieb ich im Jahresbericht 1997:

...Zunehmende Sorge bereitet der Zustand der Altbausubstanz der Gefangenenunterkünfte... Die in Neumünster vielfach auch unter Verwendung von kargen Mitteln der Bauunterhaltung umgesetzten vollzugspolitischen Bedarfe der letzten Jahre haben im Verein mit der überfälligen Grundinstandsetzung dazu geführt, dass Schäden eingetreten sind, die in ihren Auswirkungen nicht nur den Widerstand kaiserlicher Außenwände, sondern in der Folge auch die Belegungsfähigkeit einzelner Hafträume wegen unzumutbarer Feuchtigkeit beeinträchtigt haben. Ich rechne deshalb damit, künftig vermehrt um außerplanmäßige Bauunterhaltungsmittel einkommen zu müssen, wenn mir die Aufrechterhaltung des Anstaltsbetriebs – insbesondere im Hinblick auf die steigenden Belegungszahlen – gefährdet erscheint...

Ogleich es in der Folgezeit noch deutlichere und drängendere Schreiben dieser Art gab – wurde Ende 1999 in einem Erlass der Aufsichtsbehörde zur „Qualitätssicherung und Qualitätsverbesserung des Strafvollzugs in Schleswig-Holstein“ der Anstalt keine konkrete Aussicht auf die Sanierung ihrer Hafträume eröffnet. Jahresberichte waren inzwischen durch Zielvereinbarungen ersetzt worden.

Abhilfe: nicht zur Nachahmung empfohlen

Nachdem im März 2000 der Präsident des Oberlandesgerichts Schleswig in seiner Eigenschaft als Vorsitzender des Landesbeirats für Bewährungs- und Straffälligenhilfe im Rahmen einer von ihm erbetenen Anstaltsbesichtigung die mangelhaften Unterbringungsbedingungen in der Anstalt gesehen hatte und er sich in der tags darauf erschienenen Pressemitteilung scharf über den baulichen Zustand äußerte, kam Bewegung in die Sache.

Ähnlich lautende öffentliche Kritik in weiteren Printmedien des Landes ließen die Aufsichtsbehörde in einen Zustand geraten, den man als „not amused“ bezeichnen könnte. Gleichwohl entschied sich die damalige Justizministerin dafür, nicht abzuwiegeln und wendete den höchstrichterlichen Vorwurf in ein Investitionsprogramm zur Modernisierung des Justizvollzugs, absegnet durch einen Kabinettsbeschluss der damaligen Landesregierung (15. Juli 2000). Die Kunst, eine Krise zu vergolden ist nicht allen politisch Verantwortlichen gegeben. In diesem Fall gelang es jedoch und nötigt Respekt ab. Das Investitionsprogramm wurde dann von ihren Nachfolgern fortgeführt und sogar quantitativ und qualitativ erweitert.

Zielplanung – ein nachhaltiger Planungsansatz

Bezüglich der qualitativen Erweiterung ist hervorzuheben, dass für alle Anstalten des Landes so genannte Zielplanungen erstellt wurden. Sinn der Zielplanungen war und ist es, ... *ein zeitliches, finanzielles, organisatorisches und städtebauliches Konzept zu erarbeiten, das die Entwicklung einer Gesamtkonzeption für die Optimierung der Anstaltsabläufe unter Berücksichtigung der vorhandenen, erhaltenswerten Bausubstanz, der städtebaulichen Gegebenheiten und der möglichen Grundstücksnutzung beinhaltet. Wesentliche Aspekte sind die Verbesserung der Haftbedingungen sowie die Optimierung der baulichen Bedingungen für den Personaleinsatz. Weiteres Ziel ist, mittels eines komplexen Systems die Gebäudeautomation zu intensivieren, um einen wirtschaftlicheren Betriebsablauf zu erreichen* (Gebäudemanagement Schleswig-Holstein AÖR; 16. Juli 2007).

Die darauf folgende Untersuchung aller Anstalten und die damit verbundene Abstimmung zwischen ihnen führte zwangsläufig zu einer widerspruchsfreieren Landeszielplanung durch die Aufsichtsbehörde, die für das Finanzministerium wiederum wesentliche Voraussetzung war, um überhaupt Mittel für die Modernisierung frei zu ge-

ben. Der Knoten war endlich geplatzt. Da Ausführungen zur Zielplanung an dieser Stelle zu umfangreich ausfielen und zudem aus fachlich berufenerem Munde kommen sollten, beschränke ich mich im Folgenden auf Anmerkungen zum Planungsprozess und auf bauliche Details, die die Vollzugsgestaltung im engeren Sinn betreffen und die generalisierungsfähig erscheinen.

Für die Zielplanung meiner Anstalt habe ich folgende Bestimmungstücke als maßgeblich angesehen:

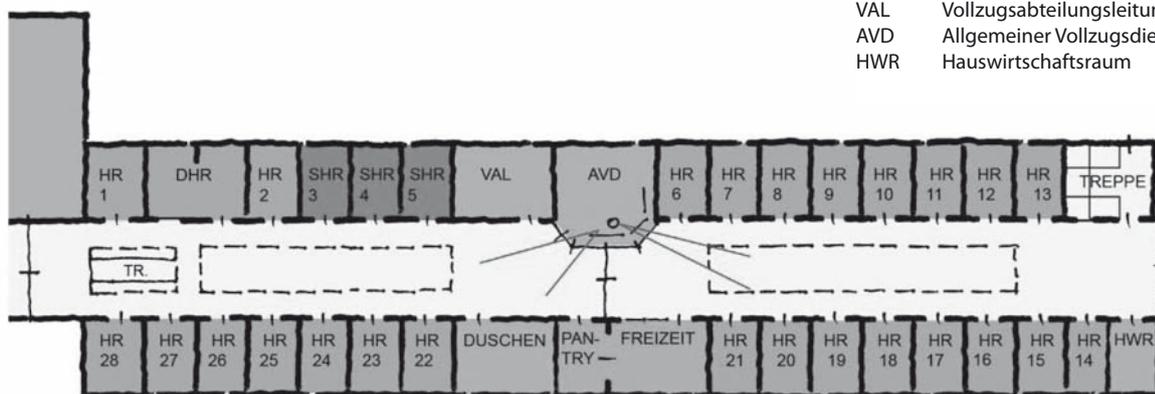
- gesetzliche Aufgaben (Versorgung, Behandlung und Sicherheit)
- Merkmale der Klientel
- Quantität und Qualität des Personals
- Organisationskonzept
- Potentiale der Liegenschaft

Im Zuge der Planungen wurde deutlich, dass die Diskrepanz zwischen denkmalgeschützter Gefängnisarchitektur aus der Kaiserzeit und zeitgemäßen Vorstellungen vom Gefängnisbau bei jedem einzelnen Planungspunkt die Frage aufwirft, ob das Vorhandene zu modernisieren oder nur zu sanieren sei. Am meisten bewegte die Frage, wo die Funktionen unterzubringen sind, die in den letzten hundert Jahren zum obligatorischen Ausstattungsstandard

JVA Neumünster – Modernisierung Haus C

Legende

- HR Haftraum
- SHR Sicherungshaftraum
- VAL Vollzugsabteilungsleitung
- AVD Allgemeiner Vollzugsdienst
- HWR Hauswirtschaftsraum



Vollzugsabteilungen

einer Anstalt geworden waren und die in vielen räumlichen Provisorien, meist umgewidmeten Hafträumen untergekommen waren. Bei allen diesen Fragen war gleichsam mehrdimensional abzuwägen zwischen Wünschenswertem, Erforderlichem, Denkmalschutz, Funktionalität und nicht zuletzt den Kosten.

Sowohl bei der Zielplanung als auch bei der Ausführungsplanung arbeiten Nutzer (Anstaltsleiter) und Planer (Architekt) eng zusammen. Am Anfang aller Überlegungen stehen die Unterbringung des zu versorgenden und zu behandelnden Gefangenen und der damit einhergehende Schutz der Allgemeinheit. Es erscheint sinnvoll, zuerst die Standards der kleinsten Einheit, nämlich des Haftraums, zu definieren. Diese Festlegungen wirken sich später massiv auf den Kostenrahmen aus, weil sie sich je nach Merkmal viel hundertfach multiplizieren. Dabei wird über die Modernisierungsanforderungen des Vollzugs bisweilen trefflich gestritten und es verwundert nicht, wenn die baulichen und ausstattungsmaßbigen Standards für eine menschenwürdige Unterbringung eines Gefangenen auf der Finanzseite karger gesehen werden als auf der Vollzugsseite.

Die Diskussion beginnt bei der Zellengröße. Legte man die Einzelhaftraumgröße von neuen Hafthäusern zugrunde, hieße dies, die vorhandenen kaiserlichen Größen von um 8 m² auf die derzeitige Norm von 10–11 m² zu bringen. Der bauliche Aufwand wäre immens und führte überdies zur Einbuße von einem Drittel oder gar der Hälfte aller Hafträume; mit anderen Worten, die politisch Verantwortlichen müssten die à Konto Modernisierung wegfallenden Hafträume durch neue Unterkunftsgebäude oder sogar neue Anstalten kompensieren. Diese Grundsatzfrage ist politisch zu entscheiden. Auch die Frage nach nur fließend kaltem Wasser bzw. fließend kaltem und warmem Wasser ist politisch zu lösen. Selbst bei Fachleuten mischen sich bei diesen Erörterungen schon mal Sühne-



Freigelegte Ziegelbänder und Teildeckenschließung

gedanken unter die Kostenargumente. Dagegen scheinen auf Normalhöhe heruntergezogene Fenster konsensfähiger zu sein. In diesem Zusammenhang ist es erfreulich zu konstatieren, dass die schleswig-holsteinischen Denkmalschützer immerhin den Erhalt der alten Fassade als nachrangig gegenüber der Menschenwürde beurteilt und den heruntergezogenen Fenstern zugestimmt haben.

In Schleswig-Holstein haben sich die politisch Verantwortlichen dafür entschieden, die Hafträume in ihrer ursprünglichen Größe beizubehalten, Einzelunterbringung als Regelunterbringung und fließend warmes Wasser nur für besondere Haftarten (Jugendvollzug, Frauenvollzug) vorzusehen.

Weitere Haftraumstandards sind eher auf Arbeitsebene der direkt beteiligten Planer zu behandeln, wie: helle Fußböden, wandbündige Sockelleisten, Heizkörper zugleich auch als Ausbruchshemmnis, besonders kurze Toilettenobjekte, Abtrennung des Sanitärbereichs, Waschbecken mit wandbündigem Geruchverschluss, Mobiliar aus reparablen Holz (Multiplex), Haftraumtür mit nachgeführtem Rundbogen und aufgesetzten Holzpaneelen, Haftraumschlösser mit Gefangenen-schließung (innen und außen), heruntergezogene Fenster mit

Dreh- oder (nicht: und) Kippvorrichtung, flurseitige Absperrsysteme, Vorhänge, störungsunanfällige Notruf-/Sicherheitselektronik. Auch die Ver- und Entsorgung des Haftraums bedarf sorgfältiger konzeptioneller Vorüberlegungen, da mit ihren Weiterungen organisatorische Abläufe der Anstalt insgesamt verbunden sind.

Nach dem Haftraum ist die nächst größere Einheit zu planen. Die nächst größere Einheit ist die Vollzugsabteilung – siehe Schaubild (30 Gefangene, 5x AVD, 1x geh. Dienst). Dabei erweist sich als glücklicher Umstand, dass das schleswig-holsteinische Vollzugssystem räumlich, organisatorisch und personell bereits eine Einheit bildet, die „nur“ noch räumlich optimiert werden muss.

Für meine Anstalt geht es darum, Gemeinschaftsduschräume auf jeder Vollzugsabteilung (acht für 240 Gefangene) als Ersatz für einen die Subkultur begünstigenden Zentralduschraum (derzeit noch einer für 240 Gefangene) einzurichten; es geht um Teildeckenschließungen, die als gewonnene Verkehrsflächen vor den Hafträumen und Diensträumen mehr Bewegungsfreiheit und Kommunikationsmöglichkeiten bieten; es geht um einen abteilungseigenen Freizeitraum, der auch für kleine

Veranstaltungen genutzt werden kann, des Weiteren um eine Pantry, in dem Gefangene eigene Speisen zubereiten können und um einen Hauswirtschaftsraum mit Waschmaschinen und Trocknern für die Gefangenen. Es geht um die organisationssystemgerechte Anordnung der Dienstzimmer der Vollzugsabteilungsleitung und der Vollzugsabteilungsbediensteten, deren Räume durch eine Zwischentür verbunden werden; dazu liegt das Dienstzimmer des AVD abteilungsmittig, um problemlos Einblick in die beiden Abteilungsflügel zu gestatten. Dieses Dienstzimmer wird u.a. so ausgelegt, dass dort nach Einladung auch ein Gefangener sitzen kann, mit dem der Abteilungsbeamte sprechen oder ihm seinen Kontostand am PC zeigen kann. Es gibt *keine* Jalousien oder gar Einwegscheiben! Die Abtrennungen in der Mitte und am Anfang einer Vollzugsabteilung markieren sowohl Differenzierungsmöglichkeiten als auch Brandabschnitte. Am Ende jeder Abteilung ist ein Rettungstreppenhaus innerhalb der Gebäudesubstanz vorgesehen. Über dieses Treppenhaus können begleitete Gefangene besser als bisher zu- bzw. weggeführt werden und der Nachtdienst kann auf diesem Weg weniger bemerkt von Gefangenen die Abteilungen betreten.

Die bereits angesprochenen Teildeckenschließungen, für die wir uns nach langer Überlegung entschlossen haben, wirken sich in ihrer Gesamtheit mit den anderen baulichen Maßnahmen auf Sicherheit und Klima aus. So berücksichtigen die Teildeckenschließungen zusammen mit den vorgesehenen baulichen Standards der Hafträume besser zivilisatorische Grundbedürfnisse als zuvor; wie: Wohnen, Wahrung des Schamgefühls, Wahl zwischen Alleinsein und Gesellschaft, Körperhygiene, eigene Zubereitung von Speisen, Teilhabe an der audiovisuellen Welt, Teilnahme an Freizeitmaßnahmen, usw.. Teildeckenschließungen verbessern auch die strukturellen Bedingungen zur Beziehungsaufnahme zwischen Bediensteten und Gefangenen: Die

abteilungsmittige Anordnung der Dienstzimmer für die AVD-Bediensteten verursacht „Begegnungszwang“. Die Sichtachsen des AVD-Dienstraums erfassen die subkulturell gefährdeten Funktionsbereiche wie Duschen, Freizeitraum und Pantry auf kürzeste Distanz und die durch Teildeckenschließungen gewonnene Verkehrsfläche verlagert einen Teil des Kontakts der Gefangenen untereinander in den „öffentlichen Raum“, der somit von den Bediensteten besser wahrgenommen werden kann und ihnen sicherheits- und persönlichkeitsrelevante Erkenntnisse über ihre Gefangenen vermitteln kann. Zugleich werden die Sicherheitsvorteile des panoptischen Systems aufrechterhalten, da es dem Personal weiterhin möglich ist, akustische, optische und olfaktorische Reize der vertikal benachbarten Vollzugsabteilungen *ohne* mediale Hilfe wahrzunehmen und die isolierende Wirkung vollständiger Deckenschließungen – für mich eine Folge übertriebenen Brandabschnittsdenkens – zugunsten von Tageslicht und Transparenz verhindert wird. Damit wird das Tageslicht der gläsernen Dachhauben, werden Rufe und Geräusche, Ein- und Durchblicke, Gerüche und Frischluft, Wärme und Kälte sich auch künftig zwischen den Ebenen verteilen. Diese Bedingungen erlauben zugleich eine Kommunikation, die nicht ausschließlich auf Medien angewiesen ist und aufgrund derer sich wiederum soziale Sicherheit einstellen kann. Der weitgehende Verzicht auf Gerät, das die Sicherheitstechnikanbieter als fragwürdigen Ersatz für ursprünglich kostenlose und filterlose Sinneswahrnehmungen propagieren, ist durchaus Programm. Teildeckenschließungen begünstigen Beziehungsaufnahmen zwischen Mitarbeiter/inne/n und Gefangenen, da das „Leben bei Aufschluss“ nicht mehr in die Zellen verbannt ist. Diese Minimalform eines „öffentlichen Raums“ im Gefängnis wird mit hellen Holzstühlen, Holztischen und großen Grünpflanzen möbliert.

Die vorgenannten Ausführungen beanspruchen weder der Weisheit letzter Schluss noch vollständig zu sein. Sie implizieren zudem ein Vollzugskonzept, dessen Darstellung an dieser Stelle nicht geleistet werden kann. Wenn ich dennoch ohne Ableitung so konkret geworden bin, dann deshalb, um aufzuzeigen, dass man das Für und Wider aller dieser Punkte nicht den Planern überlassen kann!

Der angebliche Fortschritt von Zellenkommunikationsanlagen

Ich möchte in diesem Zusammenhang exemplarisch einen weiteren Punkt benennen, der mich seit Längerem nachdenklich macht und zu dem ich eine Meinung entwickelt habe, die – zugegebenermaßen – etwas provokant ist und mit der ich allein dastehe. Es geht um die mittlerweile zum Standard gewordenen Zellenkommunikationsanlagen. Die alten mechanischen Klappfahnen, mit denen sich Gefangene bis in die Nachkriegszeit hinein in Notfällen bemerkbar machen, wurden in den 60-er Jahren des letzten Jahrhunderts durch Lichtrufanlagen ersetzt, und diese wiederum seit geraumer Zeit durch Zellenkommunikationsanlagen. Der angebliche Fortschritt der Zellenkommunikation besteht darin, dass kein Bediensteter den Gefangenen mehr persönlich aufsuchen muss, um dessen Anliegen zu erfahren und umgekehrt. Ich bin nun der Auffassung, dass wir uns dadurch wertvolle Gelegenheiten zur Beziehungsaufnahme und zur Überprüfung von Sicherheit und Ordnung vor Ort nehmen. Die personelle Präsenz des AVD auf der Vollzugsabteilung wird reduziert auf die Präsenz im Dienstraum, die auch noch damit begründet wird, dass ein „Zellenruf“ kommen könnte. Ich halte den damit verbundenen Rückzug von der „Front“ und aus der „Fläche“ der Vollzugsabteilung für eine der Behandlung und der Sicherheit abträgliche Entwicklung und argwöhne inzwischen, dass Zellenkommunikationsanlagen u. a. deshalb eine

so hohe Verbreitung erfahren haben, weil das Bequemlichkeitsdenken mancher AVD-Bediensteten, fragwürdige Ungestörtheitsinteressen vieler Insassen, Einsparungsbestrebungen von Personalreferenten und ein erfolgreiches Marketing der Sicherheitstechnikanbieter sich unheilig alliiert haben. Und diese Allianz ist unschlagbar. In diese Entwicklung passt auch die komplette Videoüberwachung sämtlicher Flure – es soll Anstalten geben, die an die 200 Kameras aufweisen. Ich habe ja gar nichts gegen einen Kameraeinsatz an sensiblen Bereichen, aber wir sollten uns fragen, wo wir unser Personal einsetzen wollen: vor den Bildschirmen oder „am Mann“? Fatal erscheint es mir, wenn sich die trostlose Sterilität manch neuer Anstalten in aggressivem Verhalten der sozial deprivierten Insassen Luft macht und dies wiederum den opulenten Kameraeinsatz auch noch rechtfertigt. Gar nicht zu reden von den die Bauunterhaltungsmittel verschlingenden Wartungsverträgen. Derartige Überlegungen haben in mir die Auffassung reifen lassen, von einer „modernen Anstalt“ in erster Linie in Ansehung ihres Maßnahmenangebots und des Menschenbildes ihres Personals zu sprechen.

Wirkung neuer Formziegel und vergrößelter Haftraumfenster



Anstaltsklima und seine Bedeutung für die soziale Sicherheit

Zum Schluss aus „baulicher“ Anstaltsleitersicht noch ein paar Bemerkungen zum Anstaltsklima als interdependentem Konstrukt aus Klientel, Personal, Organisation, gesetzlichen Vorgaben und räumlichen Bedingungen.

Das Klima einer Anstalt ist zwar nicht so gut zu erfassen wie Natodraht – aber aus der Tatsache, dass sich ein Ding schlecht messen lässt, ist ja nicht zu folgern, dass es wirkungslos ist. Meines Erachtens werden die räumlichen Bedingungen als partielle Determinante des Anstaltsklimas in ihrer Bedeutung für die soziale Sicherheit – von der Menschenwürde gar nicht zu reden – meist unterschätzt. Schon vor der Sanierung eines alten Hafthauses in meiner Anstalt wollten Gefangene lieber in den Unterkunftshäusern aus der Kaiserzeit untergebracht werden als in einem Neubau aus den 60-er Jahren, in dessen liebloser Architektur der rechte Winkel durchgängig imponiert – dazu Betonwabenfenster und Haftraumtüren, die an amerikanische Kühlschränke aus den 50-ern erinnern.

Natürlich sind die kaiserlichen Räumlichkeiten den heutigen modernen

Anstalten funktional unterlegen; dafür weisen sie aber bauliche Details auf, die eine gewisse Behaglichkeit ausstrahlen, von der sich sowohl Gefangene als auch Bedienstete angezogen fühlen und die der Entfremdung entgegenwirkt. Solche Details sind z.B. Raumhöhen, Gewölbedecken, Ziegelbänder, Holztüren und Holzfenster, Rundbögen, Granitsimse und Granittreppen und auch die Panoptik, die Tageslicht noch auf untere Geschosse bringt und dadurch den Eindruck von Einkaufspassagen des ausgehenden 19. Jahrhunderts anklingen lässt.

Letzteres ist natürlich euphemistisch; eigentlich will ich nur appellieren, angesichts der deutlichen, funktionalen Überlegenheit von Anstaltsneubauten nicht die unbestreitbaren klimatischen Vorteile alter Gebäudesubstanz gering zu schätzen. Ich sehe deshalb im Denkmalschützer weniger den lästigen Verhinderer, sondern in vielen Fällen eher einen Verbündeten, der mir im Widerstand gegen die orthogonalen Billiglösungen zur Seite steht, die auch noch den letzten Rest des Charmes alter Vollzugsbauten verhunzen. Auch hier geht es – wie bei allen anderen Sachen auch – letztlich darum, bei denen, die über Mittel entscheiden, ein hinreichendes Plausibilitätserlebnis für die erbetenen Baumaßnahmen zu erzeugen. Und dass wir uns darum bemühen, hat nicht nur etwas mit einem sichereren und menschenwürdigeren Vollzug sondern auch mit unserem kulturellen Selbstverständnis zu tun.



Jörg Alisch

Leiter JVA Neumünster

joerg.alisch@jvanm.landsh.de

Gefängnisneubauplanung von unten – 10 Jahre danach

Erfahrungen eines Anstaltsleiters

Gerd Koop

Die Leitung einer Justizvollzugsanstalt ist eine spannende, erfüllende, herausfordernde und vielfältige Aufgabe. Originär sind die Anstaltsleitungen für die Erfüllung des gesetzlichen Auftrages und für die Umsetzung der Vorgaben des Justizministeriums verantwortlich. Sie steuern ihre Anstalt, regeln die Finanzen und sind für die Öffentlichkeitsarbeit zuständig. Dass Anstaltsleitungen aber auch Baumanager sind, gerät bei ihrem ansonsten umfangreichen Aufgabenspektrum oftmals in den Hintergrund. Meist handelt es sich um kleinere bis größere Um- oder Erweiterungsbauten und um Sanierungen. Dabei entwickeln sich manche Anstaltsleitungen zu wahren Bauexperten, wie man am Beispiel des Beitrages vom Leiter der JVA Neumünster Jörg Alisch in dieser Ausgabe von Forum Strafvollzug sieht. Er versteht es seit Jahren exzellent, sei-

ne historisch in die Jahre gekommene Anstalt erfolgreich zu sanieren und zu modernisieren.

Allerdings ist es offenbar nur wenigen Anstaltsleiterinnen und Anstaltsleitern im Laufe ihres Berufslebens vergönnt, eine neue Anstalt zu planen, für diese ein Baukonzept zu entwerfen, die Bauplanung verantwortlich mit zu betreuen, die Bauausführung zu begleiten, eine Aufbau-, Ablauf- und Vollzugskonzeption zu entwickeln, die Anstalt in Betrieb zu nehmen und diese nach 10 Jahren immer noch zu leiten.

Mir ist so ein Glück in der JVA Oldenburg in Niedersachsen zuteil geworden. Ich möchte daher mit meinem Beitrag etwas von meinen Erfahrungen weitergeben, über den Entstehungs- und Planungsprozess, die Bauausführung,

die Konzeptentwicklung, die Inbetriebnahme und über die ersten zehn Jahre Betriebszeit in einer solchen Anstalt berichten. Ich möchte beschreiben, was gut und was weniger gut gelaufen ist und Hinweise dazu geben, ob sich der Prozess gelohnt und sich die Baumaßnahme bewährt haben.

Ausgangslage und Ideenphase

Die JVA Oldenburg war bei meinem Dienstantritt als Anstaltsleiter 1991 bereits in die Jahre gekommen. Das 1857 erbaute Gebäude in bester Wohnlage in der Nähe des Schlossgartens im Zentrum von Oldenburg und in unmittelbarer Nachbarschaft zu den Gerichten und zur Staatsanwaltschaft war wegen schlechter Bausubstanz und aufgrund der räumlichen Enge seit Jahrzehnten immer wieder Gegenstand von Neubauplanungen. Diese scheiterten jedoch stets am Widerstand der Bevölkerung und an den notwendigen finanziellen Mitteln. 1991 wurde die Situation besonders brenzlich: Die Überbelegung der Anstalt betrug bis zu 130 %. Es gab eine menschenunwürdige Unterbringung der Inhaftierten, marode sanitäre Anlagen, Feuchtigkeit und Schimmelpilzbefall und eine nicht mehr intakte Elektroinstallation. Das alles veranlasste mich als neuer Anstaltsleiter, einen „Brandbrief“ an das niedersächsische Justizministerium zu schreiben. Dieser hatte das Ziel, mit einer größeren Mittelzuweisung zumindest kurzfristig die Gefahr für Leib und Leben von Bediensteten und Inhaftierten abzuwenden und Maßnahmen einzuleiten, um den notwendigen Dienstbetrieb aufrecht erhalten zu können. Der damaligen Justizministerin, dem Staatssekretär und der Fachabteilung waren die grundsätzlichen Probleme der Anstalt bekannt. Sie bemühten sich daher um tatkräftige Unterstützung. So wurden kurzfristig 1,5 Mio. DM bereitgestellt, um zumindest die gravierendsten Missstände zu beseitigen. Gleichzeitig leitete das Justizministerium eine Voruntersuchung für eine Erweiterung der JVA am alten

Justizvollzugsanstalt Oldenburg

Abbrucharbeiten an der Cloppenburger Straße



Standort ein. Dessen Ergebnis war jedoch vernichtend und bot keine Aussicht auf Realisierung.

Die notwendigen Sanierungsarbeiten in der alten JVA verliefen 1991 zügig in enger Abstimmung mit dem örtlichen Staatshochbauamt. Für das Baumanagement gewöhnungsbedürftig war der Anspruch, dass meine Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und ich entscheiden wollten, welche Notmaßnahmen in der alten JVA durchgeführt werden und wie sie beschaffen sein sollten. Nach einigen kleineren Auseinandersetzungen war der Leitung des Baumanagements schnell klar, dass wir als Nutzer „den Hut aufhaben wollten“ und uns keinesfalls durch die Bauverwaltung fremd bestimmen lassen würden. Ich stellte in Aussicht, dass die Renovierung der alten JVA nur ein kleiner Zwischenschritt in Richtung des großen Ziels eines Anstaltsneubaus sein sollte. Angesichts der Jahrzehnte langen Bemühungen um einen Anstaltsneubau wurde meine Hoffnung, eine neue JVA zu planen, vom Baumanagement eher belächelt.

Wissend, dass die bauliche Notmaßnahme keine Dauerlösung sein konnte, entwickelten wir anstaltsintern Ideen für einen Anstaltsneubau. Auch dies war nicht neu. Einige meiner Amtsvorgänger hatten dies ebenso getan. Neu war jedoch, dass wir nunmehr in aller Deutlichkeit gegenüber der Stadt, der Verwaltung, der Öffentlichkeit und der Politik klar machten, dass es so mit der JVA Oldenburg nicht weiter gehen könne. Wegen unserer dramatischen und immer deutlicher werdenden Katastrophenbeschreibungen wuchs die Unterstützung durch den Oberbürgermeister der Stadt Oldenburg. Auch beim Stadtrat und in Teilen der Bevölkerung entschwand die Sorge vor einem Gefängnisneubau.

Der Zufall wollte es, dass gerade in dieser Zeit der Bundesminister der Verteidigung die Entscheidung traf, die im Stadtgebiet von Oldenburg lie-



Justizvollzugsanstalt Oldenburg

gende Hindenburg Kaserne ab 1994 aufgeben zu wollen. Es handelte sich um eine mehr als 30 Hektar große Liegenschaft, nur ca. 2 Kilometer entfernt von der alten Anstalt, den Gerichten und der Staatsanwaltschaft. Das niedersächsische Justizministerium gab angesichts der Missstände, der nun günstigen politischen Voraussetzungen in Oldenburg und auf Drängen der Anstalt im September 1991 grünes Licht für Gespräche mit den Verantwortlichen der Bundeswehr. Es sollte geprüft werden, ob sich das von der JVA favorisierte Kasernengelände überhaupt für eine neue Justizvollzugsanstalt eignen würde.

Aufgrund unserer Bemühungen fand im Januar 1992 ein Sondierungsgespräch zwischen der Justizministerin, Landtagsabgeordneten, dem Oberbürgermeister von Oldenburg und Vertretern der Justizvollzugsanstalt zum Aufleben der Idee eines Anstaltsneubaus statt. Die Stadt signalisierte nunmehr ihre Zustimmung. Das wiederum veranlasste das Justizministerium, den Prozess voranzutreiben.

Nach weiteren Gesprächen mit den Bürgervereinen und dem Stadtrat einerseits und einer transparenten Darstellung unserer Ziele in vielen öffentlichen

Veranstaltungen andererseits wuchs der Rückhalt für das Neubauvorhaben einer neuen Justizvollzugsanstalt mit höchsten Sicherheitsstandards für erwachsene Untersuchungs- und Straftatgefangene. Damit war das Projekt jedoch keineswegs in trockenen Tüchern.

Planungs- und Bauphase

Am 11. Dezember 1992 fand die erste formale Besprechung zur Anschlussnutzung von Teilen der Hindenburg Kaserne mit Vertretern des Justiz- und Finanzministeriums, der Oberfinanzdirektion, der Standortverwaltung, des Staatshochbauamtes und der JVA auf dem Kasernengelände statt. Es wurde festgelegt, in welchem Teil der Liegenschaft die Anstalt gebaut werden sollte. Im Herbst 1993 erfolgte die Aufstellung einer Baubedarfsberechnung. Ab Januar 1994 begannen die Vorplanungen. Im Juni 1995 erhielt das Staatshochbauamt den Auftrag zur Aufstellung einer Kostenvoranmeldung Bau (KVM Bau), die im Januar 1996 vom Finanzministerium genehmigt wurde. Nach dem Kabinettsbeschluss vom 25.06.1996 wurden die Planungsarbeiten aufgenommen und die haushaltsmäßigen Voraussetzungen für den Bau einer neuen JVA mit 228 Haftplätzen geschaffen.

Die Haushaltsunterlage Bau (HU Bau) wurde am 22.08.1996 abgeschlossen. Mit einem weiteren Kabinettsbeschluss vom 12.12.1997 wurden die Planungen dahin gehend erweitert, dass weitere 92 Haftplätze durch Aufstockung geschaffen werden sollten. Damit waren für die neue Anstalt nunmehr 320 Haftplätze vorgesehen (227 für Untersuchungsgefangene, 42 für Strafgefangene, 30 für Transportgefangene, 10 für eine Sicherheitsstation und 11 für eine Sanitätsabteilung).

Im April 1997 lag die baufachliche Genehmigung für den Anstaltsneubau vor. Im August 1997 wurde das Grundstück erworben und im Oktober 1997 begann die Baumaßnahme mit den Abbrucharbeiten der Kasernengebäude. Bereits im Januar 1998 erfolgte die Grundsteinlegung. Das Richtfest war im September 1999 und fertig gestellt wurde die Anstalt im Oktober 2000.

Der Einfluss der Leitung und des Personals der JVA auf das Neubauvorhaben

Erstmals wurde zu damaliger Zeit (zumindest in Niedersachsen, wahrscheinlich sogar in Deutschland) die Leitung einer Justizvollzugsanstalt mit der Projektleitung für den Bau einer neuen JVA beauftragt. Ich erhielt damit die Chance, gemeinsam mit den Architekten des örtlichen Staatshochbauamtes eine komplett neue Anstalt - weitgehend nach eigenen Vorstellungen - zu planen, die Bauausführung zu begleiten, ein Vollzugskonzept dafür zu entwickeln und die neue Anstalt in Betrieb zu nehmen. In Niedersachsen war ca. 15 Jahre zuvor nur die JVA Uelzen gebaut worden. Viel hatte sich seit dem verändert. Es war daher ein großer Vertrauensbeweis des zuständigen Referatsleiters für Baugeslegenheiten des Justizministeriums, mich mit der Projektleitung für den Bau der neuen Anstalt zu betrauen. Natürlich gab es Eckpunkte wie die Größe der Anstalt, Haftplätze, Zuständigkeiten, einzuhaltende Rahmenbedingungen, Sicherheitsvorgaben und selbstver-

ständiglich war der Kostenrahmen mit ca. 100 Millionen DM gedeckelt. Klargestellt waren auch Beteiligungen, Kommunikations- und Entscheidungswege. Dennoch: Für mich als Anstaltsleiter wurde die Übernahme der Verantwortung für den Neubau der JVA Oldenburg zur größten Herausforderung in meiner beruflichen Laufbahn.

Mir war nach der Übernahme der Projektleitung wichtig, möglichst schnell das Vertrauen der Architekten und Planer des Staatshochbauamtes zu gewinnen. Auch dort gab es keinerlei Erfahrungen mit Gefängnisneubauten. Wir motivierten daher zunächst deren Verantwortliche, sich über uns zu informieren, bei uns zu hospitieren und den Strafvollzug von Innen und von den Abläufen her kennenzulernen. Besonders die beiden zuständigen Architekten und der spätere Projektleiter für die Bauausführung nahmen unser Angebot dankend an. Wir führten die Beteiligten in das Innenleben einer JVA ein und reisten gemeinsam zu verschiedenen Neubauprojekten im In- und Ausland. Außerdem besichtigten wir Einrichtungen, in denen es in bestimmten Bereichen vergleichbare Abläufe gibt wie Kliniken, Landeskrankenhäuser und Bundeswehreinrichtungen. Am wichtigsten war das Beherrschen einer gemeinsamen Sprache. So lernten die Fachleute des Staatshochbauamtes unsere Denkweise und Vorschriften kennen und wir umgekehrt deren Fachausdrücke und Regelwerke. Dies führte zu einer so tiefen gemeinsamen Auseinandersetzung, dass die Architekten sogar eigene Planspiele für Ausbruchsmöglichkeiten aus der neuen Anstalt mit dem Sicherheitschef unserer Anstalt durchführten.

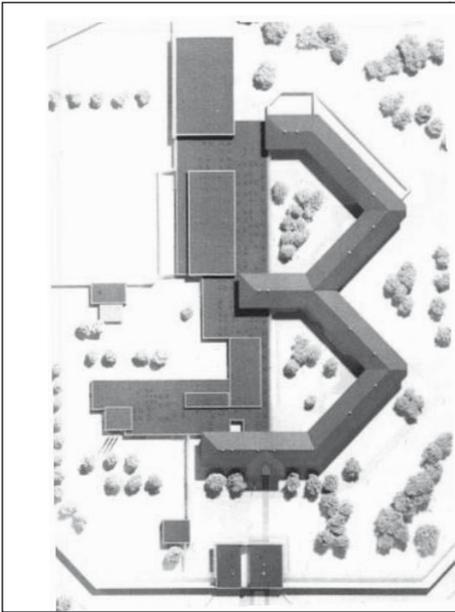
Aus der kritischen Auseinandersetzung mit anderen Bauvorhaben und unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse entwickelten wir eine eigene Konzeption für den Neubau der JVA Oldenburg. Wichtig war uns, die Anstalt baulich optimal in den Stadtteil zu integrieren. Sie sollte nicht abschre-

ckend wirken und keine unnötige Aufmerksamkeit auf sich ziehen. Deshalb nutzten wir den natürlichen Baumbestand an der Durchgangsstraße und schafften es, die Anstaltsmauer wegen der vorgelagerten Parkplätze so weit wie möglich von der Straße entfernt zu platzieren. Bis auf zwei Turnhallen sollten keine Gebäude der Kaserne stehen bleiben. Die eine Turnhalle sollte nach der Renovierung ihre Funktion behalten, die Zweite in die Arbeitsbetriebe integriert werden.

Wir entschieden uns für eine zentrale Gebäudestruktur. Zudem wollten wir zum effektiven Personaleinsatz und aus Sicherheitsgründen im inneren Sicherheitsring eine Differenzierung vornehmen. Der Sportbereich und der Wirtschaftshof sollten durch Bereichszäune voneinander getrennt und elektronisch überwacht werden. Der Aufenthalt der Inhaftierten im Freien sollte sich auf innenliegende großzügig gestaltete Freistundenhöfe und auf den Sportbereich reduzieren. Wir definierten zudem die Anforderung, dass möglichst viele Wege innerhalb des zentralen Gebäudekomplexes möglich sein sollten. Nach außen sollte das Gebäude nur über Sicherheitsschleusen verlassen werden können.

Der Planungsprozess und das Projektmanagement

Unser Ziel war die Konzeptionierung einer Anstalt, in der die Anliegen der Praxis optimal mit den Anforderungen an Bau und Sicherheit verknüpft werden. Um dieses Ziel zu erreichen, gründeten wir eine interdisziplinäre Projektgruppe (innerer Kreis), bestehend aus den Vertretern des Staatshochbauamtes, der Oberfinanzdirektion, des Finanz- und Justizministeriums, der Sonderfachleute und der Justizvollzugsanstalt. Die Gruppe tagte monatlich. Moderiert wurde sie organisatorisch durch mich und fachlich vom leitenden Architekten des Staatshochbauamtes. Wir realisierten einen Arbeitsplan, der zum Ziel hatte, von Sitzung zu Sitzung entschei-



Haus D

Haus C

Haus B

Haus A

dungsfähige Vorlagen zu entwickeln und diese dann final abzuschließen. An allen Sitzungen nahmen fachkompetente Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Vollzuges teil (äußerer Kreis). Wir hatten zu diesem Zeitpunkt bereits die meisten zukünftigen Verantwortungsträger für die Vollzugsbereiche definiert und deren Aufgabenbereiche festgelegt (Kammer, Küche, Eigen- und Unternehmerbetriebe, Sport, Aufsichtsdienst, medizinischer und zahnmedizinischer Dienst, technischer Dienst, Sicherheitsdienstleitung, Fachdienste, Aufsichtsdienstleitung, Vollzugsabteilungsleitungen, Geschäftsleitung, Vollzugsleitung, Haus- und Hofverwaltung, Pforte). Immer dann, wenn sich der innere Kreis (also die Projektgruppe) mit Themen befasste, bei denen es einen Planungszusammenhang mit dem äußeren Kreis (also mit den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern) gab, wurden diese zu den Sitzungen eingeladen. Man kann im Nachhinein sagen: Es gab keine Sitzung ohne umfangreiche Beteiligung von Bediensteten. Insgesamt waren bis zu 70 Bedienstete an diesem Prozess beteiligt.

Der Planungsprozess wurde durch die Teilnahme der vielen Bediensteten nicht einfacher. Immer wieder gab es Kritik, Einwendungen und Verbesse-

rungsvorschläge. Diese wurden von der Projektgruppe stets ernst genommen und so lange diskutiert, bis daraus optimale Lösungen entstanden. Es ist schon erstaunlich, mit welcher Intensität, Gelassenheit und Souveränität sich die Projektgruppe auf uns einließ. Während die Architekten und Sonderfachleute immer mehr zu Vollzugsinsidern wurden und die übrigen Projektmitglieder des inneren Kreises sich zu Vollzugspezialisten entwickelten, lernten die Bediensteten den Anstaltsneubau in all seiner Tiefe und in vielen Facetten kennen.

Die Projektgruppe arbeitete nach Abschluss der eigentlichen Planungsphase in größeren Zeitabständen weiter. Dies hatte den Vorteil, dass auch der Ausstattungsteil (Teil III) komplett mit den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der jeweils betroffenen Bereiche entwickelt und abgestimmt werden konnte. Dies betraf nicht nur die technische Ausstattung, Mobiliar und Geräte. Auch das gesamte Farbkonzept wurde miteinander abgestimmt.

Ein weiteres Highlight der Bauphase war der Umstand, dass die JVA weitgehend die Baustellenüberwachung übernahm. So waren ständig Bedienstete auf der Baustelle und es gab wö-

chentliche Begehungen. Allen Bediensteten wurde gestattet, die Baustelle zu betreten und den Baufortschritt zu beobachten. Dies genoss das Personal, allerdings oftmals zum Leidwesen der Sicherheitsingenieure und des Projektleiters des Staatshochbauamtes, die die berechnete Sorge vor Unfällen auf der Baustelle hatten. Es wurden daher extra für die Vollzugsbediensteten Schutzhelme und Sicherheitsschuhe angeschafft und Vorgaben für das Betreten der Baustelle entwickelt. Der Vorteil der Besichtigungen lag darin, dass den Bediensteten Schwachstellen auffielen, die über die Anstaltsleitung an die Projektleitung kommuniziert wurden und dadurch beseitigt werden konnten.

Für die neue JVA wurden zum 01.07.1998 insgesamt 70 Obersekretärinnen und Sekretärinnen des allgemeinen Justizvollzugsdienstes eingestellt. Die Einstellung fand in einem festlichen öffentlichen Rahmen statt. Alle Sekretärinnen und Sekretäre, die größtenteils in verschiedenen Anstalten des Landes ausgebildet wurden, erhielten regelmäßig Infobriefe und wurden zu allen Veranstaltungen, zu den Projektgruppen und natürlich zu den „Baustellenfesten“ eingeladen. Mir war als Anstaltsleiter wichtig, das künftige Personal frühzeitig und so intensiv wie möglich mit dem Neubau zu konfrontieren. Ich versprach mir davon eine noch größere Identifikation mit der Anstalt.

Aufbau- und Koordinierungsstab

Eine neue JVA zu planen und zu bauen ist das Eine. Das Andere ist, die Anstalt nach der Inbetriebnahme mit Leben zu füllen. Um dieses Ziel zu erreichen, wurde 1997 der Aufbaustab Neubau gegründet. Die Mitglieder des Aufbaustabes waren Führungs- und Funktionskräfte und Spezialisten bestimmter Arbeitsbereiche. Unter meiner Leitung (Grundsatzfragen, Öffentlichkeitsarbeit) wirkten im Aufbaustab mit: Vollzugsorganisation (stellvertretende Anstaltsleiterin), Personal (Geschäftsleiter),



Arbeit für Gefangene „Großküche“

Sicherheit und Bau (Sicherheitsdienstleiter, Bauinspektor), Personaleinsatz und Vollzugsabläufe im allgemeinen Vollzugsdienst (Leiter und Vertreter des AvD), Organisations- und Personalentwicklung sowie Nachwuchsförderung (Ausbildungsleiter, zugleich Personalentwickler), Finanzen (Leiter), Arbeit und EDV (Leiter und Sachbearbeiter), Vollzugsgeschäftsstelle (Leiter), Fachdienstaufgaben (Psychologin und Diplom Pädagogin), Sport (Sportlehrer und Pädagoge), Medizinische Versorgung (Ltd. Pfleger und später ärztlicher Dienst), Küche (Leiter), Vollzug (Vollzugsabteilungsleiter), Kammer (Leiter), Zahlstelle (Leiter).

Der Aufbaustab tagte monatlich für drei Stunden. Sein Ziel war die Entwicklung der Aufbau- und Ablauforganisation und die Planung der Vollzugskonzeption. Die Mitglieder des Aufbaustabes waren zudem verantwortlich für die ihnen zugewiesenen Planungsaufgaben. Sie leiteten die Konzept- und Planungsgruppen ihres Bereiches und koordinierten - auch wenn sie nicht selbst an allen Projektgruppen teilnehmen konnten - deren Einsatz. Sie wurden vom Koordinierungsstab mit Genehmigung des Anstaltsleiters für ihre Aufgaben eingesetzt. Der Koordinierungsstab (verantwortlich für Abstimmungs-, Ko-

ordinierungs- und Verfahrensfragen) bestand aus dem Anstaltsleiter (Leiter des Stabes), der stellvertretenden Anstaltsleiterin, dem Geschäftsleiter und dem Ausbildungsleiter. Er tagte wöchentlich für 3 Stunden. Sämtliche Arbeitsergebnisse des Aufbaustabes wurden dem Koordinierungsstab zur Bewertung und Genehmigung vorgelegt.

Projektgruppen

Wegen der Fülle der Planungsaufgaben wurden Projektgruppen gebildet. Die zu bearbeitenden Planungsthemen wurden in einer dreitägigen Klausurtagung mit externen Moderatoren entwickelt und den Mitgliedern des Aufbaustabes verantwortlich zugeordnet. Um eine Systematik (auch zur späteren Dokumentation) zu gewährleisten, wurde das Managementsteuerungssystem MS Projekt, welches auch das Staatshochbauamt zur Projektsteuerung einsetzte, gewählt. Jede verantwortliche Person des Aufbaustabes erhielt eine Auftragsnummer. In einer vierstufigen Systematik wurden Arbeitsaufträge (Projektaufträge) zugeordnet und mit einem Zeitplan für die Erledigung versehen. Alle Projektaufträge standen im anstaltsinternen Intranet und waren damit für alle Bediensteten zugänglich.

Insgesamt gab es 144 Projektgruppen, die den Aufbaustabmitgliedern zugeordnet wurden. Hierzu einige Beispiele: Dem Anstaltsleiter (Kennziffer 001) wurden 15 Projektgruppen zugeordnet (u. a. Vollzugsdifferenzierung, Vollzugsgruppen, Konferenzsystem, Umzugsplanung, Probelauf, Probeliegen, Öffentlichkeitsarbeit, Controlling, Marketing und Logo). Die stellvertretende Anstaltsleiterin hatte 24 Projektgruppen (u. a. für die Themen Regelungswerk, Tagesablauf, Hausordnung, Aufgaben der Bediensteten auf den Stationen, Lockerungs- und Besuchskonzept, Aufnahmeverfahren) zu betreuen. Im Durchschnitt hatte jedes Mitglied zwischen vier und zwölf, Einzelne sogar bis zu 20 Projektgruppen zu begleiten.

Alle Bediensteten (auch die auswärtigen Anwärterinnen und Anwärter) konnten sich für die Mitarbeit in den Projektgruppen bewerben. Die Entscheidung, wer mitarbeiten durfte, trafen die jeweiligen Mitglieder des Aufbaustabes nach Genehmigung durch den Koordinierungsstab. Die Projektgruppen sollten mindestens drei, maximal sieben Mitglieder haben. In bestimmten Fällen konnten externe Fachkräfte hinzugezogen werden. Jede Projektgruppe entwickelte einen Projektauftrag und einen Projektphasenplan mit Meilensteinen, der dem Koordinierungsstab zur Genehmigung vorgelegt wurde. Die Ergebnisse und Protokolle der Projektgruppen wurden anstaltsintern öffentlich gemacht und der Beginn und das Ende der Projektgruppenarbeit war definiert. Notwendige Ressourcen wie Finanzen, Freistellungen und Materialien waren Bestandteil des Projektauftrages.

Die Projektarbeit dauerte etwa zwei Jahre. Die meisten Gruppen hatten ihre Arbeit drei Monate vor der Inbetriebnahme der Anstalt abgeschlossen. Einige Gruppen arbeiteten noch nach der Inbetriebnahme weiter.

Die Projektgruppenarbeit hat sich bewährt, denn vor dem Einzug in die neue Anstalt stand die komplette Aufbauorganisation (Organigramm, Geschäftsverteilung, Dienstpostenbeschreibungen, Verantwortlichkeiten, Kompetenzen und Zuständigkeiten) fest und alle Bediensteten waren festen Teams zugeordnet. Jedes Team hatte seine Vollzugszuständigkeit zugewiesen bekommen und wusste, nach welchen Anforderungen und Voraussetzungen gearbeitet werden musste.

Der Probelauf

Komplizierter war die Ablauforganisation. Da keine eigenen Erfahrungen in der Steuerung des Alltages einer so großen und neuen Anstalt vorlagen und da abgesehen von unzähligen erstmalig entwickelten Anstaltsverfügungen, neue und unbekannte Technik im Echtbetrieb beherrscht werden musste, entschieden wir uns für einen dreimonatigen Probelauf ohne Inhaftierte. Nachteilig war, dass sich zu dieser Zeit immer noch unzählige Handwerker in der neuen Anstalt aufhielten. Eine ungestörte Erprobung der Technik und der Abläufe wurde dadurch unmöglich. Dennoch half diese Zeit, die Anstalt, den eigenen Arbeitsbereich und die täglichen Wege, die zu bewältigen waren, kennen und beherrschen zu lernen. Auf die Bediensteten kam in dieser Zeit viel Neues zu: So musste der Umgang mit modernen Schließsystemen, mit der Videoüberwachung innen und außen, mit den Schleusen, der Telefonanlage, der Sicherheitszentrale, der Personennotrufanlage und den Eib-Bussystemen erlernt werden. Allein die Technik in den Büros des allgemeinen Vollzugsdienstes (zentrale Lichtsteuerung, Zellenkommunikation, Videomonitore, neue IT, neues Basis-System, neues Intranet, Telefonisten, Sicherheitsanforderungen, Zuführungsregelungen zum Besuch, zur Arbeit, zum Arzt, zur Freistunde, zu Behandlungs-, Freizeit- und Sportmaßnahmen), überhaupt das ganze komplizierte System der Gefangenenbewegungen wie Ein- und Aufschluss-

regelungen, die Zustandsüberwachung von Räumen und dergleichen, stellten die Bediensteten vor gewaltige Herausforderungen.

Spätestens zu diesem Zeitpunkt zahlte sich aus, dass die Bediensteten bereits an der Planung und an der Konzeptentwicklung der neuen Anstalt umfangreich beteiligt gewesen waren. Sie betraten keine neue Anstalt, sondern ihnen war das Gebäude durch die Bauphase vertraut. Viele hatten sich einbringen, mitgestalten und entscheiden können. Durch die zahlreichen Veranstaltungen auf dem Bau, durch die zweijährige Baustellenüberwachung, durch die frühe Festlegung, wer künftig in welchem Bereich arbeiten würde und durch die regelmäßigen Begehungen entstand eine hohe Identifikation mit der neuen Anstalt. Viele waren stolz darauf, selbst etwas geschaffen zu haben. Besonders spürbar war dies beim sogenannten Probeliegen.

Das Probeliegen

Schon früh gab es im Aufbaustab Überlegungen, wie die Anstalt der Öffentlichkeit vorgestellt werden könnte. Ein Tag der offenen Tür kam aus Sicht des Personals nicht in Frage. Ziel war, einem Querschnitt der Bevölkerung Einblicke in die Welt hinter Gittern zu ermöglichen. Daher entstand die Idee, Vertreterinnen und Vertreter aller wichtigen gesellschaftlichen Gruppierungen aus Oldenburg und der Umgebung einzuladen. Sie sollten sich ein eigenes Bild von der Anstalt, von der Sicherheit, von der Organisation und von den Menschen, die in der neuen JVA arbeiten würden, machen können. Als Multiplikatoren sollten die Medien fungieren.

So erfanden wir in Oldenburg das Probeliegen, was nie zuvor in einer neuen Anstalt in Deutschland in dieser Form durchgeführt worden war. Unter dem Motto „Kennenlernen und Miterleben“ luden wir ca. 250 Vertreterinnen und Vertreter aus Politik, Wirtschaft, Wissenschaft, Polizei, Kaufmannschaft, Behör-

den, Vereinen, Kirchen, Clubs, Bürgervereinen, Nachbarschaft und natürlich die Medien ein. Das Interesse war riesen groß! Jede Organisation konnte in der Regel eine Person entsenden. Wir boten an, unter weitgehend realistischen Bedingungen einen Tag und eine Nacht in der neuen JVA zu verbringen. Während dieser Zeit stellten wir in der Turnhalle wirkungsvoll in Rollenspielen und Kurzvorträgen unsere Konzeption vor, teilten die Gäste in Vollzugsgruppen ein, verpflegten sie vollzugsgerecht und ließen sie erfahren, was es heißt, in einem Haftraum eingesperrt zu sein. Das Echo war entsprechend: Erstaunt waren wir über die Angst, die vielen in den Augen stand. Nicht jeder Gast hatte die Kraft, sich einschließen zu lassen, und am nächsten Tag bei der gemeinsamen Freistunde war allen klar, dass man sich nicht in einem Wellnesshotel, sondern in einer JVA mit der höchsten Sicherheitsstufe befindet. Die Medien haben mit 18 Fernseh- und Radiosendern und durch viele Journalisten weltweit über dieses Ereignis berichtet. Diese Taufe hatten wir überstanden und waren uns der Akzeptanz der Öffentlichkeit danach sicher.

Der Umzug – Vom Regen in die Traufe

Es dauerte noch zwei Monate, bis letztendlich der Umzug der ca. 100 Gefangenen der alten Anstalt durchgeführt wurde. Da auch hierfür ein Projektauftrag vorlag, verlief der Umzug – im Fernsehen wurde dieser mit der 45 minütigen Dokumentation „Vom Regen in die Traufe“ begleitet - komplikationslos.

Der Praxis- und Stresstest

Die ersten Wochen nach dem Einzug klappten erstaunlich gut. Die Inhaftierten freuten sich über die neue Bequemlichkeit, über fließend warmes und kaltes Wasser, abgetrennte entlüftete Toiletten, große Haftraumfenster, ausreichend Steckdosen, Kabelfernsehen, moderne Duschen und Stationsküchen, ungeahnte Freizeit- und

Sportmöglichkeiten und über die Arbeitsbetriebe, die zeitnah nach dem Umzug mit der Produktion begannen. Das Personal war begeistert von den tollen Arbeitsbedingungen und den modernen Büros.

Dann allerdings holte uns die Realität ein. Unsere 144 Konzepte mussten den Praxistest (Stresstest) bestehen. Zwar gelang das im Großen und Ganzen, doch der Teufel steckte auch bei uns im Detail. So lernten wir den Widerspruch zwischen Theorie und Praxis einer noch so gut durchdachten Konzeption kennen. „Schnittstellenproblematik“ nannten wir das. Jedes Konzept für sich funktionierte, aber im Zusammenspiel mit anderen Konzepten bedurfte es zahlreicher Korrekturen. So ist es eine Sache, den Aufschluss morgens auf einer Station zu organisieren und die Inhaftierten zur Arbeit zu begleiten. Stimmen jedoch die Pufferzeiten nicht und steht nur ein Inhaftierter nicht pünktlich auf, gibt es Probleme. Ähnlich erlebten wir das bei Zuführungen zum Besuch, zum Arzt, zur Freistunde usw. Um dieser Situation Herr zu werden, installierten wir eine Steuerungsgruppe. Alle Probleme, die zu Beginn sichtbar wurden, mussten der Gruppe unter Leitung der stellvertretenden Anstaltsleiterin und des Sicherheitsdienstleiters gemeldet werden. Die Gruppe, die mehrmals wöchentlich tagte, schaffte es erstaunlich schnell, für die meisten Probleme richtige Lösungen zu finden. Hierfür musste allerdings so manches Konzept korrigiert und der neuen Situation angepasst werden.

Glücklich waren wir darüber, dass wir durch das Justizministerium Zeit bekamen, die Belegung nur langsam zu steigern. Wir begannen mit ca. 100 Inhaftierten am 13. Januar 2001 und wurden erst Mitte des Jahres voll belegt.

Zehn Jahre später

Wir haben das Jahr 2011 und seit 10 Jahren sind wir in der „neuen“ Anstalt.

Vieles hat sich seitdem verändert. Inzwischen gibt es neue Zuständigkeiten, die Überbelegung ist abgebaut, einige Neubauten (Tischlerei, Lagerhalle, Remise) entstanden und die Anstalt befindet sich technisch im Wandel.

Was hat sich bewährt?

- Bewährt hat sich die Lage der Anstalt nahe des Stadtzentrums, dem Autobahnring, dem Klinikum, den Gerichten und der Staatsanwaltschaft. Es gibt gute Einkaufs- und Parkmöglichkeiten für das Personal. Die Kantine eines großen Unternehmens und mehrere Restaurants im Umkreis von weniger als fünf Gehminuten bieten Abwechslung für die Mittagspause. Stadtbusse halten direkt vor der Anstalt. In der Nachbarschaft liegt eine Sparkasse, mit der die JVA zusammenarbeitet und direkt neben der Anstalt befindet sich ein preisgünstiges Hotel, welches gerne von weit angereisten Angehörigen der Inhaftierten genutzt wird.
- Bewährt haben sich die Grundstücksgröße und der Zuschnitt des Geländes, die eine Trennung des Sportbereichs, des Wirtschafts- und des Unterkunfts Bereichs mit Hilfe von Bereichszäunen ermöglichen. Im hinteren Bereich gibt es eine zusätzliche natürliche Grenze durch einen neben der Anstalt fließenden kleinen Kanal.
- Es gibt ausreichend Erweiterungsflächen innerhalb und einen großzügigen Sicherheitsring außerhalb der Anstaltsmauer.
- Bewährt hat sich, den ehemaligen Sportplatz und die Sporthalle nutzen zu können.
- Bewährt hat sich das Zentralgebäude, welches es ermöglicht, Inhaftierte von einem in einen anderen Bereich zu bringen, ohne den Gebäudesicherheitsring mit seinen nur von der Sicherheitszentrale zu bedienenden Schleusen verlassen zu müssen.
- Bewährt haben sich die 6,5 Meter hohe Anstaltsmauer und der davor liegende 4,5 Meter hohe detektierte

Sicherheitszaun bzw. die Mauerkronensicherung im Sportbereich.

- Bewährt hat sich die Entscheidung, im Gebäudeinneren komplett auf Gitter zu verzichten und die Stationen und Gemeinschaftsräume mit Sicherheitsglas (Flachglas) auszustatten. Das schafft Transparenz, gibt viel natürliches Licht und Übersichtlichkeit.
- Bewährt haben sich die beiden großen lichtdurchfluteten jeweils 2500 Quadratmeter großen Freistundenninnenhöfe. Diese sind nicht nur ausbruchssicher, sondern ermöglichen durch die Erker vor den Büros des allgemeinen Vollzugsdienstes hervorragende Überwachungs- und Kommunikationsmöglichkeiten.
- Bewährt haben sich die für Busse und Kleintransporter tauglichen Fahrzeugschleusen. Gefangenentransporte beginnen und enden dadurch stets innerhalb von Gebäuden.
- Bewährt haben sich die 16 voneinander abgetrennten Stationen mit ihren ca. zehn Quadratmeter großen und mit Holzmöbeln ausgestatteten 15 Einzelhaft- und drei Gemeinschaftsraumräumen (mit separatem entlüfteten Sanitärbereich und fließend kalten und warmen Wasser), großzügig ausgestatteten Gruppenräumen, Stationsküche, Fitnessraum und Stationsduschen. Dadurch wird eine innere Vollzugsdifferenzierung und eine sinnvolle Trennung möglich.
- Besonders bewährt hat sich die Videoüberwachung (220 Kameras) sowohl im inneren als auch im äußeren Bereich der Anstalt. Dadurch, dass alle Stationsflure, Personalflure, Betriebe, Sporthalle, Kapelle und Gruppenräume von der Sicherheitszentrale videoüberwacht werden können, fühlen sich die Bediensteten sicher und die Inhaftierten haben Respekt vor dem System.
- Hervorragend angenommen wird die Anstaltsküche mit ihrem Tablett-System. Früheres „Kübeln“ und die Austeilung der Speisen in Menagen gehören der Vergangenheit hat. Die Küche gewährleistet damit einen ho-

- hen Hygienestandard wie er im HAC-CP Konzept anzustreben ist und wird nach der Qualitätsnorm DIN EN ISO 9001 im August 2011 zertifiziert.
- Die Wäsche der Gefangenen wird in der JVA Oldenburg über ein zentrales Wagensystem auf den Stationen ausgetauscht und ausgegeben. Das ist nicht nur ökonomisch, effektiv und schnell, sondern führt auch zu weniger Gefangenenbewegungen. Durch die großzügigen Fahrstühle kann der „Wäschezug“ jeden Bereich der Anstalt erreichen.
- Bewährt haben sich die breiten Flure im Haftbereich und in der Verwaltung. Die Anstalt wirkt damit übersichtlich und transparent.
- In technischer Hinsicht ist positiv anzumerken, dass die zentralen Bereiche der Anstalt unterkellert sind und der Dachboden begehbar ist. Jederzeit ist hierdurch im Alarmfall ein diskreter Zugriff möglich. Auch lassen sich viele technische Anlagen, die im Keller und auf dem Dachboden installiert sind, schnell und ohne die Unterkunftsgebiete betreten zu müssen, warten und reparieren.
- Bewährt hat sich, dass durch die Versorgungsschränke auf den Stationsfluren jederzeit Abschaltungen erfolgen können. Eine schnelle Reaktionsmöglichkeit ist damit bei Manipulationen, bei einem Zellenbrand oder bei sonstigen Gefahren möglich.
- Bewährt hat sich die Sicherheitszentrale, heute Standard bei jedem Anstaltsneubau. Diese schafft schnelle Reaktion bei Gefahren und gewährleistet die ständige Kommunikation mit Inhaftierten und Bediensteten.

Was hat sich nicht bewährt?

- Nicht bewährt haben sich die Zellenlängergitter. Die technischen Anforderungen für die Manganhartstahlgitter wurden nicht erfüllt. Die Qualität der Gitter lässt zu wünschen übrig. Rost tritt auf. Viele Gitter mussten bereits aufwendig und kostenintensiv saniert werden.

- Nicht bewährt haben sich die Haftraumtüren, Zwischentüren und Schließsysteme. Durch den Einsatz neuer und technisch aufwendiger Türsteuerungen und neuer Haftraumschlösser gab es in den ersten Jahren einen erhöhten Reparaturaufwand. Inzwischen laufen die Systeme aber weitgehend stabil.
- Nicht bewährt hat sich die Außenpforte. Es gibt innerhalb des Gebäudes zwei Pfortenräume, von denen aber nur einer personell besetzt wird. Der zweite Raum ist schlichtweg überflüssig. Ein Problem ist zudem die Größe der Fahrzeugschleuse. Große Sattelschlepper oder LKW mit Anhänger passen nicht hinein.

Der Zeitgeist der Technik

Die JVA Oldenburg wurde in einer Zeit besonderen technischen Wandels konzipiert. Die Anstalt ist vollgestopft mit vorher nicht in einer JVA erprobter moderner Technik, die überwiegend EDV gesteuert wird. Speziell für die Anstalt wurden seinerzeit neue und dem Stand der Technik entsprechende analoge Sicherheitssysteme entwickelt. Durch die Schnelligkeit der Technik und durch den Einzug in die digitale Welt kommt es heute zu kostspieligen technischen Erneuerungen. Dies ist weder den Planern, den Verantwortlichen im Justizministerium, noch der Politik vorzuwerfen. Eine neue Anstalt ohne moderne Technik zu planen, hätte schwerwiegende Sicherheitsprobleme zur Folge. Insofern ist der Zeitgeist der technischen Revolution zu akzeptieren, wenn auch zu einem hohen Preis. Dies werden sämtliche Anstaltsneubauten der jetzigen und künftigen Generationen in ganz Deutschland zu spüren bekommen.

Zusammenfassung

Eines vorweg: Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Anstalt und an vorderster Stelle ich als Anstaltsleiter würden diese Anstalt zu 90 Prozent genauso wieder planen und bauen. Grundlage

für den nachhaltigen Erfolg dieses Bauprojekts war das Vertrauen des niedersächsischen Justizministeriums in mich als Projektleiter, in das Staatshochbauamt (heutige Staatliche Baumanagement) und in das Personal der Anstalt. Dieser Neubau hat den Praxis- und Stresstest bestanden und funktioniert im Wesentlichen reibungslos. Natürlich wäre es vermessen, nicht auch bei uns von Problemen und Schwierigkeiten zu sprechen, doch insgesamt hat sich das Projekt des Neubaus der JVA Oldenburg als staatliche Baumaßnahme bewährt. Besonders beeindruckend ist dabei, wie sich die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter noch heute mit ihrer Anstalt identifizieren. Dies liegt an der umfangreichen Beteiligung an den Planungen, an der Bauausführung und an der Gestaltung. Natürlich wird weiterhin das Personal an allen wichtigen Entscheidungen und Baumaßnahmen umfangreich beteiligt. Stolz sind die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter darauf, dass die JVA Oldenburg gleich zweimal kopiert wurde. Nach den Plänen dieser Anstalt wurden die JVAen in Sehnde bei Hannover und in Rosdorf bei Göttingen fast 1:1 gebaut. Lediglich die JVA Sehnde weicht von ihrer Größe (ca. 500 Haftplätze) etwas ab. Und selbst die zurzeit im Rahmen eines ÖPP Projekts im Bau befindliche neue Justizvollzugsanstalt in Bremervörde weist augenscheinlich hohe Ähnlichkeit mit der JVA Oldenburg auf.



Gerd Koop

Leiter JVA Oldenburg

Gerd.Koop@justiz.niedersachsen.de

Die neue JVA Heidering

Ein Zwischenbericht

Josef Hohensinn

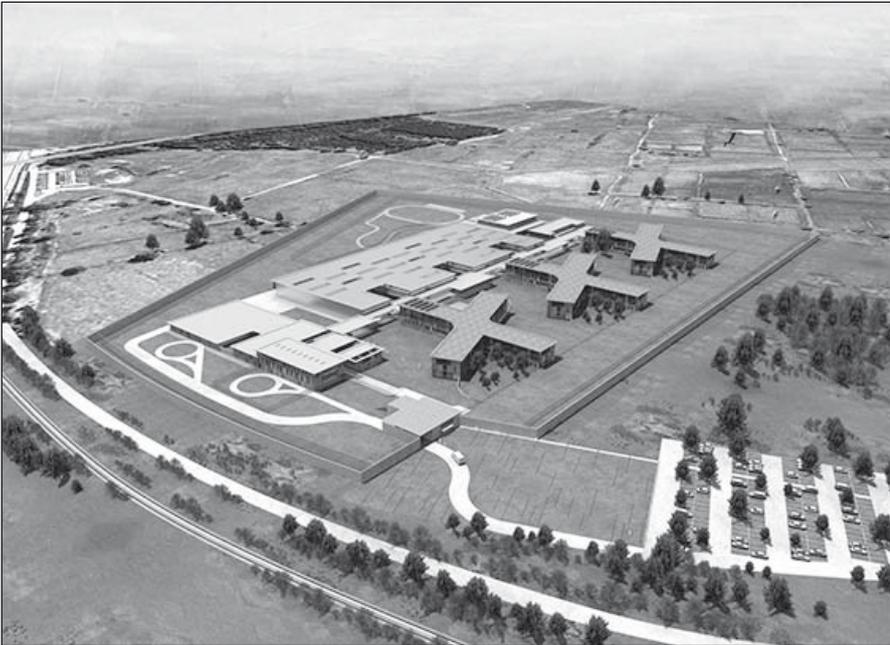


Schaubild Wettbewerbsprojekt, Hohensinn Architektur

Zielsetzung

Typologische Entwicklungen in der Vergangenheit lassen Schlüsse darüber zu, dass Gesellschaft und Strafvollzug aber auch zugehörige Gefängnisarchitektur eng miteinander verwoben sind. Somit ist die Architektur in mehrfacher Hinsicht gefordert, eine zeitgemäße und menschenwürdige Umsetzung des Bedarfsprogrammes zu erzielen, um einen wesentlichen Beitrag zu leisten, dass kein Rückschritt hin zur Zwangsverwahrung und anschließenden Kriminalisierung gefördert wird, sondern eine Resozialisierung bzw. Sozialisierung ermöglicht wird.

Die Planung für die neue Justizvollzugsanstalt Heidering ist das Ergebnis einer intensiven und interdisziplinären Auseinandersetzung. Nach den präzise geäußerten Wünschen und Vorgaben des Bedarfsträgers - der Senatsver-

waltung für Justiz - wurde nach regen Diskussionen des Architekten mit Justizprojektgruppe, dem Bauherrn - der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung, Fachplanern, Projektmanagement und Bauleitung intensiv an der Umsetzung eines Entwurfs für eine Anstalt des geschlossenen Männervollzuges mit 648

Haftplätzen gearbeitet. Die Arbeit umfasst die Planung von Räumlichkeiten für die Unterbringung der Inhaftierten, für die Versorgung, für die Verwaltung und für die Arbeitsbereiche sowie für Lager und Nebenanlagen.

In der Regel handelt es sich um Häftlinge mit einer Freiheitsstrafe von bis zu vier Jahren. Für den Betrieb der Justizvollzugsanstalt stehen 295 Bedienstete zur Verfügung. Das Grundstück mit seiner Gesamtgröße von ca. 16 ha liegt in Großbeeren, im Landkreis Teltow Fläming, in Brandenburg, und befindet sich als ehemaliges Stadtgutgelände im Eigentum des Landes Berlin.

Mehrere zentrale Überlegungen bestimmen das Entwurfskonzept:

- Die Bedingungen im Strafvollzug müssen sich an Formen des Zusammenlebens in der Freiheit orientieren.
- Es müssen räumlichen Voraussetzungen für einen sicheren, humanen Strafvollzug und optimale Arbeitsbedingungen sichergestellt werden.
- Eine konsequente Trennung der Wege, welche die Insassen benutzen, von jenen der Besucher, Angestellten und Lieferanten.
- Die Etablierung differenzierter, qualitätsvoller Freibereiche für Bewegungs- und Erholungsphasen, die den Wandel der Jahreszeiten für die Anstaltsinsassen erlebbar machen.

Die Magistrale als Verteiler- und Bindeglied





Im Besonderen die Etablierung einer Loggia, die gewiss ein Novum im Kontext einer JVA darstellt, verschafft den Häftlingen die Möglichkeit „ins Freie zu treten“.

- Nicht zuletzt eine ökonomische Herangehensweise durch Einbeziehen der topographischen Gegebenheiten und den daraus resultierenden geringen Erdbewegungen am Gelände, kompakte Baukörper, geringe Weglängen und eine kurze Außensicherheitslinie.

Diese Prämissen führen zu einem städtebaulichen Konzept in dessen Zentrum die „Vollzugsmagistrale“ steht – ein überdachter Glasgang, der alle Teile der JVA miteinander verbindet und so als zentrales Verteiler- und Bindeglied als langgestreckter Baukörper an der ost-west-verlaufenden Geländekante sitzt. Die Magistrale bildet eine Verkehrsachse für alle Gefangenenbewegungen, wodurch personalintensive Begleitungen und Bewachungen entfallen können.

Nördlich an die Magistrale anschließend und aufgrund des Geländesprungs höher liegend befinden sich lärmabgewandt drei x-förmig angelegte, dreigeschossige „Teilanstalten“. Hier sind die Insassen in Wohngruppen von jeweils achtzehn Personen untergebracht.

Die Organisation der Wohngruppen spielt im kleinen Maßstab städtebauliche Grundlagen durch, welche den Insassen ein Umfeld bieten, das in kompakter, gut überschaubarer Anordnung eine Vielfalt an Bereichen und Dienstlei-

stungen unterbringt. Die „Gassen“ zwischen den Einzelhafträumen werden über raumhohe Fenster belichtet, erweitern sich zu Aufenthaltszonen nahe den Gemeinschaftsküchen und münden schließlich in „Platzsituationen“, von wo aus die vier Wohngruppen mit Gemeinschafts- und Infrastruktureinrichtungen versorgt und seitens der Justizbeamten betreut werden können.

Der einzelne Haftraum ist in diesem Konzept als persönlicher Rückzugsbereich gestaltet. Wesentlich in diesen kleinen Räumen ist die Qualität des Lichts, das durch hohe, vergitterte Fensterflächen einfällt. Auch die Anordnung eines Oberlichtes bei den abgetrennten

Den Teilanstalten direkt zugeordnet sind die differenziert gestalteten Freistundenhöfe.



Sanitärbereichen soll die kleine Wohnzelle „erweitern“.

Der Magistrale zugewandten, urban gestalteten Höfe zwischen den Teilanstalten dienen sowohl der Erholung als auch sportlichen Aktivitäten, die nördlich gelegenen Flächen können ebenfalls als Sportplätze genutzt werden und knüpfen gestalterisch an die weite Landschaft jenseits des „Zaunes“ an.

Die Landschaftsplanung greift ebenfalls den Grundgedanken auf, die Freianlagen der Justizvollzugsanstalt mit der umgebenden Landschaft zu verzahnen, welcher mit der städtebaulichen Figur konsequent begonnen wurde. Dieser Ansatz wird neben der oft formalen aber auch informalen Gestaltung ferner in der Pflanzenverwendung, Farbkomposition und Materialität weiter thematisiert.

Material- und Farbkonzept

Die äußere Erscheinung der Baukörper zeichnet sich nicht nur durch robuste Eigenschaften und Langzeitbeständigkeit aus, sondern soll hinsichtlich Material, Oberfläche und Farbe Authentizität (mineralische Baustoffe) und Individualität vermitteln.

Bei der Farbauswahl wurde bewusst auf den Verzicht von dunklen Farbtönen



Zugang in den Verwaltungs- und Besucherkomplex

nen Wert gelegt um eine Assoziation schon äußerlich mit dem „grauen Haus“ zu vermeiden. Die Farben „Terrakotta“, „Sandstein“ und „Elfenbein“ der Glasfaserbetonplatten fügen sich gut in die bestehende Landschaft ein und korrespondieren mit Natur und Umgebung. Eine unterschiedliche Oberflächenbehandlung, durch Variation in der Intensität der Sandstrahlung, erzeugt eine lebendige Struktur mit einem Wechselspiel an Farbschattierungen. Diese Unterschiede sollen anstatt toter und klinischer Oberflächen, als Lebenszeichen eines Naturbaustoffes verstanden werden.

Die Farbauswahl im Äußeren erfolgte ohne Zuordnung oder Differenzierung der jeweiligen Funktionen. Vielmehr liegt der Schwerpunkt beim Farb(-zusammen-)spiel der einzelnen Baukörper. Dieser Sinneseindruck erschließt sich beim Ausblick aus der Haftzelle oder aus dem Büro, beim Weg in die Arbeit, zur Schule oder zum Sport.

Im Gegensatz dazu folgte das Farbkonzept im Inneren der Prämisse einer Orientierungshilfe und eines Leitsystems. Aber auch hier gelten wieder die Grundsätze, helle und freundliche Räume zu schaffen.

Luftaufnahme Bauplatz, Mai 2011 Empfangshalle, VG Bild Kunst



Bautätigkeit

Nun zeigt sich am einmaligen ruhigen Bauplatz geschäftiges Treiben. Bagger und Baukräne beherrschen die Silhouette. Die Bauleitung hat in Spitzenzeiten 60 Firmen zu koordinieren und zu überwachen, somit bewegen sich bis zu 250 Arbeiter pro Tag am Gelände.

Eine planmäßige Fertigstellung Ende 2012 erfordert neben einer umfassenden Planung eine straffe und gute Organisation des Bauablaufs aber auch eine konsequente Einhaltung des Kostenrahmens von knapp 118 Mio€.

Die neue Justizvollzugsanstalt soll eine klare und freundliche Formensprache zum Ausdruck bringen und nichts mehr mit den abweisenden Justizgebäuden der Vergangenheit zu tun haben. Die differenzierte innere Logik der Haftanstalt soll einen nach heutigen Gesichtspunkten optimierten Resozialisierungsvollzug gewährleisten. Auch Kunst am Bau wird, auch in diesem Sinne und abseits jeglicher Behübschung, einen Beitrag dazu leisten.

Wir hoffen, dass diese Symbiose aus Architektur, behutsamen Umgang mit Recht, Gesetz und Menschen, der humanen Zielsetzung Rechnung tragen kann.



Josef Hohensinn

Architekt in Graz

www.hohensinn-architektur.at

office@hohensinn-architektur.at

Architekturstudenten der Universität Dresden gestalten Hafthaus in Sachsen

Jürgen Vercrüße

Kaum sonst in der Architektur wird der Entwurf des Architekten durch das vorgegebene „Programm“ so stark beeinflusst, wie es beim Gefängnisbau der Fall ist. Bereits im 19. Jahrhundert entwickelten sich Erfahrungssätze und Regeln für das Gefängniswesen als Vorgaben für die Architektur der zu errichtenden Anstalten. Die Gefängnisbauten aus den Anfängen des 20. Jahrhunderts wurden ebenfalls auf Grundlage konkreter Vorgaben meist in offene, über alle Geschosse führende Galerien gebaut. Dies entsprach dem damaligen Sicherheitsdenken. Bewegungsfreiräume der Inhaftierten, heute selbstverständlich, waren zu Zeiten der Errichtung dieser Hafthäuser undenkbar. Auch in Sachsen gab es nach 1990 noch Hafthäuser mit offenen Galerien, wie zum Beispiel in den Justizvollzugsanstalten Waldheim, Bautzen, Görlitz, Torgau und Zwickau. Die Galeriebauten sind für die Gestaltung eines modernen Justizvollzuges nicht geeignet, bieten aber nach kostenintensiven Umbauten teilweise eine Raumstruktur, die den heutigen Ansprüchen für einen modernen Behandlungsvollzug genügt.

„Wie letztlich jedes Stück Architektur muss auch der Entwurf einer Justizvollzugsanstalt die konzeptionell und funktional optimale Lösung für den vorgefundenen Ort und die gestellte Aufgabe herausfiltern und in räumliche Zusammenhänge bringen. Bei der Planung von Gefängnissen ist vor allem zu beachten, dass für Menschen gebaut wird, die am Rande der Gesellschaft stehen und für die der Aufenthalt in der Justizvollzugsanstalt nicht bewirken soll, dass sie noch weiter abdriften. Hierzu muss die Architektur ihren Beitrag leisten.“¹

In der Justizvollzugsanstalt Waldheim, zuständig für Ersttäter und Sozialtherapie, wurde in den Jahren 2000 bis 2004 ein 1886 in Galeriebauweise errichtetes Hafthaus für ca. 9,6 Mio. Euro saniert. Es entstanden 224 Haftplätze, die auf Grund der Gebäudestruktur leider nur 9 statt – der in Sachsen üblichen – 11 qm groß sind. Für den Architekten boten sich auf Grund des vorgefundenen Baubestandes nur eingeschränkte Gestaltungsmöglichkeiten, die sich durch konkrete Vorgaben

der Raumanordnung weiter verringerten. Nach der Entkernung des Gebäudes wurden unter anderem Stahlbetondecken in jeder Etage eingezogen, so dass für je 28 Gefangene eine räumlich abgeschlossene Wohngruppe mit Duschaum, Küche, Freizeitraum sowie Diensträumen für Fachdienste und Gesprächsräume entstanden. Alle Medien wurden erneuert und die Fensteröffnungen der Hafträume vergrößert.

Architekturstudenten der TU Dresden gestalten Haftraum

Derzeit wird auf dem Gelände der Justizvollzugsanstalt Waldheim bis Ende 2011 für ca. 7 Mio. Euro ein neues Hafthaus mit insgesamt 96 Haftplätzen u.a. für ältere Gefangene, die in der Regel eine längere Haftstrafe zu verbüßen haben, gebaut. In drei Ebenen werden sechs Wohngruppen mit jeweils 16 Haftplätzen – fast ausschließlich Einzelhafträume – entstehen. In jeder Ebene ist lediglich ein Doppelhaftraum angeordnet. Der Architekt des Neubaus hatte einen großen Gestaltungsspielraum. Die Flure jeder Wohngruppe wurden jeweils mittig zur Außenwand aufgeweitet, so dass reichlich Tageslicht einströmen kann. Zu jeder Wohngruppe gehören ein Duschaum, eine Kleinküche, ein Mehrzweckraum sowie ein Dienstzimmer für die Fachdienste und ein Gesprächsraum für Gruppentherapien oder Einzelgespräche. Zwischen den Wohngruppen ist auf jeder Etage ein Dienstraum für den allgemeinen Vollzugsdienst angeordnet.

Zur innenarchitektonischen Gestaltung der Hafträume und der Freiflächen im aufgeweiteten Flur konnte die Architektur fakultät der TU Dresden, Lehrstuhl für Sozial- und Gesundheitsbauten Prof. Schmiege, gewonnen werden. Im Rahmen von Seminararbeiten haben zwölf Architekturstudenten unter Leitung des Wissenschaftlichen Mitarbeiters Dipl.-Ing. Martin Morkramer Entwürfe zur Innenraumkonzeption erarbeitet. Bei Besuchen in der JVA Waldheim, intensiven Gesprächen mit

offene Galerie vor dem Umbau



nach Einzug von Betondecken





Innenraumkonzeption für einen Einzelhafttraum (Entwurf von Marie Schilling)

Bediensteten und Gefangenen, hatten die Studenten Bedürfnisse, Wünsche und Notwendigkeiten erfragt, Abläufe erkundet und in kurzer Zeit beachtlich viel Verständnis für das Zusammenspiel von Sicherheits- und Behandlungserfordernissen entwickelt und durchgehend überzeugend entworfen.

Im Juli 2011 wurden die Entwürfe durch die Studenten den Mitarbeitern der Justizvollzugsanstalt, dem Anstaltsbeirat und der Gefangenenmitverantwortung vorgestellt. Aspekte einer wohnlichen Atmosphäre, aber auch der Sicherheit, Kontrollierbarkeit, individuellen Gestaltung, Haltbarkeit und Wirtschaftlichkeit, selbst des Brandschutzes, wurden gleichermaßen in den Arbeiten

berücksichtigt. Nun sollen Vorschläge im Vollzug modellhaft umgesetzt werden. Ziel ist es, das neue Hafthaus nach Entwürfen der Studenten auszustatten.

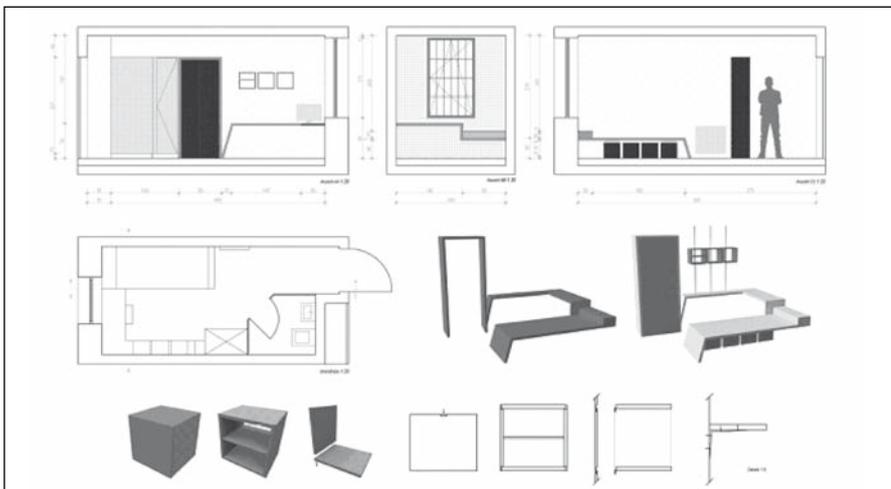
1
Auszug aus einem Interview der internationalen Architekturfachzeitschrift AIT mit dem Architekten Markus Frick vom Architekturbüro plan 2 aus München vom 3. August 2007



Jürgen Vercrüße

Dipl.-Wirtschaftsingenieur (FH),
Ingenieur für Hochbau
Stellv. Referatsleiter, für Bau- und Liegenschaftsangelegenheiten im Sächsischen Staatsministerium der Justiz und für Europa
Juergen.Vercruesse@smj.justiz.sachsen.de

Innenraumkonzeption für einen Einzelhafttraum (Entwurf von Marie Schilling)



Baden-Württemberg

4243 Inhaftierte in den Justizvollzugsanstalten in Baden-Württemberg nutzten 2010 die Angebote der Suchtberatung

Suchtprobleme sind bei Gefangenen weit verbreitet. In den Justizvollzugsanstalten des Landes gibt es deshalb das Angebot der externen Suchtberatung. Im vergangenen Jahr haben insgesamt 4243 Gefangene dieses genutzt, 2009 waren es 4323. Einen deutlichen Rückgang gab es bei den Erstgesprächen zwischen Inhaftierten und Suchtexperten, von denen im Jahr 2010 genau 3518 geführt wurden. Im Vergleich zum Vorjahr sind das 13 Prozent weniger (2009: 4042), was auf die gesunkene Gefangenenzahl in den Justizvollzugsanstalten zurückzuführen ist.

Die Suchtberatung in den Justizvollzugsanstalten übernehmen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der anerkannten psychosozialen Beratungsstellen, die in der Landesstelle für Suchtfragen zusammengeschlossen sind. Sie bringen die notwendigen speziellen Kenntnisse für die Arbeit mit.

Landesregierung beschließt elektronische Aufenthaltsüberwachung rückfallgefährdeter Gewalt- und Sexualstraftäter

In Baden-Württemberg können rückfallgefährdete Gewalt- und Sexualstraftäter künftig elektronisch überwacht werden. Die Landesregierung hat beschlossen, sich zu diesem Zweck an einer Gemeinsamen elektronischen Überwachungsstelle der Länder mit Sitz in Hessen zu beteiligen.

Die elektronische Überwachung kommt für Straftäter in Betracht, die ihre Strafe verbüßt haben und aus rechtlichen Gründen zwingend entlassen werden müssen. Sofern sie als weiterhin gefährlich beurteilt werden, müssen sie für die Überwachung eine sogenannte elektronische Fußfessel tragen. Über ein GPS-System und zusätzlich über Mobilfunktechnik wird der Aufenthaltsort permanent erfasst. Nähert sich die überwachte Person entgegen richterlicher Weisung beispielsweise einem Spielplatz oder einem Kindergarten, wird sie zunächst durch einen Vibrationsalarm gewarnt. Ignoriert sie den Alarm, informieren die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Überwachungsstelle umgehend die Polizei vor Ort.

Es wird damit gerechnet, dass die Überwachung landesweit für bis zu 60 Personen im Jahr angeordnet wird. Für das Jahr 2011 bringt das Kosten in Höhe von ca. 250.000 Euro mit sich, für die folgenden Jahre sind jeweils 420.000 Euro veranschlagt.

Jum.bwl.de

Bayern

Spatenstich zur Erweiterung und Renovierung der JVA Regensburg

Im ersten Bauabschnitt wird ein Versorgungszentrum mit Arbeitsstätten und einer Energiezentrale entstehen. Die Energieerzeugung erfolgt dabei effizient und umweltschonend durch ein fortschrittliches Blockheizkraftwerk, das gleichzeitig Strom und Wärme produziert und auch die angrenzenden Gerichtsgebäude mitversorgen wird. Daneben sind in diesem Bauabschnitt die Sanierung des Südbaus, der Neubau eines Zellengebäudes West mit Besucherbereich, die Erweiterung der Umwehrungsmauer und die Errichtung einer Torwache mit Fahrzeugschleu-

se und außen liegenden Stellplätzen geplant.

Der zweite Bauabschnitt sieht dann unter anderem die Sanierung des Nord- und Mittelbaus, die Errichtung eines Mehrzweck- und Unterkunftsgebäudes, der Neubau der östlichen Umwehrungsmauer und die Errichtung eines Sicherheitszaunes vor. Nach Ende der Bauarbeiten wird die Justizvollzugsanstalt um 96 Plätze erweitert sein. Mit insgesamt 326 Haftplätzen hat sie dann eine deutlich höhere Kapazität.

Stmjv.bayern.de

Berlin

Von Berliner Häftlingen sind fast ein Drittel Ausländer

Von den insgesamt 4494 Häftlingen in den Berliner Gefängnissen sind knapp ein Drittel Ausländer. 1616 ausländische Gefangene sitzen in den insgesamt acht Berliner Justizvollzugsanstalten, darunter auch das Gefängnis für Frauen und die Jugendstrafanstalt. Von den Straftätern kommen die meisten aus der Türkei (362), gefolgt von Polen (229), Libanon (127) und Vietnam (92).

Der Ausländeranteil in den Berliner Gefängnissen ist nach Angaben der Senatsverwaltung für Justiz über die vergangenen Jahre fast gleichgeblieben: 2010 waren es insgesamt 4831 Häftlinge in den Berliner Gefängnissen – davon waren 1717 Ausländer.

Verglichen mit dem Ausländeranteil in der Berliner Bevölkerung ist der Anteil der ausländischen Häftlinge in den Gefängnissen aber immer noch höher. In der Hauptstadt lebten im Jahr 2009 nach Angaben des Amtes für Statistik Berlin-Brandenburg mehr als 3,4 Millionen Menschen. Rund 473.000 waren Ausländer – etwa 14 Prozent.

dpa-info.com

Nordrhein-Westfalen

NRW testet Handy-Störsender im Gefängnis

Das Handyverbot in den Gefängnissen Nordrhein-Westfalens wird demnächst womöglich wirksamer durchgesetzt: Das Justizministerium plant zum Herbst einen Modellversuch mit Handy-Störsendern in der Justizvollzugsanstalt (JVA) Köln. Mobilfunk ist in den 37 Gefängnissen des Landes untersagt, um Sicherheit und Ordnung nicht zu gefährden. Bislang orten Handy-Detektoren unerlaubte Telefonate hinter Gittern.

Der Landtag hatte bereits im Oktober 2009 ein Gesetz beschlossen, das den Einsatz sogenannter Mobilfunkblocker erlaubt. Die schwarz-gelbe Landesregierung hatte damals argumentiert, unerlaubte Mobilfunkgespräche gefährdeten Sicherheit und Ordnung in den Haftanstalten erheblich. Bislang gibt es bundesweit nur in der JVA Offenburg einen Modellversuch mit Handy-Störsendern. Bislang orten in NRW Handy-Detektoren, die etwa in Versorgungsschächte eingebaut werden können, unerlaubte Telefonate in den 37 Haftanstalten des Landes. Die sogenannte „Mobi-Finder“ können Mobilfunkgeräte während eines Kontrollgangs durch die Anstalt aufspüren, die Gespräche aber nicht unterbinden.

Strafvollzug kompakt, 18.07.2011

Sachsen

„Werbung“ für eine Justizvollzugsanstalt mit den und durch die Medien?

Das Projekt

Die Hochschule für Film und Fernsehen „Konrad Wolf“ in Potsdam-Babelsberg bildet Filmschaffende aus. Der praktische Teil der Diplomarbeit kann die Herstellung eines Spielfilms beinhalten. Die Studenten organisieren alles Erforderliche selbst. Insofern entstand im vorliegenden Fall eine Gemeinschaftsproduktion mit dem rbb (Rundfunk Berlin-Brandenburg). Der Film „Lebendkontrolle“ sollte in der Realität, in einer Justizvollzugsanstalt entstehen. Einfacher gedacht als getan. Nach mehreren Absagen in Brandenburg und Mecklenburg-Vorpommern „landete“ die Crew in der Justizvollzugsanstalt Görlitz. Schnell stand fest, dass auch Gefangene und Bedienstete der Görlitzer Anstalt Rollen im Film übernehmen. Einzige Bedingung war, dass die Justizvollzugsanstalt Görlitz im Vorspann hinter den hiesigen „Schauspielern“ und im Abspann benannt wird. Die Dreharbeiten fanden im Juli 2009 im voll belegten Hafthaus statt. Jeder Gefangene konnte beim Dreh zuschauen, wenn er sich diszipliniert verhielt. Die Aufnahmen am Drehort durften nicht gestört werden. Das hat funktioniert, denn ein solches Schauspiel erlebt man live in der Mitte der Justizvollzugsanstalt nur einmal.

Der Film

Der Film „Lebendkontrolle“ basiert auf der Kurzgeschichte „Reise zum Fluss“ von Clemens Meyer, erschienen in dem Erzählband „Die Nacht, die Lichter“. Für diesen Erzählband erhielt der Autor den Preis der Leipziger Buchmesse 2008. Die Handlung des Filmes spielt zum größten Teil in einem Haftraum; weil die Hauptperson eine mehrjährige Haftstrafe absitzt. Einziger Lichtblick in seinem von stumpfer Routine geprägten

Alltag ist die Aussicht, seine Freundin Jessica wieder zu sehen. In der Nacht vor Marks Ausgang bittet ihn Boxer (Schauspieler Eddy Kannte, gleichzeitig Bodyguard Udo Lindenberg), sein älterer Zellengenosse, um einen Gefallen: Er soll seiner Tochter das letzte Ersparte überbringen. Mark willigt ein. Doch dieser Freundschaftsdienst wird ihn auf einen Weg zurück drängen, den er hinter sich glaubte. Mehr und mehr entfaltet sich das Porträt eines Gefangenen, der während eines kurzen Aufenthaltes in der Freiheit an sich selbst zerbricht.

Fazit

Die Filmproduktion „Lebendkontrolle“ hat alle Beteiligten zwei Jahre beschäftigt und es ist ein voller Erfolg geworden. Völlig unterschiedliche Menschen mit unterschiedlichen Zielstellungen haben gemeinsam und auf gleicher Augenhöhe zusammen gearbeitet. Es lohnt sich, überschaubare Risiken und zusätzliche Arbeit zu übernehmen. Die Justizvollzugsanstalt Görlitz ist international ein Begriff, selbst in Honkong nahm man davon Kenntnis. In Zeiten knapper Ressourcen kann sich viel bewegen, wenn die Beteiligten es nur wollen.

Franz Hiekel; Leiter der Justizvollzugsanstalt Görlitz, Korrespondent von Forum Strafvollzug für den Freistaat Sachsen

Sachsen-Anhalt

Konzept für Neuordnung des Justizvollzugs bis Jahresende

Sachsen-Anhalt lässt konkrete Pläne für eine zukunftsfähige Justizvollzugslandschaft erarbeiten. Einen Standort ausbauen, andere im Gegenzug aufgeben – das ist die Vorgabe für die Experten, die ihr im Rahmen des Projekts „Justizstrukturreform in Sachsen-Anhalt“

bis Jahresende Struktur- und Zeitpläne auf den Tisch legen sollen.

In den kommenden Wochen werden Fachleute aus dem Justizvollzug, der Justiz- und Finanzverwaltung unter der Leitung von Justiz-Staatssekretär Dr. Eberhard Schmid-Elsaeßer den Sanierungs- und Investitionsbedarf an den einzelnen Standorten untersuchen und auch das Thema Personalbedarf in den Blick nehmen. Am Ende wird es konkrete Vorschläge geben, welche Standorte mit welchem Aufgabenprofil bestehen bleiben sollen. Damit wird zugleich eine Forderung aus dem Koalitionsvertrag eingelöst: CDU und SPD hatten sich dort dafür ausgesprochen, dass die Justizvollzugsstrukturen in Sachsen-Anhalt weiter optimiert werden.

Im Februar 2010 waren die Strukturen im Erwachsenen-Strafvollzug neu geordnet worden, Justizvollzugsanstalten verloren ihre Eigenständigkeit: Seitdem gibt es nur noch die Justizvollzugsanstalten Halle, Burg, Dessau-Roßlau (mit Außenstelle Magdeburg) und Volkstedt (mit Außenstelle Naumburg). In Sachsen-Anhalt waren am 30. Juni 2010 insgesamt 1.997 Straftäter inhaftiert, darunter 506 in Burg, 203 in Dessau-Roßlau, 161 in Magdeburg, 456 an den drei Standorten Halle (Saale), 171 in Naumburg (Saale), 214 in Volkstedt sowie 286 in der Jugendanstalt Raßnitz.

presse@mj.sachsen-anhalt.de

Thüringen

Neue Jugendstraf- und Jugendarrestanstalt Arnstadt ist Meilenstein im Landesbau

Das Gesamtvolumen des Neubaus Jugendstrafanstalt Arnstadt beträgt 73,5 Millionen Euro. Baubeginne war im August 2009. Das bisherige Auftrags-

volumen summiert sich auf rund 55,4 Millionen Euro (Stand Juni 2011). An dem Neubau, bestehend aus 17 Einzelbauwerken auf einer Gesamtfläche von rund 15 Hektar, sind 17 Thüringer Firmen beteiligt – mit einer aktuellen Investitionssumme von 19,4 Millionen Euro. Die Anstaltsanlage ist von einer sechs Meter hohen Mauer umgeben. Die Kapazität der JSA beträgt 340 Plätze (davon 280 Plätze im geschlossenen Vollzug, 20 Plätze im offenen Vollzug und 40 Jugendarrestplätze). Die Einzelhaftzellen sind 9,5–10 Quadratmeter groß (inklusive Sanitärbereich). Es sind zwölf Lehrwerkstätten geplant: 2 x Metall/Schlosser, 2 x Bau, 1 x Garten-/Landschaftsbau, 2 x Maler (Farb-/Raumgestaltung), 1 x Holzverarbeitung, 1 x Elektrotechnik, 1 x EVD, 1 x Schweißer, 1 x Koch.

Für die Gesamtlage ist ein umweltfreundliches, ressourcenschonendes Energiekonzept vorgesehen. Neben einem hohen Wärmedämmungsstandard wird eine 550 Kilowatt Holzhackschnittel-Heizungsanlage installiert, die fossile Ressourcen schont und weitgehend kohlendioxidneutral arbeitet. Durch diese Energieeffizienz-Maßnahmen reduzieren sich die CO₂-Emissionen um mehr als 600 Tonnen pro Jahr, d.h. um rund 85 Prozent gegenüber einer konventionellen Heizungsanlage.

Thüringer Justizministerium

Literatur hinter Gittern – Lesungen der besonderen Art

Im Rahmen des 2011 begonnenen Projekts „Lesefluchten – Literatur für die Thüringer Gefängnisbibliotheken“ fanden im Mai und Juni Schriftstellerlesungen in den Thüringer Justizvollzugsanstalten statt. Thüringer Autoren lasen aus ihren Arbeiten und diskutierten im Anschluss mit den Gefangenen. Das Projekt wird vom

Thüringer Justizministerium finanziell unterstützt.

Folgende Lesungen wurden in den Justizvollzugsanstalten durchgeführt:

- Am 9. Mai 2011 las Hubert Schirnek in der JVA Untermaßfeld aus seinem neuen Roman „Smiling Death oder die Kunst, lächelnd von einem Tisch aufzustehen“.
- Am 13. Mai 2011 war Matthias Biskupek in der JVA Hohenleuben mit kulinarischen Kurzkrimis zu Gast.
- Jürgen K. Hultenreich (Gefängnisroma aus Thüringen) las am 17. Mai 2011 in der JVA Goldlauter und ebenfalls am 17. Mai 2011 in der JVA Tonna aus seinem Gefängnisroman „Die Schillergruft“.
- Am 23. Mai 2011 folgte eine Lesung mit Johannes Lange, der seinen Erzählerband „Wettrüsten mit Eierflip“ in der JSA Ichtershausen vorstellte.
- Am 27. Mai 2011 las Stefan Petermann in der JVA Gera Erzählungen aus seinem neuen Band „Ausschau halten nach Tigern“.
- Schließlich las Johannes Lange am 9. Juni 2011 noch einmal in der Zweiganstalt Weimar der JSA Ichtershausen. An dieser Lesung nahm Justizminister Dr. Holger Poppenhäger persönlich teil.

Das „Lesefluchten“-Projekt des Literaturredats umfasst neben Lesungen auch die Unterstützung der Bibliotheken der sieben Thüringer Justizvollzugsanstalten mit Buchempfehlungen und Buchspenden von Förderern. Zudem sollen Partnerschaften entstehen, zwischen je einer Justizvollzugsanstalt und einer öffentlichen Bibliothek in Thüringen – die öffentlichen Bibliotheken werden den Gefängnisbibliotheken beratend und helfend zur Seite stehen.

Thüringer Justizministerium

BSDSB

Eine Basisdokumentation für die sozialtherapeutischen Einrichtungen im bayerischen Strafvollzug

Johann Endres, Steffen Bieneck

Begriff und Funktionen der Dokumentation im Kontext der (Sozial-)Therapie

Dokumentation bedeutet im Gesundheitswesen generell, eine Patienten- oder Behandlungsakte zu führen, in der wesentliche Informationen und Unterlagen diagnostischer (Untersuchungsergebnisse und Befunde), therapeutischer (Auflistung durchgeführter bzw. verordneter Behandlungen) und organisatorischer Art (Verträge und Abrechnungen) systematisch niedergelegt sind.

„Unter Dokumentation ist das Sammeln, Speichern, Ordnen und Archivieren von Daten und Aufzeichnungen, die im Rahmen von Psychotherapie anfallen, zu verstehen.“ (Laireiter, 2007, S. 380)

Das Dokumentieren therapeutischen Handelns in sozialtherapeutischen Einrichtungen erfüllt unterschiedliche Funktionen:

1. Für die Institution JVA ist die Aktenmäßigkeit des Handelns ein allgemeiner Verwaltungsgrundsatz. Zum Handeln als Behörde gehört auch das sozialtherapeutische Handeln. Da das Gefängnis mit seinen Maßnahmen stets in Konflikt mit den Grundrechten und Bedürfnissen seiner Klientel zu geraten droht, muss es zur Legitimation seines Vorgehens dieses stets darlegen und begründen können.
2. Für den Therapeuten selbst ist das Ablegen oder Verschriftlichen sinnvoll zur Speicherung und Ordnung seiner Erkenntnisse. Auf dieser Basis kann er sich im Fortgang der Behandlung immer wieder die Grundlagen seiner Entscheidungen

vergegenwärtigen, den Stand der Behandlung reflektieren und Zwischenberichte verfassen. (Was nicht bedeutet, dass ein Therapeut, der mit einem guten Gedächtnis und wenig Zeit ausgestattet ist, nicht versucht sein könnte, auch ohne oder mit einem Minimum an Dokumentation auszukommen.)

3. Aus der Sicht des Auftraggebers, im vorliegenden Fall der Justiz, darüber hinaus auch der Öffentlichkeit und des Behandelten, ist das Dokumentieren der Behandlung eine Maßnahme der Qualitätssicherung. Ein standardisiertes Dokumentationssystem trägt dazu bei, dass wesentliche Qualitätsstandards zumindest insoweit eingehalten werden, als bestimmte Aspekte nicht übergangen oder vergessen werden können.
4. Eine Dokumentation liefert außerdem Ausgangsdaten, die in der Therapieforschung zur Evaluation von Behandlungsmaßnahmen Verwendung finden können. Häufig allerdings müssen solche Ausgangsdaten zusätzlich erhoben werden, weil die in der Dokumentation selbst niedergelegten Informationen zu fallspezifisch und nicht mit Blick auf die statistische Auswertbarkeit formuliert sind.

Unterschieden werden üblicherweise Struktur- und Prozessdokumentationen (vgl. Fydrich, 2005; Laireiter, 2007). Bei der Strukturdokumentation geht es um Daten, die schon zu Beginn der Therapie vorhanden sind und die den Rahmen der Therapie bestimmen, also biografische und diagnostische Informationen; bei der Straftäterbehandlung stellen auch die Kriminalbiografie (Vorstrafen nach

Anzahl und Art), die Beschreibung des Anlassdeliktes und die rechtlichen Rahmendaten (Urteil, Strafhöhe usw.) wichtige Parameter dar. Die Prozessdokumentation hingegen bezieht sich auf Therapieverlauf und -inhalte; sie umfasst u.a. behandlerische Entscheidungen, eingesetzte Verfahren, festgestellte therapeutische Veränderungen und besondere Vorkommnisse.

Unter einer Basisdokumentation schließlich versteht man „eine Strukturdokumentation, die im Vergleich zu herkömmlichen Systemen nicht von einer Person oder Gruppe allein entwickelt und vertreten wird, sondern durch eine oder mehrere Fachgesellschaften oder Kostenträger. Insofern handelt es sich dabei um ein breit anerkanntes und meist überregional etabliertes System. Das Datenset ist konsensuell entwickelt und daher repräsentativ für den jeweiligen Sektor. Basisdokumentationen sind multifunktionell.“ (Laireiter & Baumann, 2009, S. 944)

Aus der breiten Anwendbarkeit folgt schließlich als weiteres Merkmal, dass Daten erfasst werden, die nicht nur für eine Fallklasse bedeutsam sind. Basisdokumentation bedeutet somit auch, dass das System offen sein muss und im Einzelfall durch zusätzliche spezifische Informationen ergänzt werden kann.

Gesetzliche und berufsethische Bestimmungen

Dass therapeutisches Handeln zu dokumentieren ist, ergibt sich aus Gesetzen, insbesondere aus den Regelungen des SGBV, sowie aus den landesspezifischen Berufsordnungen für Psychotherapeuten. Dort ist die Dokumentation als Berufspflicht etabliert. Diese Regelungen betreffen zwar ausdrücklich nur die Psychotherapie im Sinne des „Ausübens der Heilkunde“ (Psychotherapeutengesetz), können aber analog auf die Kriminaltherapie bzw. Sozialtherapie im justiziellen Kontext übertragen werden. Nach der Musterberufsordnung für Psychotherapeuten umfasst die Dokumentations- und Aufbewahrungspflicht „mindestens Datum, anamnestische

Daten, Diagnosen, Fallkonzeptualisierungen, psychotherapeutische Maßnahmen sowie gegebenenfalls Ergebnisse psychometrischer Erhebungen“ (Stellpflug, 2009, S. 869).

Die Praxis in den Sothas und empfundene Defizite

Eine im Jahr 2001 durchgeführte Umfrage unter allen damals existierenden sozialtherapeutischen Anstalten und Abteilungen (Hollweg & Rehder, 2002) stellte fest, dass in nahezu allen Einrichtungen neben einer Gefangenenpersonalakte auch eine Therapieakte geführt wird oder Therapeutenaufzeichnungen in freier oder formulargebundener Form existieren. Jedoch wurden nur in einer Minderheit der Einrichtungen standardisierte Dokumentationssysteme genutzt. In der aktuelleren Erhebung der Kriminologischen Zentralstelle (Spöhr, 2009) betrug der Anteil 41 %; dies bedeutet immer noch, dass in der Mehrzahl der Einrichtungen keine standardisierte Dokumentation der Behandlung stattfindet. In welcher Form in den einzelnen Einrichtungen dokumentiert wird, bleibt im Detail unklar.

Die in der Psychotherapie allgemein von Fachverbänden und einzelnen Autoren eingeführten Dokumentationssysteme, zum Beispiel „PSYCHODOC“ (vgl. Laireiter & Baumann, 2009), werden teilweise in modifizierter Form auch in sozialtherapeutischen Abteilungen verwendet, sind jedoch eigentlich ursprünglich für ambulante Psychotherapie allgemein entwickelt worden und deshalb für die Straftäterbehandlung zu unspezifisch. Außerdem sind solche Standarddokumentationen häufig an bestimmten Therapieschulen orientiert oder auf einzelne Leistungsträger zugeschnitten und auch deshalb auf die Sozialtherapie, wo eine große Methodenvielfalt praktiziert wird, nicht gut anwendbar. Vielfach behilft man sich deshalb mit Ad-hoc-Modifikationen dieser Verfahren oder mit selbst entwickelten Ergänzungen. Aus der Sicht der Forschung ist diese derzeitige Praxis aus mehreren Gründen sehr unbefriedigend: Die in den ver-

schiedenen sozialtherapeutischen Einrichtungen erhobenen Daten sind mangels Standardisierung nicht vergleichbar und deshalb für größer angelegte Untersuchungen nicht verwendbar. Wo Forschung stattfindet, arbeitet sie deshalb häufig nur einrichtungsbezogen mit den dort anfallenden Daten, aber mit zwangsläufig sehr kleinen Stichproben, die eine Prüfung statistischer Hypothesen oder eine zuverlässige Schätzung von Effektstärken nicht zulassen. Größer angelegte Forschungsprojekte müssen deshalb eigene Erhebungsinstrumente vorgeben. Dies führt dann dazu, dass die eigentlich in den Einrichtungen vorhandenen fallbezogenen Informationen ein zweites Mal, entweder von den externen Forschern oder von den Mitarbeitern der Einrichtungen, erhoben werden müssen, was ineffektiv ist und als lästig empfunden wird.

Anforderungen an eine Basisdokumentation

Eine Basisdokumentation in der Sozialtherapie, die sowohl für die Behandlungspraxis als auch für die Forschung nützlich und gut anwendbar sein soll, muss folgende Anforderungen erfüllen:

- Sie muss es den Praktikern erlauben, die für die Behandlung wesentlichen Informationen umfassend, vollständig und übersichtlich niederzulegen und leicht wiederzufinden, zu überarbeiten und zu ergänzen.
- Sie muss dabei auch Raum für hochspezifische und für seltene oder ungewöhnliche Informationen bieten (ohne jedoch solche Differenzierungen zu erzwingen!).
- Sie sollte allgemein einsetzbar sein, also im Falle der Sozialtherapie sowohl für Sexualtäter als auch für Gewalttäter oder sonstige Verurteilte, und sowohl für verhaltenstherapeutisch als auch für psychoanalytisch oder gesprächspsychotherapeutisch ausgerichtete Therapeuten.
- Sie sollte darüber hinaus auch im Einzelfall flexibel sein, d.h. Eintragungen müssen durch neue Erkenntnisse mo-

difizierbar und ergänzbar sein.

- Für Forschungszwecke ist die Zeitstabilität wichtig, d.h. die Dokumentation sollte eine gleichförmige Datenerhebung ohne größere Modifikationen der Variablenstruktur über lange Zeiträume hinweg ermöglichen (ohne dadurch den Umfang der ablegbaren Informationen einzuschränken).
- Ebenfalls für Forschungszwecke ist es unabdingbar, dass die Dokumentation eine überschaubare Anzahl wohldefinierter Variablen enthält, die statistisch verwertbar sind, also quantitativer oder jedenfalls numerischer Art (Skalen oder Kategorisierungen von Merkmalen), und die für alle behandelten Fälle kodierte Informationen liefern.
- Diese numerischen Variablen sollten mit denen aus anderen Untersuchungen vergleichbar sein, theoretisch sinnvoll, empirisch gehaltvoll und reliabel erfassbar. Die damit durchführbaren Auswertungen sollten praxisrelevante Ergebnisse zur Behandlungs- und Rückfallprognose liefern, beispielsweise zur Früherkennung abbruchgefährdeter Probanden beitragen und als Grundlage für die Weiterentwicklung therapeutischer Ansätze dienen.
- Wenn diese Daten von den behandelnden Therapeuten geliefert werden sollen (und nicht externe Forscher sie erheben), muss das Dokumentationssystem praktikabel und benutzerfreundlich sein. Insbesondere sollte die zusätzliche Erfassung nicht unmittelbar behandlungsrelevanter Daten für die Forschung nicht als unnötig lästige und zeitraubende Pflichtübung erscheinen.

BSDSB: Basisdokumentation für die Sozialtherapie in Bayern

Um die vorgenannten Anforderungen möglichst weitgehend zu erfüllen, wurde mit dem BSDSB ein Dokumentationssystem konstruiert, das die folgenden Merkmale aufweist:

Abbildung 1

- Das System ist *computergestützt* und in das bayerische Vollzugsdatenbanksystem IT-VOLLZUG integriert. Es ist (entsprechend den für jede sozialtherapeutische Einrichtung spezifisch definierten Zugriffsrechten) für jedes Mitglied des therapeutischen Teams online zugänglich, so dass auch ohne Zugriff auf die Therapieakte jederzeit Informationen abgerufen oder Eintragungen ergänzt werden können. Zugleich sind die therapeutischen Informationen gegen Außenstehende, auch gegen nicht leseberechtigte Mitarbeiter der jeweiligen Anstalt, zuverlässig abgeschirmt, so dass der Schutz der vertraulichen Daten umfassend gewährleistet ist.¹
- Das Dokumentationssystem weist eine *Hybridstruktur* auf, d.h. es lässt,

durch eine Unterscheidung zwischen Textfeldern und Zahlenfeldern, auf der einen Seite zu vielen Punkten Eintragungen im Fließtext zu (z.B. eine Beschreibung von Besonderheiten der Herkunftsfamilie, des genauen Tatablaufs usw.) und verlangt auf der anderen Seite zu einer begrenzten Anzahl von Variablen numerische Kodierungen (Auswahl von bestimmten Optionen durch Klicks, z.B. Entscheidungen über das Vorliegen bestimmter diagnostischer Merkmale). Die Eintragungen von Rohinformationen sollten dem entsprechen, was bisher bereits dokumentiert wird, z.B. in Anamnesen und Epikrisen. Die numerischen Variablen stellen zusammenfassende Abstraktionen aus den erfassten spezifischen

Informationen dar; sie dienen vor allem der statistischen Auswertung im Rahmen der Begleitforschung, sind aber auf sinnvolle Weise in die Gesamtstruktur integriert. – In Abbildung 1 ist für den Bereich der biographischen Informationen das Nebeneinander von Textfeldern, in denen die fallspezifischen Informationen über die Herkunftsfamilie in beliebiger Ausführlichkeit eingetragen werden können, und Zahlenfeldern, in denen durch Anklicken bestimmte Kategorien (hier bezüglich Intaktheit der Familienverhältnisse sowie dem Erleben von Misshandlung, Vernachlässigung und sexuellem Missbrauch) auszuwählen sind, exemplarisch so dargestellt, wie es auf der grafische Benutzeroberfläche erscheint.

- Die enthaltenen *numerischen Variablen* sind so gewählt, dass die Daten mit denen aus anderen Untersuchungen vergleichbar sind, vor allem denen aus einer bereits seit dem Jahr 2004 laufenden prospektiven Erhebung aller aus dem bayerischen Strafvollzug entlassenen Sexualstraftäter (gem. § 9 Abs. 1 StVollzG). Weitere numerische Variablen beziehen sich auf Störungsdiagnosen nach ICD-10 bzw. DSM-IV, auf psychometrische Ergebnisse (Skalenwerte einzelner als obligatorisch definierter, in allen sozialtherapeutischen Einrichtungen zu Therapiebeginn durchzuführender psychologischer Tests) sowie aus einer standardisierten Kodierung der individuellen Delikthypothese gemäß FOTRES² (Urbaniok, 2004).

Aufbau und Gliederung des BSDSB

Das Dokumentationssystem umfasst acht Abschnitte, die in ihrer Abfolge grob dem zeitlichen Ablauf entsprechen, in dem die jeweiligen Daten anfallen:

1. Persönliche Daten

Erfasst werden hier Name, Geburtsdatum und -ort, Gefangenenbuchnummer, Familienstand, letzte Wohnadresse usw.

2. Biografische Informationen

Dazu gehören Angaben zur Herkunftsfamilie, zur schulischen und beruflichen Laufbahn, Arbeits-, Sexual-, Beziehungs- und Suchtanamnese sowie Angaben über Gewalterfahrungen, das Freizeitverhalten und den Lebensstil vor der letzten Inhaftierung.

3. Deliktbezogene Anamnese

Dieser Abschnitt enthält für alle Probanden Angaben zur aktuellen Verurteilung (Tatbestand, Urteil, Höhe der Strafe, eventuelle Anordnung von Maßregeln), zu Vorstrafen, früheren Haft- und Unterbringungszeiten, früheren Entlassungssituationen und Bewährungsverläufen. Hinzu kommen spezifische Module für Gewaltdelikte, Sexualdelikte bzw. sonstige Delikte, die jeweils eine Anzahl zu kodierender Merkmale enthalten und

die nur bei Bedarf (d.h. bei Vorliegen eines entsprechenden Deliktes) zu bearbeiten sind.

4. Diagnose und Prognose

Hier festzuhalten sind die Ergebnisse bestimmter obligatorisch bei Therapiebeginn durchzuführender Tests. Ausgewählt wurden als Intelligenztest der Wiener Matrizen-Test (WMT), außerdem das Minnesota Multiphasic Personality Inventory (MMPI-2), das Freiburger Persönlichkeits-Inventar (FPI-R), der Fragebogen zur Erfassung von Aggressivitätsfaktoren (FAF) sowie für Sexualtäter das Multiphasic Sex Inventory (MSI). Die Ergebnisse weiterer durchgeführter Tests können zusätzlich eingetragen werden. Des Weiteren werden für die in der Sozialtherapie wichtigsten Störungsformen (mehrere Achse-I-Störungen, elf Persönlichkeitsstörungen nach DSM-IV, Paraphilien) die jeweiligen Diagnosen kodiert. Weiterhin ist eine individuelle Delikthypothese zunächst frei zu formulieren; anschließend sind die individuellen Risikoaspekte, die in die Delikthypothese eingehen, aufgrund einer aus dem FOTRES entnommenen sowie einer umfangreichen selbst entwickelten Liste zu kodieren. Es folgen Risikoscores für die standardisierten Prognoseverfahren HCR-20, SVR-20 und STATIC-99, die das System selbst aus den entsprechenden Eintragungen in der Basisdokumentation errechnet.

5. Therapie: Rahmenbedingungen, Voraussetzungen, Ziele

Dieser Teil des BSDSB entspricht einer Prozessdokumentation über die Behandlung. Er enthält zunächst Angaben über frühere therapeutische Behandlungen, die Rahmenbedingungen der jetzigen sozialtherapeutischen Behandlung (Zeitpunkte von Bewerbung, Erstgespräch, vorläufiger und endgültiger Aufnahme), Angaben zur Therapiefähigkeit (z.B. eventuelle kognitive Einschränkungen, motivationale Faktoren), Ratings verschiedener Aspekte von Einsicht und Motivation. Im nächsten Unterabschnitt sind aus einer Liste von 27 Therapiezielen diejenigen auszuwählen, die für den vorliegenden Fall als

besonders bedeutsam angesehen werden. Es folgen dann Angaben über Art und Ablauf der Therapie (Teilnahme an Einzeltherapie und Behandlungsgruppen nach Art und Dauer, Fehlzeiten, Besonderheiten) und zur Beendigung der Therapie, wobei unter Verwendung der Liste der Therapieziele anzugeben ist, welche Ziele erreicht worden sind und welche nicht. In einem letzten Teil können Inhalte aus Stundenbögen und Gruppenprotokollen zusammengefasst werden.

6. Sonstiger („vollzoglicher“) Haftverlauf

Dieser Abschnitt umfasst diejenigen vollzuglichen Maßnahmen und Ereignisse, die nicht im engeren Sinne zur sozialtherapeutischen Behandlung gehören, also die Teilnahme an schulischen oder beruflichen Qualifizierungsmaßnahmen oder sonstigen Behandlungsmaßnahmen, disziplinarische Auffälligkeiten, die Gestaltung der Außenkontakte, Vollzugslockerungen, die Beurteilung des Vollzugsverhaltens

7. Situation bei Beendigung der sozialtherapeutischen Behandlung

Hier wird festgehalten, ob der Gefangene am Ende der Behandlung entlassen wird oder z.B. wegen weiterer Strafverbüßung oder Unterbringung in Haft bleibt, wie sich soziale Kontakte, berufliche Pläne, die Wohnsituation und die therapeutischen Perspektiven darstellen.

8. Nachbetreuung

Nachdem die therapeutische Nachbetreuung (§ 125 StVollzG, Art. 119 BayStVollzG) explizit als Aufgabe sozialtherapeutischer Einrichtungen festgeschrieben ist, können entsprechende Kontakte und Maßnahmen noch nach der Entlassung im letzten Teil vermerkt werden.

Anwendungspraktische Gesichtspunkte und Nutzen der BSDSB

Die Basisdokumentation ist so konzipiert, dass sie von einem festgelegten Kreis von Personen (therapeutisches

Team) zu jedem Zeitpunkt aufgerufen und bearbeitet werden kann. Neue Erkenntnisse (z.B. wenn der Proband bisher nicht bekannte, aber für die Therapie wesentliche Erlebnisse aus seiner Kindheit mitteilt) können also jederzeit ergänzt werden. Dabei ist es nicht nötig (anders als zum Beispiel im Modul „Vollzugsplan“ des IT-VOLLZUG, wo dies aufgrund verfassungsgerichtlicher Festlegungen erforderlich ist), mit neuen Eintragungen stets auch deren Datum und den Autor zu protokollieren; soweit dies aber wichtig erscheint, kann natürlich der Zeitpunkt neuer Erkenntnisse im Text vermerkt werden.

Die BSDSB als Teilmodul des IT-VOLLZUG soll für alle Gefangenen angelegt werden, die in eine sozialtherapeutische Einrichtung aufgenommen werden. Die dort niedergelegten Informationen sind von der therapeutischen Schweigepflicht umfasst, d.h. auch nach Abschluss oder Abbruch der Behandlung können sie nur von den ehemaligen Therapeuten eingesehen werden.

Für Forschungszwecke ist vorgesehen, dass die in der BSDSB enthaltenen numerischen Informationen (zu kodierende Variablen, Testergebnisse, Ratings) regelmäßig automatisiert in anonymisierter Form in eine Datei ausgelesen werden, die dann für statistische Auswertungen unmittelbar nutzbar ist und mit deren Hilfe dann regelmäßige Berichte erstellt werden können.

Die Straftäterbehandlung hat in den letzten zwei Jahrzehnten hinsichtlich ihrer wissenschaftlichen Fundierung wie auch hinsichtlich der praktischen Umsetzung im Strafvollzug (vgl. Behnke & Endres, 2008) und speziell in sozialtherapeutischen Einrichtungen (vgl. Egg, 2008) einen großen Aufschwung erlebt. Die Effekte insbesondere kognitiv-behavioraler Methoden, die nach den Prinzipien „risk“ (Dosierung der Behandlung entsprechend der Gefährlichkeit des Probanden), „need“ (Fokussierung auf die kriminalitätsbezogenen Defizite und Bedürfnisse des Probanden) und „responsivity“ (Berücksichtigung der individuellen kognitiven und motivationalen Voraussetzungen und Lernstile)

vorgehen, können als empirisch gut gesichert gelten (vgl. aktuell zusammenfassend Andrews & Bonta, 2010). Jedoch besteht hinsichtlich der für den deutschen Strafvollzug spezifischen Behandlungsform „Sozialtherapie“ noch ein großes Forschungsdefizit. Die BSDSB wird, indem sie umfangreiche und verlässliche Daten für eine Vielzahl von Behandlungsfällen als Ausgangsbasis für differenzierte Auswertungen liefert, dazu beitragen, diese Defizite zu reduzieren.

Literatur

- Andrews, D. A. & Bonta, J. (2010).** *The psychology of criminal conduct* (5th ed.). New Providence, NJ: Anderson.
- Behnke, M. & Endres, J. (2008).** Behandlung im Strafvollzug. In M. Steller & R. Volbert (Hrsg.), *Handbuch der Rechtspsychologie* (S. 107–118). Göttingen: Hogrefe.
- Egg, R. (2008).** Sozialtherapeutische Einrichtungen. In M. Steller & R. Volbert (Hrsg.), *Handbuch der Rechtspsychologie* (S. 119–127). Göttingen: Hogrefe.
- Fydrich, T. (2005).** Qualitätsmanagement und Qualitätssicherung in der Psychotherapie. In F. Petermann & H. Reinecker (Hrsg.), *Handbuch der Klinischen Psychologie und Psychotherapie* (S. 122–133). Göttingen: Hogrefe.
- Hollweg, M. & Rehder, U. (2002).** Dokumentation in sozialtherapeutischen Einrichtungen des deutschen Justizvollzugs. *Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe*, 51, 160–163.
- Laireiter, A.-R. (2007).** Dokumentation und Evaluation von psychotherapeutischen Behandlungsverläufen. In W. Hiller, E. Leibing, F. Leichsenring & S. K. D. Sulz (Hrsg.), *Lehrbuch der Psychotherapie, Band 1* (4. Aufl.) (S. 377–394). München: CIP Medien.
- Laireiter, A.-R. & Baumann, U. (2009).** Dokumentation von Verhaltenstherapie. In J. Margraf & S. Schneider (Hrsg.), *Lehrbuch der Verhaltenstherapie, Band 1* (3. Aufl.) (S. 937–962). Heidelberg: Springer.
- Spöhr, M. (2009).** *Sozialtherapie von Sexualstraf Tätern im Justizvollzug: Praxis und Evaluation*. Mönchengladbach: Forum Verlag Godesberg.
- Stellpflug, M. H. (2009).** Rechtliche Rahmenbedingungen in der Bundesrepublik Deutschland. In J. Margraf & S. Schneider (Hrsg.), *Lehrbuch der Verhaltenstherapie, Band 1* (3. Aufl.) (S. 860–876). Heidelberg: Springer.
- Urbaniok, F. (2004).** *FOTRES: Forensisches Operationalisiertes Therapie-Risiko-Evaluationssystem*. Zürich: Zytglogge.

1

Eine papierene Therapieakte wird durch die computergestützte Dokumentation nicht vollständig ersetzt, schon deshalb, weil bestimmte Dokumente (unterschiedene Therapievereinbarungen usw.) im Original aufbewahrt werden müssen und weil andere Dokumente (z.B. Kopien aus

Urteilen und Ermittlungsakten) sonst mühevoll eingescannt werden müssten. Auch individuelle Aufzeichnungen von Therapeuten (z.B. Notizen über Einzelstunden usw.) wird es weiterhin geben können und müssen.

2

Als Delikthypothese oder auch als individuelle Delinquenztheorie bezeichnet man eine aus einer fundierten Kenntnis und Verhaltensanalyse des jeweiligen Einzelfalls gewonnene Erklärung der Straftat aus individuellen Dispositionen, Störungen oder Defiziten des jeweiligen Probanden im Kontext bestimmter Risikosituationen. Im FOTRES (Urbaniok, 2004) werden 33 personenbezogene „spezifische Problembereiche mit Tatrelevanz“ aufgelistet, aus denen die im Einzelfall relevanten Merkmale (als Richtwert vorgegeben ist eine Anzahl von drei bis fünf) auszuwählen und zu gewichten sind und aus denen sich auf diese Weise das „strukturelle Rückfallrisiko“ ergibt.



Dr. Johann Endres

Kriminologischer Dienst des bayerischen Justizvollzugs

johann.endres@jva-er.bayern.de



Dr. Steffen Bieneck

Kriminologischer Dienst des bayerischen Justizvollzugs

Kriminologisches Forschungsinstitut Niedersachsen
bieneck@kfn.uni-hannover.de

Über die Frage, warum in Großbritannien so viele Menschen inhaftiert sind¹

Richard Garside

Für die hohe Zahl der Gefangenen gibt es verschiedene Begründungen. Unter den häufigeren sind:

1. Die Straflust der Gesellschaft und das Unwissen über die Ineffizienz und die Kosten des Strafvollzugs; der Mangel an Informationen über die Effizienz von Alternativen zum Strafvollzug; ein Grundverlangen nach Bestrafung und Vergeltung.
2. Opportunistische Politiker, die eines Vorteils wegen während der Wahlen mit pönalisierenden, öffentlichen Haltungen spielen.
3. Verantwortungslose Medienberichterstattung, die die allgemeine Stimmung im Volk aufwühlt und selbst verantwortungsvolle Politiker zu symbolischen Bestrafungsgesten verleitet.
4. Eine Judikative, die zu schwach ist, um Alternativen zum Strafvollzug durchzusetzen oder die sich der möglichen Optionen nicht bewusst ist.

In allen diesen Erklärungen findet sich auch ein Funken Wahrheit. Ich kenne mehrere Journalisten, die mit großen Klatsch-Überschriften auf Gefühlsregungen der Öffentlichkeit abzielen. Wie nicht anders zu erwarten, tendieren einige Politiker dazu sich über Strafjustizpolitik einen Namen zu machen. Es gibt sicherlich auch Sachverständige und Richter, die nichts von Alternativen zum Strafvollzug halten. Manche Personen der Öffentlichkeit würden freudig einen Einbrecher an der nächsten Straßenlaterne aufhängen.

Aber wie plausibel auch immer die obigen Begründungen teilweise oder

in Kombination sein mögen, fehlt eine klare Erklärung wie wir da enden konnten, wo wir sind. Falls die Straflust der Gesellschaft die Gefangenenrate erhöht hat, warum will die Öffentlichkeit dann trotzdem noch mehr Strafvollzug? Falls Recht und Ordnung parteipolitische Probleme wären, stellt sich die Frage: Warum? Wenn verantwortungslose Journalisten Dinge aufwühlen, warum haben die oft idiotischen Geschichten in unseren Presse- und Zeitungsmedien solche Zugkraft in der Öffentlichkeit und bei den Politikern, wie es in der Vergangenheit nicht der Fall war?

Kurz, die häufigen Begründungen für den Staat, in dem wir leben, könnten eher als Kommentare auf die Faktoren, die die aktuelle Strafjustizpolitik beeinflussen, wirken. Aber sie sagen uns wenig über die weitgefächerten, uns in diese deprimierende Lage bringenden Vorgänge. Diese Prozesse zu verstehen, ist weit mehr als nur eine schiere intellektuelle Übung. Das jahrelange Versagen des Strafjustizreformismus ist zum größten Teil dem Versagen zu verschulden, das Verständnis ebendieser Prozesse in Wahlkampfstrategien aufzunehmen.

Um Licht auf dieses Problem zu werfen, möchte ich einige aktuelle Forschungsansätze in Betracht ziehen, welche die Katalysatoren der Gefangenenrate auf internationaler Ebene fokussieren. Zuerst nenne ich Michael Cavadinos und James Dignans vergleichende Analyse, veröffentlicht in ihrem Buch *Penal Systems*. Ihre Analyse stützt sich auf die zuhöchst einflussreiche Studie über Sozialstaatenregimes von dem Dänischen Soziologen Gosta

Esping-Andersen und dessen Buch *The Three Worlds of Welfare Capitalism* (1990). Er bestrebt die verschiedenen Sozialstaat-Arrangements entwickelter kapitalistischer Länder passend zu den drei „Regime-Typen“: „liberal“, „korporativistisch“ und „sozialdemokratisch“ zu untersuchen.

Der „liberale“ Sozialstaat ist einer, in welchem soziale Vergünstigungen minimal gehalten werden und die Empfänger dazu tendieren, marginalisiert und stigmatisiert zu werden. Länder wie die USA, Canada und Australien sind nach Esping-Andersen Exemplare dieses Typs. Der zweite Regime-Typ ist der „korporativistische“ Sozialstaat der Länder Österreich, Frankreich, Deutschland und Italien. Solche Staaten tendieren dazu, eine Spaltung von kapitalistischem Markt und sozialen Rechten über staatliche Institutionen aufrecht zu erhalten. Der dritte „Regime-Typ“ ist der sozialdemokratische Sozialstaat, charakteristisch für die skandinavischen Länder. Die Politik, der in solchen Staaten nachgegangen wird, tendiert dazu, die Gleichheit und die Versorgung mit Sozialleistungen hoher Qualität zu befördern. Die umfassenden Begriffe Esping-Andersen's Typologie entsprechen nicht genau irgendeinem existierenden Land. Viele werden Aspekte aller dieser Typen aufweisen, entweder zu einem höheren oder geringeren Maß. Desweiteren hat sich viel geändert seit er diese Typologie aufstellte. Einige der skandinavischen Länder haben zum Beispiel begonnen, Aspekte der sozialdemokratischen, materiellen Angleichung in den letzten Jahren aufzulösen. Als eine generelle Typologie jedoch dient es dem Verständnis diverser Sozialstaatkonfigurationen.

Cavadino und Dignan adaptieren Esping-Andersens Analyse und bilden die Strafsysteme von zwölf derzeitigen kapitalistischen Ländern passend zur genannten Sozialstaatentypologie ab. Die Forscher haben große Übereinstimmungen nachgewiesen. Länder mit liberalen Sozialstaatsregimes haben

hohe Gefangeneneraten. Die USA ist das Exempel diesbezüglich mit einer Gefangenenerate von mehr als 700 bei 100.000 Menschen. Andere liberale Länder, wie Neuseeland, die UK und Australien haben ebenso hohe Gefangeneneraten, bei ungefähr 140 bis 200 von 100'000.

Länder mit korporativistischen Sozialstaatsregimes, wie Italien, Deutschland, die Niederlande und Frankreich haben mittlere Gefangeneneraten, reichend von 75 bis 115 Gefangen bei 100.000 Menschen. Länder mit sozialdemokratischen Sozialstaatsregimes wie Finnland und Schweden haben geringere Gefangeneneraten von 70 bei 100.000.

David Downes und Kirstine Hansen finden ebenfalls eine starke Korrelation zwischen Gefangeneneraten und Sozialstaatsform, obwohl ihre Studie Gefangenenerate und die Prozentzahl von für Sozialleistungen verwendete Gelder des Bruttoinlandproduktes vergleicht. Ihre Zahlen verweisen auf die Situation von 1998, sind jetzt also schon ein bisschen veraltet, aber ihre Schlussfolgerungen bestärken die von Cavardino und Dignan. Länder, die wenig vom BIP dem Sozialwesen zukommen ließen – wie die USA, Neuseeland und UK – hatten relativ hohe Gefangeneneraten zu anderen Ländern. Jene, welche größere Teile des nationalen Reichtums dem Sozialwesen zukommen ließen – wie Schweden, Finnland und Dänemark – zeigten sehr viel geringere Gefangeneneraten auf. Japan ist die große Ausnahme hier, sowohl eine relativ geringe Gefangenenerate besitzend, als auch einen geringen Aufwand an Sozialkosten (tatsächlich einen dem der USA sehr ähnlichen). Dies lässt vermuten, dass die Art der Sozialstaatsregimes oder der Kostenaufwand nicht die einzigen, beziehungsweise stärksten, Faktoren für den Einfluss auf die Gefangenenzahlen in kapitalistischen Gesellschaften ist.

In ihrer Studie von 2007 versuchen Richard Wilkinson und Kate Pickett einen anderen Weg als Cavardino und

Dignan sowie Downes und Hansen, indem sie die Zusammenhänge zwischen der Höhe der Unterschiede im Einkommen und mehreren negativen sozialen Ergebnissen, einschließlich der Gefangenenerate untersuchen. Sie kommen dabei auf eine starke Korrelation. Staaten wie Japan, Schweden und Norwegen, welche niedrige Einkommensunterschiede besitzen, haben ebenso geringe Gefangeneneraten. Länder mit hohen Einkommensunterschieden – wie die USA, Singapur, UK, Portugal und Neuseeland – weisen hohe Gefangeneneraten auf.

Infolge dieser drei Studien lassen sich einige Konsequenzen ziehen. Zuerst einmal sind kapitalistische Staaten nicht konsistent in dem Maß, in welchem sie sich auf den Strafvollzug berufen. Jedoch die Masseninhaftierung scheint ein konsistentes Merkmal.

Zweitens: wo eine Variation im Maße, in welchem kapitalistische Staaten Lösungen durch Inhaftierungen suchen, auftritt, hängt dies oft auch mit weitrangigen sozialen, ökonomischen und politischen Regelungen zusammen. Kapitalistische Länder mit starken sozialen Arrangements haben, generell gesagt, einen geringeren Teil der Bevölkerung in Gefangenschaft. Jene mit schwächeren sozialen Arrangements haben generell einen höheren Teil der Bevölkerung inhaftiert. Aber die Korrelation ist nicht präzise, wie am Beispiel Japan verdeutlicht. Obwohl die Rolle von Sozialabgaben für zugrunde liegende Ungleichheit im Staat wichtig ist, scheint die stärkere Verbindung eher zwischen den Unterschieden in der Einkommensungleichheit zu liegen, als in der Form des Sozialstaats *per se*. Länder, die weniger gerecht sind, haben höhere Inhaftierungsraten.

Drittens, ohne Bezug auf die Unterschiede zwischen den Zahlen der Gefangenen der Länder zu nehmen, ist der generelle Trend im Gebrauch des Strafvollzugs ein ansteigender. Die meisten kapitalistischen Staaten ha-

ben eine signifikante Steigerung der Anzahl der Inhaftierten beobachtet. Die Zahl der Gefangenen in den Vereinigten Staaten hat sich in den letzten zwanzig Jahren verdoppelt. Gleichfalls hat sich in ebendieser Zeit die Zahl der Gefangenen im Vereinigten Königreich verdoppelt. Sogar die Länder mit geschichtlich geringer Inhaftierungsrate, wie Norwegen und die Niederlande mussten ein Wachstum während der letzten zwei Dekaden zugeben. Das lässt vermuten, dass der Wandel in Richtung neoliberaler Regierungsformen, welche die soziale, materielle Unterstützung reduziert haben sowie Armut und Ungleichheit erwirkten – angeführt von *Thatcherism* und *Blairism* im Vereinigten Königreich – mit dem Anstieg der Zahl der Inhaftierten über die letzten Jahre zusammenhängt.

Vielerseits sollen diese Beobachtungen einfach die These stützen, die vor mehreren Jahren, in der Studie *Punishment and Social Structure* von 1939, durch Rusche und Kirchheimer aufgestellt wurde, dass die dominanten wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse irgendeiner gegebenen Gesellschaft diese in ihrer Natur und im Umfang der Strafeingriffe determinieren werden. Es handelt sich hier um eine Beobachtung, die es anscheinend wert ist, wiederholt zu werden, da sie nur zu oft vergessen wird.

Also, was sind die Schlüsse für aktuelle Strafjustiz-Reformstrategien? Jedenfalls darf man die Zusammenhänge zwischen Strafrecht, weiteren sozialen Strukturen und wirtschaftlichen Ungleichheiten nicht vernachlässigen. Sozialstaatsordnungen und Strafordnungen sind eigentlich unterschiedliche Mechanismen, um den sozialen Antagonismus, Ungerechtigkeiten und die Probleme, welche sie selbst verstärken, anzusprechen.

Das Agitieren, um die Inhaftierungsrate zu kontrollieren und zu reduzieren, erfordert deshalb ernsthafte Gedanken an die Rolle des Sozialstaates bei der Re-

gulierung und der Herangehensweise an soziale Probleme. Ebenso muss der Sozialstaat ernsthafte Überlegungen über die Art und Weise anstellen, wie er die Armut bekämpfen und eine ungerechte Gesellschaft gerechter machen will. Anders gesagt: Strafjustizreformisten müssen ihren Horizont auf soziale Arrangements erweitern, statt nur ein bisschen im oberen Bereich der Strafpolitik zu buddeln. Der Grund des Strafjustizreformismus ist aufs Engste verknüpft mit weiteren sozialen und politischen Fragen. Strafjustizreformisten müssen aus ihrem engen und befleckten Referenzrahmen heraustreten, wenn sie relevant sein wollen und Folgen für die kommenden Jahre erwirken wollen.

¹
GARSIDE, Richard (2010).
"Why does Britain have such a high prison population?" *Prison Service Journal* 190 (2010): 17–19.
Print.

Der Artikel erschien im britischen **Prison Service Journal**.
Übersetzt aus dem Englischen von
Anika Pätzold und Harald Preusker



Richard Garside

Direktor am Zentrum für Kriminalitäts- und Justizforschung, London
psjournal@hotmail.com

Venezuela gründet Ministerium für Strafvollzug

Als Reaktion auf anhaltende Unruhen in zwei Gefängnissen des Landes hat die venezolanische Regierung bekannt gegeben, ein eigenes Ministerium für den Strafvollzug zu gründen. Der Innenminister des südamerikanischen Landes, Tareck El Aissami, erklärte gegenüber Medien die Entscheidung, welche beim Treffen des Ministerrates getroffen worden sei. Das Ministerium entstehe als Ausgliederung der Nationaldirektion für Gefängnisse, welche bisher dem Innenministerium untergeordnet war. Die Aufgabe der neuen Institution sei es, die „Humanisierung des Strafvollzuges“ zu beschleunigen und den Gefängnisinsassen menschwürdige Bedingungen zu schaffen. Die Gründung beruhe auf einer Initiative des Präsidenten Venezuelas, Hugo Chaves, welcher sich zur Zeit zu einer medizinischen Behandlung in Kuba befindet.

Anlass der Entscheidung sind seit dem vergangenen Wochenende anhaltende Gefängnisunruhen in den Haftanstalten El Rodeo I und El Rodeo II etwa 40 Kilometer östlich der Hauptstadt Caracas. Dort hatten bewaffnete Auseinandersetzungen zwischen Insassen am vergangenen Sonntag mindestens 23 Menschen das Leben gekostet. Am Freitag und Samstag hatten dann 3.500 Soldaten der Nationalgarde (Guardia Nacional) und 400 Angehörige einer Fallschirmspringereinheit eines der Gefängnisse wieder unter Kontrolle staatlicher Sicherheitskräfte gebracht. Im Gefängnis El Rodeo II hielten sich jedoch weiter bewaffnete Insassen verschanzt. Verhandlungen hatten kein Ergebnis gebracht.

Offiziellen Angaben zufolge starben bei der Erstürmung der Haftanstalt zwei Mitglieder der Nationalgarde, 22 Personen wurden verletzt. Von den Aufständischen sei eine Person getötet worden. Oppositionelle Medien

berichteten unter Berufung auf „nicht-offizielle Quellen“ zunächst von 18 Toten auf Seiten der Häftlinge. Politiker der Opposition warfen der Regierung vor, die Zahlen zu beschönigen. Cilia Flores, Abgeordnete der Regierungspartei PSUV in der Nationalversammlung warf hingegen der Opposition vor, die kritische Situation für politische Zwecke zu instrumentalisieren.

Nach Angaben des Innenministeriums wurde im Zuge der Auseinandersetzungen eine große Zahl Waffen beschlagnahmt, darunter Pistolen, Gewehre, Maschinenpistolen und Handgranaten. Auch 45 Kilogramm Kokain und 12 Kilo Marihuana hätten sich im Gefängnis befunden.

Nichtregierungsorganisationen wie die Observatorium für Gefängnisse (OVN) kritisieren seit langem die Situation in den venezolanischen Gefängnissen. Vor allem die chronische Überfüllung der Haftanstalten ist Gegenstand der Kritik. Nach Angaben des Vorsitzenden des OVN, Humberto Prado, gegenüber IPS, befänden sich zur Zeit etwa 44.500 Häftlinge in 34 Gefängnissen, die insgesamt für lediglich 14.500 Insassen ausgelegt seien. Auch die Regierung musste kürzlich eingestehen, dass eine lange angekündigte Reform des Strafvollzuges, die zu einer „Humanisierung“ des Systems führen soll, nur schlappend vorangeht.

portal amerika21.de

Bundesverfassungsgericht

§ 11 StVollzG

(Ausführung zum Therapeuten bei lebenslanger Freiheitsstrafe)

Eine Ausführung nach fast 23 Jahren Haft kann als selbständige Behandlungsmaßnahme unabhängig von einer späteren Entlassung genehmigt werden.

(Bundesverfassungsgericht, Beschluss vom 10. September 2008 – 2 BvR 719/08)

Gründe:

1

Die Voraussetzungen, unter denen eine Verfassungsbeschwerde zur Entscheidung anzunehmen ist (§ 93a Abs. 2 BVerfGG), liegen nicht vor.

2

Das Landgericht hat die Versagung der beantragten regelmäßigen Ausführungen zu dem externen Therapeuten B. unter Hinweis auf die von der Justizvollzugsanstalt angenommene Flucht- und Missbrauchsgefahr ohne Verfassungsverstoß gebilligt. Damit erübrigte sich die Prüfung des Antrags auf Kostenübernahme.

3

Das Landgericht durfte auch - wie geschehen - die Frage, ob dem Beschwerdeführer grundsätzlich Lockerungen in Form von begleiteten Ausgängen zu gewähren sind, offenlassen, obwohl die in der Vollzugskonferenz vom 20. Juli 2006 beschlossene kategorische Ablehnung jeglicher Außenlockerung, also auch einer (erstmaligen) Ausführung nach § 11 Abs. 1 Nr. 2 StVollzG, verfassungsrechtlichen Bedenken begegnet. Zur Vermeidung von Wiederholungen kann insoweit auf die Ausführungen des Landgerichts Saarbrücken – Strafvollstreckungskammer – in seinem Beschluss vom 25. April 2001 (IV StVK 142/01) verwiesen werden, in dem bereits festgestellt wurde, dass eine Ausführung nach fast 23 Jahren

Haft als selbständige Behandlungsmaßnahme unabhängig von einer späteren Entlassung hätte genehmigt werden können. Entsprechendes galt erst recht für die Vollzugsplanung im Jahre 2006, da inzwischen weitere Jahre vergangen waren, durch die das Gewicht der Belange des Beschwerdeführers nochmals zugenommen hatte. Der von der Justizvollzugsanstalt angenommenen Flucht- und Missbrauchsgefahr hätte durch entsprechende Sicherungsmaßnahmen begegnet werden können. Streitgegenstand des Verfahrens, auf das sich die Verfassungsbeschwerde bezieht, war aber nicht die Vollzugsplanfortschreibung aus dem Jahre 2006 oder die inzwischen vorliegende weitere Fortschreibung vom Juli 2007, sondern allein der bei der Justizvollzugsanstalt gestellte Antrag des Beschwerdeführers vom 13. März 2007, gerichtet auf Übernahme der Kosten einer lockerungsbegleitenden Therapie durch einen namentlich benannten externen Therapeuten sowie regelmäßige Ausführungen zur Durchführung dieser Therapie. Wegen dieses abweichenden Streitgegenstandes kam es in dem angegriffenen Beschluss auf die Frage einer erstmaligen Ausführung nach inzwischen fast 30jähriger Haft nicht an.

Oberlandesgericht Celle

§ 47 NJVollzG

(Bildung von Überbrückungsgeld bei Rentenbezug)

1. Ein Überbrückungsgeld ist nicht zu bilden, wenn der Strafgefangene eine Rente bezieht, die ihn in die Lage versetzt, den Lebensunterhalt für die ersten vier Wochen nach seiner Entlassung sicher zu stellen (Fortführung der Senatsrechtsprechung, vgl. OLG Celle, Nds. RPfl. 2008, 111).
2. Hiervon kann nicht mehr die Rede sein, wenn der Strafgefangene nur eine Kleinrente bezieht und deshalb die Befürchtung besteht, dass er nach seiner Haftentlassung zusätzlich zum notwendigen Lebensunterhalt soziale Leistungen beziehen muss. Mit Hilfe der Rente bereits angespartes Vermögen hat wegen dessen fehlender Unpfändbarkeit bei der Beurteilung regelmäßig außen Vor zu bleiben.

(Oberlandesgericht Celle, Beschluss vom 27. Mai 2011 – 1 Ws 179/11 (StrVollz))

Gründe:

I.

Der Antragsteller verbüßt derzeit eine lebenslange Freiheitsstrafe wegen Mordes und Vergewaltigung aus dem Urteil des Landgerichts Stade vom 27. April 1992. Er ist Rentner und daher zur Arbeit in der Justizvollzugsanstalt nicht verpflichtet. Er bezieht eine monatliche Altersrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung in Höhe von 361,81 €, die er sich auf ein externes Postscheckkonto auszahlen lässt. Hierauf hat er einen Betrag von 3.000,- € angespart. Unter dem 16. November 2010 hat die Antragsgegnerin die Höhe des Überbrückungsgeldes auf 0,- € festgesetzt. Zur Begründung hat sie ausgeführt, dass von einer Entlassung des Antragstellers zur Bewährung aufgrund seines Alters und seiner Erkrankung derzeit nicht

auszugehen sei. Zudem seien seine Rentenbezüge in Höhe von über 3.000,- € zu berücksichtigen gewesen. Gegen diesen Bescheid richtete sich der Antrag auf gerichtliche Entscheidung, den die Kammer mit dem angefochtenen Beschluss als unbegründet verworfen hat. Die Berücksichtigung des bestehenden Guthabens und der weiterhin laufenden Rentenbezüge sowie der Entlassungsprognose rechtfertige die Festsetzung des Überbrückungsgeldes auf 0,-€. Der Antragsteller sei verpflichtet, sein Vermögen sinnvoll zu verwalten und dafür zu sorgen, dass ihm dieses im Fall der Entlassung noch zur Verfügung stehe.

Hiergegen richtet sich die Rechtsbeschwerde des Antragstellers, mit der er die Verletzung materiellen Rechts rügt.

II.

Die Rechtsbeschwerde ist zulässig und begründet.

1. Die Rechtsbeschwerde ist nach § 116 StVollzG zulässig, weil es geboten ist, die Nachprüfung zur Fortbildung des Rechts und zur Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung zu ermöglichen. Es gilt, die Rechtsprechung des Senats zu der Frage, ob und in welchem Umfang bei Strafgefangenen, die eine Rente beziehen, ein Überbrückungsgeld festzusetzen ist (vgl. OLG Celle, Nds. RPfl. 2008, 111), zu konkretisieren.

2. Die Rechtsbeschwerde ist auch begründet. Die zulässig erhobene Sachrüge deckt einen durchgreifenden Rechtsmangel im angefochtenen Beschluss auf, der zu dessen Aufhebung und Zurückverweisung an die Antragsgegnerin führt. Denn deren Begründung im Bescheid vom 16. November 2010 genügt nicht, das Überbrückungsgeld auf 0,- € festzusetzen.

a. Mit dem Überbrückungsgeld sollen die für eine soziale Reintegration eines Gefangenen erforderlichen wirtschaft-

lichen Mittel sichergestellt und damit gewährleistet werden, dass der Gefangene unmittelbar nach der Straferlassung nicht in wirtschaftliche Not gerät. Die Regelung des § 47 NJVollzG ist damit eine Schutzvorschrift für den Gefangenen, die zugleich den öffentlichen Haushalt von der Inanspruchnahme von Sozialhilfeleistungen entlastet (vgl. Laubenthal in Schwind/Böhm/Jehle/Laubenthal, StVollzG 5. Aufl., § 51 StVollzG Rn. 1). Dies hat zugleich zur Folge, dass ein Überbrückungsgeld nicht zu bilden ist, wenn der Strafgefangene eine Rente bezieht, die ihn in die Lage versetzt, den Lebensunterhalt für die ersten vier Wochen nach seiner Entlassung sicher zu stellen (vgl. OLG Celle a.a.O.). In diesem Fall verfügt der Strafgefangene nämlich über eine ebenso wenig wie das Überbrückungsgeld (§ 50 Abs. 2 NJVollzG) pfändbare Forderung (§ 54 SGB-I i.V.m. §§ 850a ff ZPO). Zwar liegen die Pfändungsfreigrenzen bei laufenden Einkünften regelmäßig unterhalb der Höhe des von den Justizvollzugsanstalten festzusetzenden Überbrückungsgeldbetrags (vgl. Ziff. 1 II VV zu § 51 StVollzG), so dass einem Rente beziehenden Strafgefangenen bei Zugriff von Gläubigern auf den pfändbaren Teil der Rente ein geringerer Betrag nach seiner Entlassung aus dem Strafvollzug zur Verfügung stehen kann. Diese Schlechterstellung wird aber durch den Umstand ausgeglichen, dass dem Rente beziehenden Strafgefangenen sichere weitere monatliche Einkünfte in Aussicht stehen, während andere Gefangene in der besonders schwierigen Phase unmittelbar nach der Straferlassung regelmäßig über keine gesicherte Aussicht auf eine Einnahmequelle nach Ablauf der ersten vier Wochen in Freiheit verfügen.

b. Von einem solchen Ausgleich kann indessen nicht mehr die Rede sein, wenn der Strafgefangene nur eine Kleinstrente bezieht und deshalb die Befürchtung besteht, dass er nach seiner Haftentlassung zusätzlich zum notwendigen Lebensunterhalt soziale Leistungen beziehen muss. Dieser

Umstand ist weder von der Kammer noch von der Antragsgegnerin in genügendem Maße berücksichtigt worden. Er wird auch nicht durch die weiteren Erwägungen der angefochtenen Entscheidungen kompensiert:

aa. § 47 NJVollzG beinhaltet zum Einen keine Ausnahme von der Verpflichtung zur Festsetzung des Überbrückungsgeldes aus Alters- oder Gesundheitsgründen. Es steht der Antragsgegnerin insoweit auch nicht zu, eine Entlassungsprognose zu stellen und die fehlende Aussicht auf Entlassung des Strafgefangenen als Begründung dafür heranzuziehen, dass ein Überbrückungsgeld nicht erforderlich ist. Zu den Voraussetzungen eines menschenwürdigen Strafvollzugs gehört, dass dem zu lebenslanger Freiheitsstrafe Verurteilten grundsätzlich eine Chance verbleibt, je wieder der Freiheit teilhaftig zu werden (vgl. BVerfGE 45, 187). Ob der zu lebenslanger Freiheitsstrafe verurteilte Antragsteller, der mittlerweile mehr als 20 Jahre verbüßt hat, in die Freiheit zurückkehren wird, vermag die Antragsgegnerin mangels Kenntnis von möglicherweise sich noch nicht einmal abzeichnenden Entwicklungen nicht mit der erforderlichen Gewissheit zu sagen. Jedenfalls sind entsprechende Umstände nicht frei von Rechtsfehlern festgestellt worden.

bb. Soweit der angefochtene Beschluss die Notwendigkeit der Festsetzung eines Überbrückungsgeldes mit dem Hinweis auf bestehendes Vermögen des Antragstellers verneint, greift diese Überlegung zu kurz. Der sich auf dem externen Konto des Antragstellers befindende Betrag in Höhe von 3.000,- € kann nur dann die Festsetzung eines geringeren Überbrückungsgeldes rechtfertigen, wenn er den notwendigen Unterhalt des Antragstellers nach seiner Entlassung sichert (vgl. Callies/Müller-Dietz, 11. Aufl., § 51 StVollzG Rn. 5). Insoweit handelt es sich aber um einen Vermögenswert, der bei Entlassung des Antragstellers aus dem Vollzug – anders als ein anzuparendes Überbrü-

ckungsgeld – nicht notwendigerweise noch vorhanden sein muss. Weder ist der Antragsteller gehindert, über den Betrag schon vor seiner Entlassung zu verfügen, noch ist der Betrag den Zugriffsmöglichkeiten potentieller Gläubiger des Antragstellers entzogen. Zwar erfasst der Pfändungsschutz des § 54 SGB-I die monatlich dem Antragsteller zustehenden Rentenansprüche. Die in Erfüllung dieser Ansprüche erfolgenden Zahlungen der Rentenversicherung auf das Konto des Antragstellers sind jedoch gemäß § 55 Abs. 1 SGB-I nur für die Dauer von vierzehn Tagen der Pfändung entzogen. Nach dem Ablauf dieser Frist gilt der Pfändungsschutz nach § 55 Abs. 4 SGB-I nur für den Betrag, der dem unpfändbaren Teil der Leistungen für die Zeit von der Pfändung bis zum nächsten Zahlungstermin entspricht. Der auf dem Konto noch vorhandene Gutschriftbetrag wird nur noch zeitanteilig in dem Umfang geschützt, in dem er bei Pfändung des Anspruchs gegen den Träger der Sozialleistung unpfändbar wäre (vgl. BGHZ 170, 236). Vorhandene externe Vermögenswerte eines Strafgefangenen stellen damit aber keine Sicherheiten dar, die dem Überbrückungsgeld in seiner Wirksamkeit, den notwendigen Lebensunterhalt für die ersten vier Wochen nach Haftentlassung sicherzustellen, gleichzusetzen wären. Die Beschränkung in den Zugriffsmöglichkeiten ist anders als beim Überbrückungsgeld sei es durch den Antragsteller selbst, sei es durch Dritte (§§ 47 Abs. 2 und Abs. 3, 50 Abs. 2 NJVollzG) – nicht gewährleistet.

cc. Letztlich vermag auch der Hinweis der Kammer auf die Möglichkeit einer Entlassungsbeihilfe nach § 70 NJVollzG die Festsetzung des Überbrückungsgeldes auf 0,- € nicht rechtfertigen. Denn Sinn des Überbrückungsgeldes ist es gerade, die Gewährung einer Entlassungsbeihilfe zu vermeiden (vgl. Laubenthal a.a.O.). Sie kann im Übrigen verweigert werden, wenn der Strafgefangene sich weigert, bestehende geldwerte Mittel rechtzeitig vor seiner Entlassung zur Überbrückung einzusetzen

(vgl. Best in Schwind/Böhm/Jehle/Laubenthal, a.a.O., § 75 StVollzG, Rn.1).

3. Der Senat war wegen bestehender Spruchreife der Sache in der Lage, anstelle der Kammer zu entscheiden und hat deswegen von einer Zurückverweisung abgesehen (§ 119 Abs. 4 StVollzG). Die Antragsgegnerin wird unter Beachtung der Rechtsauffassung des Senats das Überbrückungsgeld für den Antragsteller neu festzusetzen haben. Dieses dürfte sich dabei aufgrund der bestehenden Aussicht auf monatliche Rentenzahlungen deutlich unterhalb des regelmäßig festzusetzenden Betrages bewegen.

4. Nur ergänzend im Hinblick auf die Vermutung des Antragstellers, dass die Antragsgegnerin das Überbrückungsgeld auf 0,- € festgesetzt habe, um auf diese Weise den ihr zustehenden Haftkostenbeitrag (vgl. OLG Celle, Beschluss vom 20. Januar 2011, 1 Ws 668/10 (StrVollz)) einbehalten zu können, verweist der Senat auf die Regelung des § 50 Abs. 1 SGB-I. Danach kann die Antragsgegnerin, der die Kosten der Unterbringung des Antragstellers zur Last fallen, ihre zukünftigen Ansprüche dadurch realisieren, dass sie durch schriftliche Anzeige an die Deutsche Rentenversicherung B.-H. die Ansprüche des Antragstellers auf monatliche Rentenzahlung in Höhe des monatlichen Haftkostenbeitrags auf sich überleitet. Auf einen Pfändungsschutz kann der Antragsteller sich insoweit außerhalb der in § 50 Abs. 2 und 3 SGB-I genannten Fälle nicht berufen.

Oberlandesgericht Naumburg

§ 24 StVollzG (Langzeitbesuch)

Der Gefangene hat keinen Anspruch auf einen Langzeitbesuch.
(Oberlandesgericht Naumburg, Beschluss vom 31. Mai 2011 – 2 Ws 421/10)

Gründe:

I.

Der Antragsteller befindet sich seit dem 16. September 2009 bei der Antragsgegnerin in Strafhaft. Diese hat seinen Antrag vom 02. Februar 2010 auf Genehmigung eines unüberwachten Langzeitbesuches seiner Lebensgefährtin mit der Möglichkeit des Intimkontaktes mit Bescheid vom 10. Februar 2010 abgelehnt.

Seinen Antrag auf gerichtliche Entscheidung vom 14. Februar 2010 hat die Strafvollstreckungskammer mit Beschluss vom 10. Juni 2010 zurückgewiesen.

Hiergegen wendet sich der Antragsteller mit seiner am 01. Juli 2010 erhobenen und am 15. Juli 2010 in deren Begründung ergänzten Rechtsbeschwerde, mit der er die Verletzung formellen und materiellen Rechts rügt.

II.

Die Rechtsbeschwerde ist zulässig, insbesondere form- und fristgerecht eingelegt. Sie ist auch statthaft (§ 116 Abs. 1 StVollzG), weil die Nachprüfung angesichts differierender Entscheidungen der Strafvollstreckungskammern zur Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung geboten ist.

In der Sache hat die Rechtsbeschwerde keinen Erfolg.

Das Besuchsrecht enthält mehrere Abstufungen. § 24 Abs. 1 S. 2 StVollzG bestimmt die Mindestdauer des mo-

natlichen Besuchs auf eine Stunde. Darüber hinaus sollen nach § 24 Abs. 2 StVollzG Besuche zugelassen werden, wenn sie die Behandlung oder Eingliederung des Gefangenen fördern oder zur Erledigung näher bestimmter Angelegenheiten unerlässlich sind. Die Frage, ob die Vorschrift des § 24 Abs. 2 StVollzG dem Gefangenen unter den dortigen Voraussetzungen einen Rechtsanspruch auf die Zulassung weiterer Besuche gewährt (vgl. Calliess/Müller-Dietz, StVollzG, 11. Aufl., § 24 Rn. 4) oder ob er lediglich einen Anspruch auf fehlerfreie Ermessensentscheidung hat (vgl. Schwind in Schwind/Böhm/Jehle, StVollzG, 4. Aufl., § 24 Rn. 13), kann hier dahin stehen. Das Begehren des Antragstellers ist auf eine über die in § 24 Abs. 2 StVollzG vorgesehenen weiteren Besuche hinausgehende Besuchsmöglichkeit gerichtet. Der beantragte Langzeitbesuch ist nicht nur zeitlich von der üblichen Besuchsdurchführung zu unterscheiden, Er soll auch frei von jeder akustischen und/oder optischen Überwachung in einem besonders bereitgestellten Raum stattfinden, was auch intime Kontakte mit der Besuchsperson ermöglicht. Auf letzteres kommt es dem Antragsteller im Hinblick auf die Festigung der Beziehung zu seiner Lebensgefährtin gerade an.

Eine gesetzliche Regelung des unüberwachten Langzeitbesuches gibt es nicht. Der Gesetzgeber hat solche Besuche aber auch nicht untersagt (vgl. Arloth, StVollzG, 2. Aufl., § 24 Rn. 4 m. w. Nw.). Es ist vielmehr den Justizvollzugsanstalten überlassen, nach Maßgabe ihrer räumlichen und personellen Möglichkeiten derartige Besuchsmöglichkeiten zu eröffnen. Das hat zur Folge, dass ein Gefangener einen Rechtsanspruch auf die Einrichtung einer solchen Besuchsmöglichkeit weder von Verfassungs wegen (vgl. BVerfG NStZ-RR 2001, 253) noch einfachgesetzlich hat (vgl. OLG Hamm ZfStrVo 1999, 308, 309; OLG Koblenz NStZ 1998, 398). Nur dort, wo die erforderlichen Räumlichkeiten eingerichtet und Langzeitbesuche grundsätzlich zugelassen sind, steht die Entschei-

dung über die konkrete Gewährung eines solchen Besuches im Ermessen der Justizvollzugsanstalt (vgl. Senat, Beschluss vom 04. Juni 2008 – 1 Ws 178/08 –; OLG Hamburg ZfStrVo 2005, 55, 66; KG Beschluss vom 30. März 2000 – 5 Ws 146/00 –; OLG Stuttgart ZfStrVo 2004, 51ff.; OLG Karlsruhe ZfStrVo 2006, 112f.; OLG Frankfurt, Beschluss vom 17. Januar 2008 – 3 Ws 1203/07 –; OLG Celle, Beschluss vom 29. Mai 2008 – 1 Ws 220/08). Nach den Feststellungen der Strafvollstreckungskammer sind unüberwachte Langzeitbesuche in der Justizvollzugsanstalt nicht zugelassen, weshalb für eine Ermessensentscheidung über die Zulassung einzelner Gefangener zu solchen Besuchsdurchführungen kein Raum ist. Diese Feststellung steht auch nicht im Widerspruch zur Begründung des ablehnenden Bescheids der Antragsgegnerin, die zwar zunächst die zum Zeitpunkt der Antragsablehnung noch nicht gegebene ausreichende Kenntnis der Person des Gefangenen als Ablehnungsgrund angibt, aber daneben insbesondere auch ausführt, dass das dort praktizierte Behandlungskonzept im Strafvollzug die Gewährung von unüberwachten Langzeitbesuchen noch nicht zulässt, mithin generell die Zulassung solcher Besuchsdurchführungen in der Justizvollzugsanstalt nicht gegeben ist.

Tagungen

Integrierte Schuldnerberatung in Sucht- und Straffälligenhilfe

Bundesakademie für Kirche und Diakonie

5. 9. – 9. 9. 2011

Berlin

info@bundesakademie-kd.de

Umgang mit Stress und Belastungen

DBH-Bildungswerk

6. 9. – 7. 9. 2011

Frankfurt

kontakt@dbh-online.de

Krank oder kriminell? Gustav-Stresemann-Institut

16. 9. – 18. 9. 2011

Bonn

eigentagung@gsi-bonn.de

Hilfen für Angehörige Inhaftierter

KAGS Straffälligenhilfe

Mainz

21. 9. 2011

www.tagung.kags.de

60 Jahre DBH

DBH-Bildungswerk

23. 9. 2011

Bonn-Bad Godesberg

kontakt@dbh-online.de

Bücher

Handbuch Strafvollzugsarchitektur

Andrea Seelich

(Springer, Wien, New York, 2009,
312 Seiten, 69,95 €)



Der Gefängnisarchitektur kommt für Strafvollzugssysteme eine besondere Bedeutung zu: Das Gebäude und seine Ausgestaltung, die Atmosphäre, seine „Botschaft“ wirken einerseits unmittelbar auf die dort arbeitenden und lebenden Menschen. Zum anderen stellen sie einen Rahmen dar, der auf die Tagesabläufe und Interaktionen der sich dort befindenden Menschen einen bestimmenden Einfluss hat. Die Baulichkeit eines Gefängnisses verhindert bestimmte Handlungen oder macht sie unwahrscheinlicher. Sie ermöglicht aber auch bestimmte Verhaltensweisen oder macht sie wahrscheinlicher.

Insofern ist es nicht verwunderlich, dass in der Geschichte des Gefängniswesens zwischen Zielsetzungen und Konzeptionen der Freiheitsstrafe und der Gefängnisarchitektur ein enger Zusammenhang besteht. Einerseits bringt der Gefängniszeitgeist spezifische Architekturen hervor, andererseits sind Gefäng-

nisbauten teilweise über Jahrhunderte hinweg in Betrieb und verstärken allen Umbauten zum Trotz tendenziell das Archaische im Gefängnis.

Das vorliegende Buch setzt sich das ehrgeizige Ziel, diesen Zusammenhängen nachzuspüren. Es verknüpft psychologische sowie soziologische Befunde und Ausführungen zur österreichischen Rechtslage mit architektonischen Fragen.

Hierbei kommt der Qualität des Handbuchs nicht nur die Begabung der Autorin für interdisziplinäre Verknüpfungen, sondern vor allem auch ihre praktischen Erfahrungen im Rahmen ihrer baulich-beratenden Tätigkeiten in den Strafvollzügen Tschechiens und Österreichs zugute.

Das Ergebnis ist ein Buch, in dem die Autorin

- für Strafvollzugs-Laien die Geschichte und die Gegenwart des Gefängniswesens theoretisch fundiert und praxisnahe nachvollziehbar macht,
- für Architektur-Laien offen legt, welche allgemeinen architektonischen Prinzipien für den Strafvollzug wie zu konkretisieren sind,
- eine grundsätzliche und zugleich kritische Auseinandersetzung mit gefängnis-baulichen Konzepten leistet,
- eine Fülle konkreter Vorschläge für die Praxis des Gefängnisbaus, sowie eine facettenreiche Punktationsliste die für die Erstellung eines Raumprogrammes darlegt.

Es ist zu wünschen, dass dieses Handbuch von allen, die mit dem Bau und dem Betrieb von Gefängnissen zu tun haben, aufmerksam und umsetzungsorientiert gelesen und angewendet wird.

a.o. Univ. Prof. Dr. Wolfgang Gratz

Wertschöpfung durch Wertschätzung

Festschrift für Bernd Maelicke zum 70. Geburtstag

Prof. Dr. Frieder Dünkel/

Dr. Andreas Tietze/

Prof. Dr. Peter Zängl

(Nomos Verlag – Edition Sozialwirtschaft,
2011, 191 Seiten, 29,00 €)

Sogar als Bettlektüre geeignet. Das ist mein Urteil über diese ganz besondere Festschrift. Ich will damit nicht andeuten, dass dieses Buch in seinem Inhalt dahinplätschernd den Leser sanft in den Schlaf hinüberführt. Nein, das nicht – vielmehr unterhält und informiert es auf eine sehr persönliche Art. In überschaubaren Häppchen ermöglicht es ein gedankliches sich Einlassen auf die unterschiedlichsten Beiträge zu Bernd Maelickes Wirken und Leben.

Die Bandbreite reicht von Schwester Edith Therese Krugs „Haribo macht Nonnen froh!“ über Christoph Flüggés „Man muss doch etwas tun“ zu Gerd Koops' Visionen, Mut, Querdenken und Leidenschaft“.

Dabei merkt man den einzelnen (25!) Beiträgen an, dass deren Autoren dem Jubilar Bernd Maelicke alle freundschaftlich verbunden sind. Sie geben in diesem Buch Einblick in viele Facetten seines spannenden und produktiven Lebens, berichten von „Kriminalpolitik und Auslandsprojekte(n)“ (Wolfgang Gottschalk), zeigen „Innovationen in der Seniorenwirtschaft“ (Prof. Dr. Peter Zängl) und fragen nach „Was haben FORUM STRAFVOLLZUG und das BayStVollzG gemeinsam?“ (Prof. Dr. Frank Arloth).

Alle Autoren schildern Projekte, die sie gemeinsam mit Bernd Maelicke realisiert haben. So vermitteln sie den Eindruck von einer quirligen, netzwerkenden Person, die in ihrem Leben unglaublich Vieles angestoßen und umgesetzt hat. Beispielhaft stellt Prof. Dr. Armin Wöhrle fest: „Meine Hypothese lautet, dass Bernd Maelicke als

eine der Gründerpersönlichkeiten in die Geschichte des Managements in der Sozialwirtschaft eingehen wird.“

Um diese Vielseitigkeit verbunden mit der Sympathie und Offenheit zu zeigen, die die Autoren der Festschrift an Bernd Maelicke schätzen, sollen einige Autoren selbst zu Wort kommen:

Prof. Dr. Frieder Dünkel stellt in seinem Artikel fest: „Der Resozialisierungsgedanke und die Schaffung von Rahmenbedingungen erfolgreicher Wiedereingliederung ziehen sich wie ein roter Faden durch den bewegten und von Energie und Tatendrang sprühenden Lebenslauf.“

Dr. Vera Birtsch schreibt zu Bernd Maelicke: „Stets engagierte er sich auf der Suche nach Alternativen für einen besseren Umgang mit Straftätern, einen Umgang, der die Lebensrealität der betroffenen Menschen genauso berücksichtigen sollte wie den Strafanspruch des Staates, so dass Resozialisierung wirklich gelingen kann.“

Mit Blick in die Zukunft sinniert Prof. Dr. Andreas Strunk: „Nun hat der Jubilar in vielfältiger Form Erfahrungen im Gesamtbereich der Sozialwirtschaft gesammelt: Regierungsarbeit, Parteipolitik, Privatisierung öffentlicher Aufgaben, Praxisforschung, Innovationsberatung, Institutsleitung (...). Vielleicht sollten wir mit ihm ein Symposium gestalten zum Thema „Soziale Arbeit und ihr Innovationsmanagement in Zeiten der Postdemokratie“.“

Noch reicher wird die Festschrift mit einem Beitrag über Hannelore Maelicke, seiner Ehefrau. Dieser zeigt auf, dass sie nicht nur im Frauenstrafvollzug sichtbare Spuren hinterließ. Ein Gespräch des Jubilars mit Daniela Friedrich vervollständigt die Festschrift und ermöglicht noch einmal einen sehr persönlichen Blick. Hier verrät er uns, dass er (was uns nun nicht mehr überrascht) noch viel vor hat: „Von mir aus im Rollstuhl und mit einem I-Phone in der Hand...“.

Entstanden ist ein wirklich schönes und anregendes Lesebuch über einen ganz besonderen Menschen. Unbedingt lezenswert - für Jeden, dem im Alltag seines Berufslebens ein „Mutmacher“ gut tut.

Stephanie Pfalzer

Das Ende der Geduld

Kirsten Heising

(Herder Verlag Freiburg i. Br., 2010, 205 S., ISBN 978-3-451-30204-6, 14,95 €)

Mit Kirsten Heisigs „Das Ende der Geduld“ hält der Leser ein 205 Seiten starkes, kleinformatiges Büchlein in den Händen, das es in sich hat. Das wird bereits auf den ersten Seiten klar. Oder wie anders muss man in der aktuellen Zeit eine Abhandlung einordnen, die aufgreift, dass die schwere Gewaltkriminalität durch immer jüngere jugendliche Straftäter keineswegs sinkt, vielmehr Ausfluss und Ergebnis eines beobachtbaren Teufelskreises aus Integrationsdefiziten, Schulschwänzen („Schuldistanz“), Arbeitslosigkeit und Überforderung von Eltern, Alkohol und Drogen, Perspektivlosigkeit und zu wenig entschlossenem staatlichen Vorgehen ist?

Die Autorin schreibt als Strafrichterin aus zwanzigjähriger Erfahrung. Besonders befasst sie sich mit der Jugendkriminalität, Schwerpunkt dabei ist die Hauptstadt Berlin und z. T. das Umland. Doch „nur“ Strafrichterin – Heising zeigt sich als Richterin durch und durch - wäre zu kurz gegriffen; alles Formale als Selbstzweck und alles Eindimensionale sind ihr völlig fremd. Sie begreift Kriminalität als komplexes, gesamtgesellschaftliches Phänomen, das zwar ubiquitär, signifikant jedoch in der besonders zerstörerischen Form der Gewaltkriminalität in bestimmbareren Gesellschaftsgruppen anzutreffen

ist. Dies belegt sie an vielen Stellen mit Erfahrungsberichten aus ihrer richterlichen Praxis, wobei die für das tretenverdächtige Terrain mit seinen gewöhnlich durchaus tabuisierten Zonen - tatsächliche Kriminalitätsentwicklung, Straftäter mit Migrationshintergrund, fehlgeschlagene Integration, zögerliche Strafverfolgung und unentschlossene Kriminalpolitik - ungewöhnlich deutliche Sprache bis zum Ende des Buches anhält und dabei ausgesprochen wohltuend bleibt. Ihr ganzheitlicher, absolut praxisnaher Entwurf eines Bildes zur Kriminalitätsentstehung und -bekämpfung unter Identifizierung der relevanten Faktoren überzeugt den Leser, vielleicht auch, weil keiner der Entstehungsfaktoren an irgendeiner Stelle des Buches „geschönt“ oder verharmlosend dargestellt wird.

Heising legt nahe: es gibt heute keine nachhaltig effektive Kriminalitätsbekämpfung ohne unkonventionelle Ideen und behördenübergreifendes Engagement mehr. Sie beschreibt, dass abgegrenzte Behördentätigkeiten zwar gesetzeskonform sind und verkennt nicht, dass jede Zuständigkeitsüberschreitung unabhängig von dem verfolgten Ziel in gewisser Weise dienstliche Gefahren mit sich bringen kann; ohne den entsprechenden Mut jedoch, die notwendigen Vernetzungen aller Stellen der von ihr auch so bezeichneten Basis vorzunehmen und in Aktion umzusetzen, sieht sie keine Chance (mehr), Kriminalitätsbrennpunkte unter Kontrolle zu behalten. Vor dem möglichen Trugschluss, die Situation Berlins sei prekärer als anderswo und das sei auch nicht neu, muss in diesem Zusammenhang wohl gewarnt werden: Heising ist sich der Sonderstellung Berlins durchaus bewusst und lässt dies gerade dadurch erkennen, dass sie Modelle aufzeigt, Vorschläge macht, Ideen einpeist, die danach rufen, gehört, angenommen, fortgeschrieben zu werden. Auch außerhalb Berlins. Überhaupt ist Heisigs Blick über den Tellerrand hervorzuheben – Oslo, Glasgow, London und Rotterdam hat sie sich unter dem

Blickwinkel des Umgangs mit Jugendkriminalität und sozialen Problemen (Heisig beschreibt jenen für sie untrennbaren Zusammenhang allenthalben) selbst angesehen, die Einschätzungen sind ebenso nachzulesen wie das über Berlin hinaus bekannt gewordene Neuköllner Modell.

Leser allerdings, die es gewohnt sind, beispielsweise in Vorträgen immer wieder zu erfahren, dass Kriminalität seit Jahren zurück geht, könnte Heisigs Buch gleichwohl etwas verstört zurück lassen. Sie spart nicht mit der detaillierten Schilderung delinquenter Entwicklungen anonymisierter Einzelfälle, bei denen nicht selten eher von einer kriminellen Eskalation zu sprechen wäre, deren Anzeichen unverkennbar waren, geeignete staatliche Reaktionen aber in völligem Einklang mit der geltenden Rechtslage regelmäßig ausblieben oder jedenfalls zu spät kamen. Das Beispiel eines noch sehr jungen Jugendlichen, der u.a. einen Hund an einen Baum bindet, sodann ein „Punkteschießen“ (jeder Treffer mit dem Fußball ein Punkt) organisiert, bis das Tier stirbt, hierfür Arrest ohne zeitnahe Vollstreckung erhält, weiterhin erhebliche Straftaten begeht bis er schließlich als Mittäter eines bewaffneten Überfalls, bei dem das Opfer zahlreiche Messerstiche erleidet, „endlich“ eine Jugendstrafe erfährt, so dass erst ab diesem Moment staatliche Kontrolle und Schutz der Allgemeinheit eintritt - das ist nur einer der von Heisig geschilderten Fälle. Wohlgermerkt, Heisig ist keineswegs der Auffassung, der Staat agiere zu „lasch“, sie lässt sich nicht in diese gern genutzte und deshalb abgenutzte Schablone pressen. Vielmehr nimmt sie die Tragik dieser Fälle zum Anlass, mehr Kreativität und Phantasie bei den Reaktionen des Staates einzufordern. Gleichgültigkeit und stur formales Vorgehen, auch unnützes Hierarchiedenken, hält sie dagegen offensichtlich für fatal. Sie plädiert für ein Frühwarnsystem, sich sofort anschließende soziale Unterstützung auch unter kluger Ausnutzung aller denkbaren Auflagen, will Prävention

und Vernetzung staatlicher Stellen (das Votum Heisigs zum deutschen Datenschutz ist unschwer zu erraten) und erst bei Versagen all dieser ineinander greifenden Stufen, nicht vorher, plädiert sie eindeutig für zügige und wo nötig harte repressive Maßnahmen.

Wolfram Preusker

Neue Bücher

Fachlexikon der sozialen Arbeit

Hrsg:
Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge.
7. Aufl., 2011 Nomos Verlag
44,00 EUR

weitere Infos: www.unodc.org

Krisen als Chance

Verf.: Andreas Tietze
Nomos Verlag 2011
29,00 EUR

Jahrbuch Seniorenwirtschaft 2011

Hrsg:
Fretschner, Hilbert, Maelicke
Nomos Verlag 2011
39,00 EUR

Management und Systementwicklung in der Sozialen Arbeit

Hrsg:
Fritze, Maelicke, Uebelhart
Nomos Verlag 2011
ca. 39,00 EUR

Handbuch Sozialarbeit/ Sozialpädagogik

Hrsg:
Hans-Uwe Otto, Hans Thiersch
4. Auflage 2011
Reinhardt Verlag München
79,90 EUR

Verhaltenstherapiemanual

Verf.:
Michael Linden, Martin Hautzinger
Springer Verlag 2011
44,95 EUR



Giebel des C-Hauses



Treppenaufgang im A-Haus

Justizvollzugsanstalt Neumünster

Zuständigkeit

- Freiheitsstrafe von 6 Monaten bis 5 Jahre im Erstvollzug
- Untersuchungshaft für den Landgerichtsbezirk Kiel
- Jugendstrafe
- Jugenduntersuchungshaft
- Freiheitsstrafe in Abweichung vom Vollstreckungsplan zur beruflichen und schulischen Qualifizierung

Behandlung und Betreuung

- Sexualstraftätertherapie
- Gewaltstraftätertherapie
- Gew./Sex.-Tätertherapie für Jugendliche
- Soziales Training für Jugendliche
- Soziales Training für Erwachsene
- Beratung bei Drogenmissbrauch
- Beratung bei Alkohol- u. Medikamentenabhängigkeit und Spielsucht
- Schuldnerberatung
- Beratung für AIDS-Kranke
- Theatertherapie
- Wohnungsvermittlung
- ev./kath. Seelsorge
- Hilfe durch Ehrenamtliche
- diverse Freizeit- und Sportgruppen

Beschäftigung

(445 Beschäftigungsplätze)

- 260 Plätze für schulische und berufliche Bildung

- 81 Plätze für Dienstleistung
- 104 Plätze für Produktion

Organisationskonzept

Der Personalstruktur der Anstalt liegt ein ganzheitlicher Organisationsansatz zugrunde: Im sogenannten Vollzugsabteilungssystem haben möglichst wenige Bedienstete für möglichst wenige Gefangene möglichst viele Kompetenzen. Kern des Systems ist die Vollzugsabteilung. Zu ihr gehören in der Regel 30 Gefangene, 5 fest zugeordnete Bedienstete des AVD, die Vollzugsabteilungsleitung sowie die Räumlichkeiten. Die Mitarbeiter/innen der Vollzugsabteilung sind Schnittstelle für die Anliegen ihrer Gefangenen und versuchen diese Anliegen mit den Möglichkeiten der Anstalt und des externen Umfelds in Einklang zu bringen. Sowohl die Vollzugsgestaltung als auch die Sicherheit vor Ort obliegen den Mitarbeiter/innen der Abteilung. Mehrere Abteilungen bilden einen Vollzugsbereich, für den eine Vollzugsleitung verantwortlich ist.

Personal

In der Anstalt sind insgesamt 262 Bedienstete beschäftigt, davon 59 Frauen. Den wesentlichen Anteil stellen mit 205 Mitarbeiter/innen der Allgemeine Vollzugsdienst und der Werkdienst. Das Per-

sonal der Leitungsebenen stellen Psychologen und Juristen (Anstaltsleitung, Vollzugsleitungen), eine Pädagogin (Schulleitung), eine Verwaltungswirtin (Verwaltungsdienstleitung) sowie Sozialpädagoge/innen und Verwaltungswirt/innen für die Leitung der Vollzugs- bzw. Verwaltungsabteilungen. Den weiteren Fachdiensten der Anstalt gehören eine Ärztin, eine ev. Pastorin, Lehrer/innen, Mitarbeiter/innen der Verwaltung sowie landwirtschaftliche Angestellte an.

Liegenschaft

Die JVA Neumünster wurde von 1901 – 1905 als Zentralgefängnis in panoptischer Bauweise errichtet. Sie verfügt heute über 589 Haftplätze. Außerhalb der Umwehrungsmauer und auf einem 3 km entfernten Landesgut befinden sich 66 Haftplätze des Offenen Vollzugs. Die Anstalt wird zurzeit bei laufendem Betrieb grundsaniert und modernisiert. Auf dem Anstaltsgelände liegen zudem die Justizvollzugsschule des Landes Schleswig-Holstein, die IT-Leitstelle und die Dauerausstellung Justizvollzug.

Anschrift

Justizvollzugsanstalt Neumünster
Boostedter Straße 30
24534 Neumünster

Kontakt

poststelle@jvanm.landsh.de
www.jva-neumuenster.de
Telefon 04321-4907-0
Telefax 04321-4907-214



Jörg Alisch

Anstaltsleiter
Ltd. Regierungsdirektor

Forum Strafvollzug

Verlag

Herausgeber

Gesellschaft für Fortbildung der
Strafvollzugsbediensteten e.V., Sitz: Wiesbaden

Nassauische Sparkasse Wiesbaden
BLZ 510 500 15/Kto. Nr. 100 216 140
IBAN: DE63 5105 0015 0100 2161 40
SWIFT-BIC: NASSDE55XXX

Als gemeinnützig unter Steuernummer
40 250 6302 5-XII/3 beim Finanzamt Wiesbaden
anerkannt

Geschäftsstelle

Hessisches Ministerium der Justiz,
für Integration und Europa
Luisestraße 13, 65185 Wiesbaden
Regierungsrat Lutwin Weillbacher
Telefon 06 11/32 26 69

Versandgeschäftsstelle

Mittelberg 1, 71296 Heimsheim

Vorstand

Vorsitzender

Ministerialdirigent Dr. Helmut Roos
Hessisches Ministerium der Justiz,
für Integration und Europa

Stellvertretender Vorsitzender

Ministerialdirigent Gerhard Meiborg
Ministerium der Justiz des
Landes Rheinland-Pfalz

Ministerialdirigent Ulrich Futter
Justizministerium Baden-Württemberg

Ministerialdirigent Prof. Dr. Frank Arloth
Bayerisches Staatsministerium der Justiz
und für Verbraucherschutz

Ministerialdirigent a. D. Dr. h. c. Harald Preusker
Hainbuchenweg 8, 01328 Dresden

Redaktion

Redaktionsleitung, Lektorat Magazin, Forschung und Entwicklung, Straffälligenhilfe, Korrespondenten

Prof. Dr. Bernd Maelicke
Telefon 04 31/55 11 74
berndmaelicke@aol.com

Stellvertretende Redaktionsleitung Rechtsprechung

Prof. Dr. Frank Arloth
Telefon 0 89/5597-3600
frank.arloth@stmjv.bayern.de

Aus den Ländern Theorie und Praxis

Gerd Koop
Telefon 04 41/4859-100
Gerd.Koop@justiz.niedersachsen.de

Susanne Gerlach
Telefon 030/9013-3341
susanne.gerlach@senjust.berlin.de

Internationales

Dr. h.c. Harald Preusker
Telefon 03 51/2 69 12 01
harald.preusker@web.de

A bis Z

Stephanie Pfalzer
Telefon 0 89/69922-207
stephanie.pfalzer@jva-m.bayern.de

A bis Z

Günter Schroven
Telefon 0 53 31/963 83-26
Guenter.Schroven@bi-jv.niedersachsen.de

Medien, Buchbesprechungen, Literatur

Prof. Dr. Philipp Walkenhorst
Telefon 02 21/470-2089
pwalkenhorst@hrf.uni-koeln.de

Dokumentation

Helga Moriz
helga.moriz@arcor.de

Redaktionsanschrift

Forum Strafvollzug
Prof. Dr. Bernd Maelicke
Ringstraße 35
24114 Kiel

Homepage

Lennart Bubliss

Layout und Satz

Reusch-Design, Verena Reusch
www.reusch-design.com
email@reusch-design.com

Anzeigen

Verena Reusch
Telefon 08321/6768963
Mobil 0151/56912715
email@reusch-design.com

Druck, Versand, Versandgeschäftsstelle

Justizvollzugsanstalt Heimsheim
Mittelberg 1, 71296 Heimsheim
Telefon 0 70 33/30 01-410
druckerei-h@jvaheimsheim.justiz.bwl.de

Druckunterlagen

Grafiken/Schaubilder können nur dann veröffent-
licht werden, wenn sie als Datei zur Verfügung
gestellt werden. Datenträger vom PC können
weiterverarbeitet werden.

Erscheinungsweise

alle 2 Monate

Mitteilungen, die sich auf den Bezug der Zeit-
schrift beziehen (Bestellungen, Abbestellungen,
Anschriftenänderung usw.) sind an die Versand-
geschäftsstelle zu richten.

Mitteilungen oder Einsendungen, die sich auf
den Inhalt der Zeitschrift beziehen, sind an die
Redaktionsadresse zu richten.

Für unverlangt eingesandte Manuskripte wird
keine Haftung übernommen, sie können nur
zurückgegeben werden, wenn Rückporto bei-
gefügt ist.

Namentlich gekennzeichnete Beiträge geben die
Auffassung des Verfassers wieder.

Die Redaktion übernimmt für die Anzeigen keine
inhaltliche Verantwortung.

**Nutzen Sie das Online-Bestell-
formular auf unserer Homepage:
www.forum-strafvollzug.de**

Vorschau Heft 5/2011:

Thema:

„Sicherungsverwahrung – und kein
Ende?“

Bezugspreise:

Einzelbesteller/in

Inland

Einzelbezug	6,00 EUR
Jahresabonnement	21,00 EUR

Sammelbezug

(Mindestens 5 Hefte einer Ausgabe an
eine Versandadresse)

Inland

Jahresabonnement	13,10 EUR
------------------	-----------

Sämtliche Preise sind incl. 7% Mehrwertsteuer sowie Versandkosten.
Die Kündigungsfrist für den Bezug der Zeitschrift beträgt drei Monate.

Eine Kündigung ist nur zum Jahresende möglich.

Einbanddecke 8,00 EUR (zzgl. Verpackung und Porto)

Ordner A-Z 6,50 EUR (zzgl. Verpackung und Porto)

Einlage A-Z pro Ausgabe 1,50 EUR (zzgl. Verpackung und Porto)

Einzelbesteller/in

Ausland

Einzelbezug	6,20 EUR
Jahresabonnement	21,50 EUR

Sammelbezug

(Mindestens 5 Hefte einer Ausgabe an
eine Versandadresse)

Ausland

Jahresabonnement	13,50 EUR
------------------	-----------

ENFORCER®

PÜLZ GMBH

Enforcer Pülz GmbH
 Ubstatter Straße 36
 76698 Ubstade-Weiher

Telefon: 07251 / 96510
 Telefax: 07251 / 965114
 E-Mail : info@enforcer.de

Unsere Filiale in
 Berlin finden Sie in der
 Rankestraße 14



Justiz Sweat-Shirt

80% Baumwolle, 20% Polyester.
 Vorder- und Rückseite mit reflektierendem Aufdruck.
 Waschbar bei 30°. Erhältlich in den Größen: S - 3XL
 Best.-Nr.: 4293J schwarz € 25,00
 Best.-Nr.: 4298J dunkelblau € 25,00



Stabile Ausrüstungs-Tasche

In dieser stabilen Tasche aus robustem Nylongewebe herrscht Ordnung.

Sie beinhaltet eine Vielzahl von Fächern, wie abgebildet. Großräumige Innentasche, abteilbar per mittelgefertem, herausnehmbaren Innenwänden. Seitliche Außentasche mit Reißverschluss, Fach für Stifte, usw. Vordertasche für Stablampe, Funkgerät o.ä. Mittlere Tasche in A5-Format. Befestigungsschlaufen für Tonfa-Schlagstock, abnehmbarer Schultergurt mit stabilem Metallhaken. Tragegriff, Boden und Seitenteile sind herausnehmbar, so kann die Tasche auch zusammengelegt werden. Es besteht die Möglichkeit, einen Schriftzug, je nach Einsatz, anzubringen oder zu entfernen.

Größe: 60 x 22 x 33 cm - Material: 100% Nylongewebe - OHNE SCHILD
 Best.-Nr. 4468 € 48,00



www.**ENFORCER**.de
 www.facebook.com/Enforcer.de



**NEU! Kaufen Sie bei
 uns per iPhone**

Strafvollzug von A-Z, Band 1



A-Z Band 1
2007 bis 2011
ca 200 Stichworte

Zu bestellen bei der Versandgeschäftsstelle
 Justizvollzugsanstalt Heimsheim
 Telefon 070 33/3001-410
 druckerei-h@jvaheimsheim.justiz.bwl.de
 STRAFVOLLZUG VON A - Z

19,00 €
 zzgl. Versand

Alle Jahrgänge von 1950 bis 2010 komplett



NEU

Auf DVD
Alle Ausgaben
Forum Strafvollzug
 Zeitschrift für Strafvollzug
 und Straffälligenhilfe
von 1950 bis 2010

29,90 €
 zzgl. Versand

Zu bestellen bei der Versandgeschäftsstelle
 Justizvollzugsanstalt Heimsheim
 Telefon 070 33/3001-410
 druckerei-h@jvaheimsheim.justiz.bwl.de

